# Sammlung

der

Königlich-Württembergischen

# Geseze

und

# Verordnungen

abgedruckt aus dem

Staats- und Regierungs-Blatt

vom Jahr 1809.

Stuttgart,
gedruckt bei A. F. Macklot,
1811.

# Vorbericht.

Bei dem Jahrgang 1809. der Neuen Ausgabe des Reg. Blatts ist nichts besonders zu erinnern, indem auch hier die schon bekannten Grundsäze durchaus befolgt worden sind.

Von der in diesem Jahr erschienenen neu revidirten Stempel- und Tax-Ordnung gilt das nämliche, was in dem Vorbericht zu dem Jahr 1808. von der Accis- und Zoll-Ordnung gesagt worden ist. Man hat keinen neuen Abdruk davon gemacht.

Eben so ist die Instruction für das Landdragoner-Korps, dd. 4. Aug. 1809. blos angezeigt — und nicht abgedrukt worden, indem solche durch die neue Organisation der Königl. Gensd'armerie und die Instruction für dieselbe vom Jahr

1811. (Reg. Blatt von 1811. Nro. 36.) obsolet geworden ist.

Nach der bisherigen Gewohnheit hat man auch in diesen Theil einige neue Artikel (S. 74. 81. 97. 131. und 164.) zur Ergänzung der alten aufgenommen.

Der Jahrgang 1810. wird ungesäumt nachfolgen und damit das ganze Werk geschlossen werden.

Stuttgart, den 24. December 1811.

# Königlich = Württembergisches

# Staats = und Regierungs = Blatt

## vom Jahr 1809.

Nro. 2.

* Königl. Rang = Reglement. dd. 18. December 1808.

### I. Classe.

Feld = Marschälle. S.5

Die von Sr. Königl. Majestät zu ernennenden katholischen Bischöfe.

Capitaine des Gardes.

Die Chefs fürstlicher Familien.

Staats = und Conferenz = Minister.

Cabinets = Minister.

Staats = Minister.

Kriegs = Minister.

Feld = Zeugmeister, und die, welche diesen Rang haben.

Die Mitglieder fürstlicher Familien, welche den Titel als Prinzen führen.

Ober = Hof = Marschall.

(Sämtliche rouliren unter sich nach ihrer Ancienneté bis auf die Feld = Marschälle, welche immer den ersten Rang haben, und die Bischöfe, welche, wenn

sie von adelicher Geburt sind, jederzeit den zweiten und dritten Rang einnehmen, wenn aber dieses der Fall nicht ist, nach dem Ober-Hof-Marschall kommen, ohne mit den andern zu rouliren.)

Die Kron-Erb-Aemter haben während ihrer Funktionen den lezten Rang in der ersten Classe.

## II. Classe.

General-Lieutenants.
Wirkliche adeliche Geheime-Räthe, oder diejenigen; welche als solche bei Hof- oder sonstigen Chargen diesen Character haben.
Oberst-Kammer-Herr.
Oberst-Hofmeister des Königs.
Oberst-Stallmeister.
Ober-Schloß-Hauptmann.
Ober-Schenk.
Gouverneurs der Residenzen.
Oberst-Jägermeister.
6 Ober-Hofmeister der Königin.
Hof-Marschall.
Trabanten-Hauptmann.
Präsident des Ober-Appellations-Tribunals.
Präsidenten des Ober-Justiz-Collegii Iten und IIten Senats.
Präsident der Ober-Regierung.
Präsident des Kriegs-Collegii, wenn er auch nicht General-Lieutenant ist.
Ministers.
Ober-Ceremonienmeister.

(Rouliren sämtlich unter sich nach ihrer Ancienneté ihrer Patente oder Anstellungs-Decrete.)

(Obige beide Classen erhalten ausschließlich das Prädicat „Excellenz", sowohl von niederern Personen als unter sich.)

## III. Classe.

Ober-Kammer-Junker.
Ober-Silberkämmerling.
Ober-Küchenmeister.
Reise-Marschall.
Haus-Marschall.
Grandmaitre de la Garderobe.
Trabanten-Lieutenant.
General-Major.
General-Adjutanten.
General-Quartiermeister.
Präsident der Ober-Finanz-Kammer.
Präsident des Ober-Consistorii und des katholischen geistlichen Raths.
Präsident des Tutelar-Raths.
Reichs-General-Ober-Post-Direktor.
Vice-Präsident des Ober-Appellations-Tribunals.
Vice-Präsidenten des Ober-Justiz-Collegii Iten und IIten Senats.
Vice-Präsident der Ober-Regierung.
Vice-Präsident des Kriegs-Collegii.
Vice-Oberst-Stallmeister.
Vice-Oberst-Jägermeister.
Land-Jägermeister.
Vice-Land-Jägermeister.
Ober-Hofmeister des Kronprinzen und der Kronprinzessin.
Adeliche Titular-Geheime Räthe.

(Sämtliche rouliren unter sich nach der Ancienneté, und ist diese Classe überhaupt unter dem Namen der General-oder Maitre-Classe begriffen.)

(Die Provincial-Erb-Aemter haben während ihrer Funktionen den lezten Rang in dieser Classe.)

## IV. Classe.

Titular-Geheime-Räthe.

Direktoren der Collegien, Departements und des Geheimen-Cabinets.

(Rouliren und sich nach ihrer Ancienneté.

General-Intendant der Armee.

Commandeurs der Garde du Corps und Garde zu Fuß.

Kammer-He .

Reise-Ober-Stallmeister.

Die pensionirten Capitularen von Ellwangen und Comburg, wenn sie sonst keinen höhern Rang haben.

Adeliche Geheime-Legations-Räthe.

Kreis-Hauptleute.

Director der Hof-Musik und des Hof-Theaters.

Ceremonien-Meister.

Die Chefs der gräflichen Häuser.

## V. Classe.

Obersten.

General-Quartiermeister-Lieutenant.

Commandanten der Vestungen.

Vice-Direktoren der Collegien und Departements.

Flügel-Adjutanten des Königs.

Chaussee-Bau-Ober-Intendant.

Geheime-Legations-Räthe.

## VI. Classe.

Kammer-Junker.

Adeliche Stallmeister.

Reise-Stallmeister.

General-Auditor.

Oberst-Lieutenants.

Vice-Commandanten.

Geheime-Ober-Regierungs-Räthe.

Räthe des Ober-Appellations-Tribunals; des Ober-Justiz-Collegii beider Senate und der Ober-Regierung.

(Rouliren nach dem Dato ihrer Anstellung.)

Sous-Intendanten der Chausseen.

Adeliche Oberforstmeister, die keinen höhern Rang haben.
Hof-Oberforstmeister.
Hof-Cavaliers der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, der Herzoge und Herzoginnen vom Königlichen Hause, wenn sie keinen Königlichen Titel haben.

## VII. Classe.

Brigade-Majors.
Majors.
Flügel-Adjutanten der Königlichen Prinzen und der Herzoge. 8
Geheime-Ober-Finanz- und Ober-Landes-Oekonomie-Räthe.
Geheime-Hof-Räthe.
Rektor und Kanzler der Universität.
Prälaten und General-Superintendenten.
Katholische Capitularen der zu errichtenden Capiteln.
Plaz-Majors.
Rittmeister der Garde du Corps.
Weltliche Ober-Consistorial-Räthe.
Geistliche Ober-Consistorial-Räthe und katholische geistliche Räthe.
Legations-Räthe.

## VIII. Classe.

Wirkliche Hof- und Finanz-Räthe.
Ober-Forst-Räthe.
Ober-Landes-Oekonomie-Räthe.
Charakterisirte Regierungs-Räthe.
Tutelar-Räthe.
Ober-Steuer-Räthe.
Ober-Polizei-Räthe.
Ober-Post-Räthe.
Rittmeister.
Quartiermeister-Lieutenant.
Trabanten-Wachtmeister.

Hauptleute.
Plaz = Hauptleute.
Stabs = Rittmeister.
Stabs = Kapitains.
Lieutenants der Garde du Corps.
Jagd = Junker.
Stallmeister.
Kriegs = Räthe.
Ober = Bau = Direktor.
Ober = Wasser = Bau = Direktor.
Assessores cum Voto der in der VIten Classe genannten Collegien.
Wirkliche Leib = Medici.
General = Armee = Arzt.
Wirkliche Leib = Wund = Aerzte.
Ordens = Registrator.
Professores ordinarii der Universität.
Ober = Bibliothekar.
Schul = und Studien = Direktoren.
Rektoren der Gymnasien.

## IX. Classe.

9 Hof = und Domainen = Räthe.
Wirkliche Geheime = Secretärs Seiner Königl. Majestät; des Staats = und Cabinets = Ministerii.
General = Secretärs der Departements.
(Rouliren mit den obigen.)
Titular = Hof = Räthe.
Ober = Oekonomie = Räthe.
Ober = Rechnungs = Räthe.
Kreis = Steuer = Räthe.
Salinen = Director.
Forst = Berg = und Salinen = Räthe.
Titular = Leib = Medici.
General = Chirurgus.

Assessores cum Voto der übrigen Collegien außer den in der IVten Classe genannten.
Ober-Kriegs-Commissarius.
Haupt-Cassiers Königlicher Cassen, die keinen sonstigen Charakter haben.
Ober-Auditor.
Ober-Lieutenants.
Leib-Pagen.
Sekond-Lieutenants.
Kornets.
Kammer-Pagen.
Auditors.
Regiments-Quartiermeister.
Stall-Junker.
Unter-Stallmeister.
Page-Hofmeister.
Page-Unter-Hofmeister.
Jagd-Pagen.
Reit-Pagen.
Ordinäre Edelknaben.
Ober-Bereiter.

## X. Classe.

Ober-Amtleute.
Hof-Medici.
Titular-Leib-Chirurgi.
Geheimer-Ober-Archivar.
Geheime-Archivarii.
Geheime-Registratoren.
Geheime-Secretärs der Königin und des Kron-Prinzen.
Legations-Secretärs.
Ober-Revisions-Räthe. 10
Secretärs der Collegien und Departements.
Geheime-Kanzellisten des Königlichen Cabinets.
Special-Superintendenten.
Hof-Kaplane.

Bibliothekarii.
Gallerie = Director.
Professores extraordinarii der Universität.
Professoren der Gymnasien, evangelischen und katholischen Seminarien.
Titular = Professoren.
Professoren der bildenden Künste.
Stadt = Pfarrer.
Ober = Helfer.
Ober = Kapellmeister.
Hof = Konzertmeister.
Justiz = Räthe der Patrimonial = Herrschaften.
Geheimer = Rechnungs = Rath.
Rechnungs = Räthe.
Mitglieder der Consulenten = Collegien in Stuttgart und Tübingen.
Kreis = Aerzte.
Stabs = Aerzte.
Registratoren der Collegien und Departements.
Ober = Postmeister.
Kriegs = Commissarien.
Kreis = Aktuarien.
Cameral = Verwalter und Beamte.
Faktors der Eisenwerker, Salinen und Holzgärten.
Stadt = und Amts = Physici.
Titular = Kammer = Räthe.
Pfarrer.
Diakoni.
Ober = Präceptoren, und Präceptoren des Gymnasii in Stuttgart.
Repetenten.
Marsch = Commissairs.
Hof = Baumeister.
Land = Baumeister.
Wasser = Bau = Inspektor.
Ober = Weg = Inspektor.

Salinen-Bau-Inspektor.
Ober-Zoll-Verwalter.
Titular-Sekretarii.
Buchhalter.
Stall-Kassier. 11
Gestüts-Kassier.
Garten-Kassier.
Theater-Kassier.
Stempel-Amts-Kassiers und Controlleurs.
Münz-Wardein.
Münzmeister.
Münz-Kassier.
Titular-Hof-Kammer-Räthe.
Kommerzien-Räthe.
Oekonomie-Räthe.
Ober-Appellations- und Ober-Justiz-Prokuratoren.
Amtleute.
Patrimonial-Beamte.
Forst-Kassiers.
Hof-Banquiers.
Hof-Faktors.
Jagd-Secretairs und Wildpretschreiber.
Bau-Verwalter.
Geheime Kanzellisten vom Staats- und Cabinets-Ministerio.
Kanzellisten von allen Balleyen, nach der Dienstzeit.
Legations-Kanzellisten.
Stadt- und Amtsschreiber.
Amts-Pfleger.
Advokaten.
Gradier-Hütten- und Gegenschreiber:
Hof-Jäger und Ober-Förster.
Hof-Thier-Arzt.
Landthier-Arzt.
Regiments- und Bataillons-Aerzte.

Geistliche Verwalter oder Administratoren geistlicher Stiftungen.
Rechnungs = Revisoren.
Bau = Controlleurs.
Bau = Dessinateurs.
Polizei = Commissairs.
Schäferei = Ober = Inspector.
Hof = Artisten.
Präceptoren.
Ober = Umgelder.
Ober = Zoller, Ober = Acciser.
Post = Offizialen des General = Post = Amts Stuttgart.
Ober = Post = Stallmeister.
Postmeister.

## XI. Classe.

Geheimer Kämmerier.
Kammer = Fourier.
Wappen = Herold.
Maitre d'hôtel.
Haus = Küchenmeister.
Kastellane.
Kammerdiener Sr. Königl. Majestät.
Kammerdiener der Königin.
Hof = Chirurgi.
Hof = Zahnarzt.
Kammer = Musici.
Hof = Musici.
Hof = Sänger.
Hof = Schauspieler.
Gallerie = Inspektor.
Haus = Silber = Kämmerling.
Kammerdiener des Kronprinzen und der Kronprinzessin.
Kammerdiener der Königlichen Prinzen und Prinzessinnen.
Bereiter.
Posthalter und Post = Offizialen außerhalb Stuttgart.

Ober = Stuttenmeister.
Stuttenmeister.
Hof = Fourier.
Küchenmeister.
Kanditor.
Controleur.
Küchenschreiber.
Page = Aufseher.
Kammerdiener der Herzoge und Herzoginnen.
Wildmeister.
Pürschmeister.
Büchsenspanner.
Meister = Jäger.
Jagd = Zeugmeister. 12
Gewölbs = Verwalter.
Ober = Hof = Gärtner.
Silber = Kämmerling.
Haus = Keller.
Mundschenken.
Tafeldeker.
Hof = Caffeesieder.
Reise = Caffeesieder.
Reisige Förster.
Geheg = Bereiter.
Fasanen = Meister.
Park = Jäger.
Hof = Jäger = Pursch.
Hausschneider.
Kammer = Sergeant.
Kammer = Laquaien.
Hof = Meßner.
Hof = Tapezier.
Hof = Gärtner.
Kammer = Mohr.
Kammer = Portier.
Hof = Organisten.

Hof = Pauker.
Hof = Trompeter.
Marstaller.
Ober = Wagenmeister.
Roß = Arzt.
Sattelknecht.
Kasernen = Verwalter.

## XII. Classe.

Backmeister.
Bratenmeister.
Mundköche.
Salzköche.
Ritterköche.

## XIII. Classe.

Fourage = Aufseher oder Verwalter.
Leib = Kutscher.
Kammer = Husaren.
Kammer = Leib = Jäger.
Laufer.
Leib = Laquaien.
Garçon des Meubles.
Menagerie = Verwalter.
Heiduken.
Ober = Trabant.
Trabanten.
Leib = Postillion.
Oberknechte.
Hof = Laquaien.
Schloß = Portier = Sergeant.
Garten = Portiers.
Schloß = Portiers.
Leibknechte im Leib = Marstall.
Hof = Werkmeister.
Hof = Professionisten.

Kutscher.
Pakmeister.
Reitknechte.
Vorreiter.
Lichterjungen.
Frotteurs.
Klepperknechte.
Tragthierknechte.
Beiläufer.
Heubinder.
Laquaien und Livree-Dienerschaft der Königl. Prinzen und Prinzessinnen und der Herzoge und Herzoginnen.
Güter-Inspektoren.
Fußgehende Förster.
Teiknechte.
Bauknechte.
Garten-Aufseher.
Menagerie-Aufseher.
Alleenknechte.
Hofwächter.
Hof-Portechaise-Träger.

Stuttgart, den 18. Dec. 1808.

Friderich.

Staats- und Cabinets-Minister,
Graf v. Taube.

v. Vellnagel.

Vorschrift für die Königl. Oberforst-Aemter die Abhaltung der Rugtäge betr. dd. 3. Jan. 1809.

Den Königl. Oberforst-Aemtern wird hiemit aufgegeben, künftighin alle Holz- und Waldercesse, wo möglich sogleich am nächsten Amtstage abzurugen, die Rugtäge aber, welche die Oberforst-Aemter außer ihrem Wohnorte, hauptsächlich für die entferntern Gegenden, vorzunehmen haben, wenigstens alle halbe Jahre abzu- 13

halten, und die Rug-Protocolle jedesmal 4. Wochen nach Georgii und Martini einzusenden.

Decret. in Königl. Forst-Depart. den 3. Jan. 1809.

## Nro. 3.

### Statuten für die Königl. vier Kron-Erb-Aemter. dd. 1. Jan. 1809.

Wir Friderich, von Gottes Gnaden, König von Württemberg ꝛc. ꝛc. ꝛc.

17 Thun kund und fügen hiemit zu wissen: Da die Würde Unsers Königreichs die Aufstellung eigener Kron-Erb-Aemter erfordert; so haben Wir, bei Gelegenheit des frohen Ereignisses, der Vermählung Unsers vielgeliebten Sohns, des Kron-Prinzen von Württemberg Liebden mit der Königlichen Prinzessin Charlotte Auguste von Baiern Liebden, Uns bewogen gefunden, vier Kron-Erb-Aemter zu bestellen, und einzusezen. Dieser Unserer allerhöchsten Entschließung gemäs geben Wir in Absicht auf die nähere Bestimmungen Unsere Gesinnung und Willens-Meinung in folgenden Statuten zu erkennen:

I. Die Kron-Erb-Aemter sollen folgende seyn: das Reichs-Erb-Marschall-Amt, das Reichs-Oberhofmeister-Amt, das Reichs-Ober-Kammerherrn-Amt, und das Reichs-Erb-Panner-Amt.

II. Das Reichs-Erb-Marschallen-Amt ist dem Fürstlichen Hause Hohenlohe, das Reichs-Oberhofmeister-Amt dem Fürstlichen Hause Waldburg, das Reichs-Ober-Kammerherrn-Amt dem Fürstlich und gräflichen Hause Löwenstein und das Reichs-Erb-Panner-Amt dem gräflichen von dem Grafen Johann Friderich Carl von Zeppelin abstammenden Hause Zeppelin zu Lehen verliehen.

III. Die Insignien, welche diese Kron-Erb-Aem-

ter vorzutragen haben, sind bei dem Reichs-Erbmarschallen-Amt das Schwerdt,

bei dem Reichs-Erb-Oberhofmeister-Amt die Krone,

bei dem Reichs-Erb-Ober-Kammerherrn-Amt der 18
Scepter, und

bei dem Reichs-Erb-Panner-Amt die Fahne.

IV. Die Functionen dieser vier Kron-Erb-Aemter finden bei feierlichen Audienzen, Vermählungen, Leichen-Begängnissen und dergleichen Statt, und bestehen darinn, daß dieselben an solchen Tagen, mit den erwähnten Insignien sowohl den Königlichen Thron zunächst umgeben, als dem König im Gehen von einem Theil der Residenz zum andern unmittelbar vorantreten.

V. Diese Reichs-Erb-Beamten haben die Kron-Aemter in ihren Tituln, und das Symbol derselben in ihren Wappen zu führen.

VI. Die Ausübung der mit diesen Kron-Erbämtern verbundenen Functionen geschieht jedesmal durch den Senior des Hauses, welchem das Kron-Erbamt zu Lehen verliehen ist. Auf denselben wird auch der Lehenbrief ausgefertiget.

VII. In Fällen, wo ein Reichs-Erbbeamter seine Functionen nicht in Person sollte verrichten können, soll dieses durch ein anderes gegenwärtiges Mitglied seiner Familie geschehen.

VIII. Die Reichs-Erbbeamten haben während der Zeit der Verrichtung ihrer Functionen den Rang nach dem Ober-Hofmarschall in der ersten Klasse, sonst aber behält jeder derselben seinen bisherigen Rang.

IX. Wenn sie zu Ausübung ihrer Functionen einberufen werden, sollen sie in Ansehung der Reisekosten und Diäten Unsern Staats-Ministern gleich gesezt werden.

X. Die Kleidung der Kron-Erbämter während der Functionen besteht in einem schwarz samtnen Kleide von

ordinairem Schnitt, wie die Hofkleider, mit goldglacetenen Aufschlägen, dergleichen Weste, schwarz sammtnen Beinkleidern, weisseidenen Strümpfen, schwarzen Schuhen mit einer paillegelben Masche über den Schnallen, und dergleichen gelben Masche über den Jarretiere-Schnallen.

Das Kleid ist mit weißem Atlas gefüttert. Zu besonderer Auszeichnung derselben wird von ihnen die mit Brillanten besezte Decoration des Reichs-Adels um den Hals an einem gelben gewässerten Bande getragen. Den Rok umgiebt ein bis zur Erde reichender Mantel von Sammt, von blaßer paille Farbe mit rothem Atlas gefüttert, mit einem breiten Kragen von rothem Sammt, mit einer goldenen Stikerei eingefaßt. Den Kopf mit fliegenden Haaren bedekt ein schwarzsammtner Huth à la Henri IV. dessen Vorderseite eine goldene Schlaufe mit dergleichen Knopfe hat, und zwischen welcher und dem Huthe selbst eine gelbe, schwarze und rothe Feder befestiget sind. Die Halsbinde ist weiß, und deren beide breite Enden fallen bis gegen die Mitte der Brust herab.

XI. Nach diesen von Uns errichteten Statuten haben sich die Kron-Erb-Beamten zu achten, jedoch behalten Wir Uns vor, dieselben nach Gutbefinden allezeit zu vermindern oder zu vermehren.

Dessen zu Urkund sind diese Statuten durch Unsere eigenhändige Namens-Unterschrift und beigedruktes grösseres Sigill bekräftiget. So geschehen in Unserer Königl. Residenz-Stadt Stuttgart, den ersten Tag Monats Januar, im Eintausend achthundert und Neunten, und Unserer Königlichen Regierung im Vierten Jahr.

Königliche Weg-Ordnung. dd. 23. Okt. 1808.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen gefunden haben, die Vor-

schriften, welche sowohl Communen als einzelne Personen in Hinsicht auf die öffentlichen Wege zu beobachten haben, in Eine Ordnung zusammen fassen zu lassen: so verordnen Wir mit Aufhebung der älteren Weg-Ordnung vom 18. Jenner 1772. Folgendes:

## I. Verbindlichkeiten der Communen in Hinsicht auf die öffentlichen Wege.

### §. 1.

Jede Commun ist verbunden, die Wege auf ihrer Markung, in so ferne sie keine Post- und Commercial-Strassen sind, und in so ferne nicht einzelne Güter-Besizer oder Corporationen vermöge eines speciellen Rechts-Titels hiezu die Verbindlichkeit haben, stets in brauchbarem und fahrbarem Stand zu erhalten.

### §. 2.

Den Königl. Kreis- Ober- und Souverainetäts-Aemtern liegt es ob, darüber zu wachen, daß die Communen diese Verbindlichkeit nach Anleitung der unlängst bekannt gemachten Instruction für die Wegmeister stets erfüllen.

### §. 3.

Die Königl. Strassen-Casse giebt weder zu Anlegung noch zu Unterhaltung der gewöhnlichen Commun-Strassen, wenn sie auch gleich förmlich chaussirt sind, einige Beiträge.

### §. 4.

Selbst aber auch auf den in Königl. Administration übernommenen Post- und Commercial-Strassen haben die Communen, über deren Markung sie gehen, außer den Extra-Beiträgen, welche sie dafür, daß ihnen die Erhaltung dieser Strassen abgenommen worden ist, zu leisten haben, und welche für jede einzelne Commun von Unserem Königl. Strassen-Departement besonders regulirt werden,

a) die Erhaltung der Chausseen innerhalb Etters,

b) die Unterhaltung derjenigen Brüken, welche sie vor Anlegung der Chaussee zu ihrem eigenen Nuzen unterhalten mußten, und deren Unterhaltung die Königl. Chaussee-Casse nicht übernommen hat,

c) die Ausschlagung der Gräben auf ihrer Markung mit Ausnahme derjenigen Streken, welche sich über herrschaftliche Güter und Waldungen ziehen,

d) die Reinigung der Doblen,

e) die Anlegung der Güter-Brüken und der kleinen Brüken über die Chausseegräben an solchen Stellen, wo Seiten-Wege auf die Chaussee stossen,

f) die Anlegung von Sicherheits-Schranken,

g) die Sezung von Weg-Zeigern,

h) die Sezung der Chaussee-Bäume auf Allmanden,

i) die Erhaltung der Numero-Stozen, und

k) den Transpart der Stein-Wage zu besorgen. Wir verordneu in dieser Hinsicht:

§. 5.

Was die Unterhaltnng der Straßen durch die Etter anbelangt, daß solche stets unklagbar versehen werden muß, und daß sie sehr erleichtert werden wird, wenn, wie hiemit befohlen wird, die schlimme Gewohnheit unterbleibt, daß nur zu gewissen Zeiten Haupt-Reparationen vorgenommen, und dann die Orts-Distrikte zum Nachtheil der Passage der ganzen Länge und Breite nach überschlagen werden.

Wir machen vielmehr die Orts-Vorsteher dafür verantwortlich, daß sie auf den Strassen innerhalb Etters nie einen großen Fehler entstehen lassen, sondern diesem
20 stets durch kleinere, aber häufigere Reparationen nachhelfen, und vorzüglich durch Anlegung von gepflasterten Kandeln den Abfluß des Wassers, dessen Stillstand in den Ortschaften eben sowohl der Chaussee, als der Reinlichkeit und Gesundheit nachtheilig ist, befördern.

Es sind die Oberweg'- und Weg-Inspectoren, auch Wegmeister angewiesen, hierauf ein wachsames Auge zu haben, und wenn auf ihre Erinnerung nicht sogleich Abhülfe geschehen sollte, darüber zu berichten, damit die betreffenden Orts-Vorsteher mit der verdienten Strafe belegt werden können.

§. 6.

Die Ausschlagung der Chausseegräben muß unfehlbar alle Jahr zweimal (im Früh- und Spätjahr nemlich) vor sich gehen, und zwar dermaßen, daß die Gräben stets eine solche Tiefe haben, wobei das Wasser wenigstens einen Schuh unter dem Fundament der Chaussee steht.

Sollten übrigens in der Zwischenzeit durch Gewitterregen oder Schnee-Abgang die Gräben außerordentlicher Weise verschleimt werden, so verstehet sich von selbst, daß alsdann augenbliklich nachgeholfen werden muß. Und da

§. 7.

das Ausschlagen der Gräben durch die angrenzenden Güterbesizer gemeiniglich schlecht, und zum Nachtheil der Chausseen und des Königl. Aerarii verrichtet wird, indem aus Eigennuz die Grabenwand häufig abgegraben, und dadurch der Chaussee die gehörige Breite entzogen wird, der Eine ferner den Graben tief, der Andere weniger tief ausschlägt, wodurch der gehörige Wasser-Abzug gehemmt wird; so werden die Orts-Vorsteher angewiesen, diese Arbeit durch Leute verrichten zu lassen, welche damit umzugehen wissen, und an welche man sich, wenn sie die Arbeit nicht ordnungsmäßig verrichten, halten kann. Die Oberweg- und Weg-Inspektoren sind berechtiget, fehlerhafte und nachtheilige Arbeit auf Kosten der Communen verbessern, und besonders auch, wann die ausgeschlagene Graben-Erde ohne specielle Erlaubniß des Wegmeisters oder Wegknechts auf die Ne-

benwege geworfen worden ist, diese auf Kosten der Communen wieder hinwegführen zu lassen.

§. 8.

Wegen Vernachlässigung in Erhaltung der Commun-Brüken und Dohlen werden die Orts-Vorsteher sich unausbleibliche Verantwortung und Strafe zuziehen, wenn durch Mangel an Aufsicht ein Fehler darauf entsteht, welcher Unglük zu Folge hätte.

Sie haben daher die nöthigen Reparationen stets sogleich vornehmen zu lassen, und da die Oberweg- und Weg-Inspektoren, auch Wegmeister auch diese Brüken fleißig besichtigen werden, so sind die Commun-Vorsteher noch besonders gehalten, auf deren Anzeigen und Bemerkungen von vorgefundenen Fehlern unverzüglich das Nöthige zu veranstalten.

§. 9.

Da ferner von der Reinigung der Abzugs-Dohlen sehr viel abhängt, daß die Chaussee von dem Wasser nicht beschädiget werde, so soll diese Reinigung ordentlicher Weise alle Jahr zweimal, im Früh- und Spätjahr, außerordentlicher Weise aber so oft geschehen, als sich Verstopfungen an denselben ergeben, und der Wegknecht oder Wegmeister den Orts-Vorstehern die Anzeige davon macht.

§. 10.

Weil durchaus nicht gestattet werden kann, daß ein Chausseegraben ausgefüllt oder unterbrochen, und dadurch dem Wasser der freie Abzug benommen werde, so darf auch keine Passage über einen unbedekten Chausseegraben Statt finden. Es müssen daher an allen solchen Stellen, wo die Besizer auf ihre Güter fahren, oder wo Seitenwege auf die Chaussee treffen, über die Gräben solche Dohlen angelegt werden, welche hoch genug sind, daß sich das Wasser nicht stossen kann. Auch sollen, wo es die Umstände nur immer zulassen, diese Dohlen der

größern Sicherheit und längerer Dauer wegen von Stein gemacht werden, und sind die Oberweg- und Weg-Inspektoren, auch Wegmeister, wenn sie in Ansehung des freien Abzugs des Wassers Mängel entdeken, befugt, das Nöthige auf Kosten der Communen zu veranstalten.

§. 11.

Da überhaupt jeder Commun obliegt, alle gefährliche Stellen auf ihrer Orts-Markung mit Sicherheits-Schranken zu versehen, so muß dieses besonders auch auf den Chausseen beobachtet werden. Die Orts-Vorsteher werden dafür verantwortlich gemacht, daß an allen Brüken, Dohlen, und überhaupt an jeder Gefahr drohenden Stelle die Schranken oder Brüstungen stets in gutem Stand vorgefunden werden.

Die Schranken sollen zu besserer Dauer, wo es nur immer thunlich ist, von Eichenholz, die Schranken-Posten aber der größeren Sicherheit und längerer Dauer wegen, wo möglich, von Stein seyn.

§. 12.

Eben so sind auf den Kreuzstrassen die Wegweiser stets in gutem Stand zu erhalten, und haben die Wegmeister insbesondere auch darauf zu sehen, daß die Commun-Vorsteher hierin ihre Pflicht erfüllen.

§. 13.

In Rüksicht der Numero-Stozen, welche von 16. zu 16. Dezimal-Ruthen längst der Chaussee gesezt sind, und welche zum Behuf der Conservations-Angaben und sonst sowohl auf Stein- als Kies-Chausseen unentbehrlich sind, wollen Wir verordnet haben, daß die Communen solche anzuschaffen und zu erhalten schuldig seyen, jedoch bei der ersten Anschaffung auf einen hölzernen Posten 3. Kreuzer, und auf einen steinernen 6. Kreuzer als Beitrag von der Königl. Strassen-Casse erhalten sollen.

Dabei wird aber den Commun-Vorstehern aufgege-

ben, und empfohlen, diese hölzernen Stozen nach und nach, wo es nur immer thunlich ist, um die häufigen Reparationen zu ersparen, als auch, um weniger Veranlassung zu deren Entwendung zu geben, durch steinerne zu ersezen.

§. 14.

In Ansehung der Pflanzung fruchtbarer Bäume an den Chausseen bleibt es bei der allgemeinen Verordnung, daß die Güter-Inhaber sie auf ihren Gütern, und folglich die Communen sie auf den Allmanden zu sezen haben. Die Orts-Vorsteher sind aber verantwortlich, daß die Güterbesizer sie wirklich sezen, und daß an denjenigen Orten, wo etwa fruchtbare Bäume aller Versuche ungeachtet nicht fortkommen, wilde Obst- oder Waldbäume gepflanzt, und an Stellen, wo sie die gehörige Größe noch nicht erhalten haben, im Winter zu Bezeichnung des Wegs große Stangen aufgestellt werden.

§. 15.

Da es ohne andere Schwierigkeiten nicht wohl thunlich ist, die Steinwage zum Behuf der Uebernahme der Conservations-Steine anders, als in der Frohn zu transportiren, so haben sich die Communen diesem Transport sowohl hin als her zu unterziehen; vorausgesezt, daß dieser Transport nicht durch die nothwendig gewordene Execution eines saumseligen Entrepreneurs veranlaßt worden; in welchem Fall die Inspection den Transport der Steinwage auf Kosten des Entrepreneurs durch ein Mieth-Fuhrwerk einzuleiten hat.

## II. Verbindlichkeiten der einzelnen Personen in Hinsicht auf öffentliche Wege.

§. 16.

Wer irgend ein Gebäude, Haus, Stallung oder Scheuer, Mauer, Zaun, Heke und dergl., es seye innerhalb oder außerhalb Etters, an einer in herrschaftli-

cher Administration stehenden Chaussee zu sezen gedenket, ist gehalten, hievon bei dem Königl. Strassen-Departement die Anzeige zu machen, diese mit den nöthigen Erklärungen, und wenigstens mit einem Handriß zu begleiten, und ehe er den Bau wirklich anfangt, Resolution zu erwarten. Als Bedingung der in Hinsicht auf Gebäude zu ertheilenden Erlaubniß wird aber vorausgesezt, daß die Chausseegräben nicht unterbrochen, sondern überdohlt, auch das Gebäude so weit von dem äußersten Graben-Rand zurükgesezt werde, daß Dunglegen, Holzbeugen rc. und die zu dem Gebäude gehörigen Fuhrwerke jenseits des Grabens Plaz finden, folglich die Chaussee nicht im geringsten verstellt werde. Da aber die hiezu nöthige Distanz nicht allgemein bestimmt werden kann, indem sie anders für Wirthshäuser, als Privathäuser, anders für Gewerb, als für kleine Bauernhäuser, auch bei Krümmungen anders als in der geraden Strasse bestimmt werden muß, so ist es eben deßwegen unerläßlich, daß jeder Special-Fall auf die oben vorgeschriebene Weise angezeigt werde. Wer dieß unterläßt, verfällt in jedem Fall in eine Strafe von 14. fl. und wird, wenn durch sein Bauwesen die Chaussee benachtheiligt worden ist, unausbleiblich dazu angehalten, das Bauwesen wieder abzuändern.

§. 17.

Die Bäume an der Chaussee sind in der Entfernung von 24. Schuh von einander, und wenigstens 6. Schuh von dem äußersten Grabenrand zu sezen, widrigenfalls solche auf Kosten des Eigenthümers werden zurükgesezt werden.

§. 18.

Der Stamm der zu sezenden Bäume ist 7. Schuh hoch zu ziehen, und die alten Bäume sind dergestalt auszuästen, daß kein Ueberhang auf die Chaussee Statt hat; auch dürfen die Heken an den Gütern nicht über 4. Schuh hoch gezogen werden.

§. 19.

Da es sehr häufig geschieht, daß die Strassen sowohl innerhalb als außerhalb der Ortschaften mit Bauholz, Steinen, Dünger, Wägen, Kärren ꝛc. belegt und besezt werden, so sollen die Commun-Vorsteher solches bei eigener Verantwortlichkeit durchaus nicht zugeben, und die Uebertreter mit einer kleinen Frevelstrafe von 3. fl. 15. kr. belegt werden. Macht aber ein Bauwesen es nöthig, daß Steine und bereits gezimmertes Bauholz auf die Chaussee gelegt werde, (ungezimmertes soll nicht darauf geduldet, und eben so wenig darauf gezimmert werden) oder muß der Dünger an hochliegenden Gütern, ehe er auf das Feld getragen werden kann, auf der Chaussee abgeladen werden, so soll lezterer wenigstens noch an demselben Tag hinweggeschaft, das gezimmerte Bauholz und die Bausteine aber sollen so auseinander gelegt werden, daß die Passage dadurch nicht gehindert wird.

§. 20.

Mit einer Strafe von einer kleinen Frevel à 3. fl. 15. kr. nebst Erstattung der verursachten Reparations-Kosten ist derjenige zu belegen, welcher

über einen Chausseegraben pflügt, keinen Anwand führt, oder die Graben-Böschung abgräbt, einen Graben zuwirft, über einen Graben, wo keine Güter-Brüke ist, fährt, oder Vieh darüber treibt, in einem Chausseegraben Vieh weidet, (das Gras in denselben ist ein Accidenz der Wegknechte) einen Graben mit Dünger, Bauholz ꝛc. ausfüllt, und ohne Noth auf dem Nebenwege, d. h. dem nicht beschlagenen Theile der Chaussee, oder auf den geschlagenen Vorrathssteinen fährt.

Im Wiederbetretungsfalle wird die Strafe verhältnißmäßig erhöhet.

§. 21.

Mit einer großen Frevelstrafe à 14. fl. aber ist der-

jenige zu belegen, welcher vom Chausseegraben etwas zu seinem Feld schlägt.

§. 22.

Da zum Schuz der Chausseen gegen Wasserangriffe häufig Uferbäne angebracht, und mit lebendigem Holz angepflanzt sind, solche Pflanzungen aber durch Waiden großen Schaden leiden, so daß öfters ein solcher Uferbau, welcher mit vielen Kosten aufgeführt worden ist, 23
dadurch ganz ruinirt wird, so soll der Hirt, dessen Vieh darauf angetroffen wird, mit einer Strafe von einer kleinen Frevel à 3. fl. 15. kr. belegt werden.

§. 23.

Wer an den zu Herstellung und Ausbesserung der Chausseen herbeigeführten Steinen und Kies einen Diebstal begeht, wird mit einer einmonatlichen Festungs- oder Zuchthausstrafe belegt, und im Wiederholungsfall noch härter bestraft.

Der Entdeker aber oder Angeber eines solchen Diebstals erhält aus der Königl. Strassen-Casse eine Belohnung von 10. bis 20. fl.

§. 24.

Das Schlaifen des Bauholzes auf den Chausseen wird bei einer kleinen Frevelstrafe à 3. fl. 15. kr. verboten.

§. 25.

Weil das sogenannte Rauhsperren der Chaussee grossen Nachtheil bringt, so ist derjenige Fuhrmann und Gutscher, welcher bei einem Fuhrwerk von mehr als 2. Pferden nicht mit dem Radschuh sperrt, mit einer kleinen Frevelstrafe zu belegen.

Nur bei Chaisen mit 2. Pferden ist das Sperren mit Ketten oder Striken erlaubt. Auch soll bei Strafe eines kleinen Frevels kein hölzerner Schlaistrog gebraucht werden, welcher nicht vornen aufwärts gerichtet ist, damit derselbe die Chaussee nicht aufreisse.

§. 26.

Ferner sollen an einem Fuhrwerke nicht weiter als 2. Pferde neben einander gespannt seyn; auch soll das Ausweichen der Fuhrwerke so geschehen, daß jeder Fuhrmann links ausweicht.

§. 27.

Der Fuhrmann darf sich bei Strafe einer kleinen Frevel von seinem Fuhrwerk, ohne es unter hinlänglicher Aufsicht gelassen zu haben, nicht entfernen.

§. 28.

Wer zufälliger Weise an Brüken, Dohlen, Post- und Stundensteinen, Numero-Stozen, Strebmauern, Flechtwerken, Schranken ꝛc. einen Schaden anrichtet, hat den Schaden zu ersezen; wenn aber vorsäzlich ein solcher Schaden verübt wird, so soll hievon dem Königl. Strassenbau-Departement Bericht erstattet werden, um gegen den Uebertreter nach befindenden Umständen eine angemessene Geld oder Leibesstrafe erkennen zu können.

§. 29.

Da sich ferner häufig der Fall ereignet, daß zum Bedürfniß eines Bauwesens Chaussee-Staub oder Morast auf der Strasse geschöpft wird, und dadurch Vertiefungen und Löcher gemacht werden, so ist solches nur unter Anweisung des Wegknechts erlaubt, widrigenfalls verfällt derjenige, welcher es eigenmächtig thut, in eine Strafe von 3. fl. 15. kr.

§. 30.

Von den wegen obbemeldten Verfügungen anzusezenden und beizutreibenden Geldstrafen wird dem Anbringer ein Drittel als Delationsgebühr bewilligt, die übrigen zwei Drittel aber sollen für Unsere Königl. Strassen-Casse verrechnet werden.

§. 31.

Die Baumverderber betreffend, so ist über deren

Bestrafung bereits das Nähere in der General-Verordnung dd. 22. Jun. d. J. (Staats- und Reg. Blatt v. J. 1808. Nro. 30.) bestimmt.

§. 32.

Wer an solchen Orten, wo es für die Chaussee an guten Materialien fehlt, einen tauglichen Steinbruch oder Kiesgrube entdekt, hat nach Verhältniß des dadurch verschaften Nuzens eine Belohnung von 10. bis 20. fl. zu erwarten.

§. 33.

Werdeu solche Steinbrüche oder Kiesgruben auf gebauten Feldern entdekt, so wird dem Eigenthümer des Felds der erforderliche Plaz von der Königl. Strassen-Casse bezahlt, auf Allmanden aber findet keine Vergütung von Seite der Strassen-Casse Statt.

§. 34.

Wir geben allen Unsern Kreis- Ober- Souverainetäts- auch Patrimonialbeamten und überhaupt allen Orts-Vorstehern ernstlich auf, über der genauen Beobachtung dieser unumgänglich nöthigen Geseze mit allem Ernst zu 24
wachen, in vorkommenden Fällen schleunig an Unser Königl. Strassen- und Wasserbau-Departement Bericht zu erstatten, und die Oberweg- und Weg-Inspektoren, auch Wegmeister und Wegknechte bei Vollziehung ihrer Aufträge auf jede Weise zu unterstüzen.

Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 23. Okt. 1808.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

## Nro. 4.

Königl. Verordnung dd. 12/18. Jan. 1809. Die Aufhebung der bisherigen auf die Bewaffnung des Landvolks Bezug habenden Anstalten betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Bei der gegenwärtigen Einrichtung Unsers regulir- 25

ten Militärs, und der damit verbundenen Landbataillons ist die in früheren Zeiten angeordnete und für die gegenwärtigen Staats-Bedürfnisse ohnehin nicht mehr brauchbare Bewaffnung des Landvolks ganz überflüssig geworden.

Wir sehen Uns daher veranlaßt, diese Anstalt ausdrüklich aufzuheben, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

I. Die Vorschriften Unsers Landrechts und Unserer Landes-Ordnung, daß jedem neuen Ehemann und neu angenommenen Bürger, Gewehr und Harnisch zu tragen, auferlegt, und keinem dasselbe zu verkaufen, oder zu verpfänden gestattet werden solle, haben für die Zukunft keine gesezliche Kraft.

II. Die Schüzen-Gesellschaften, welche an mehreren Orten bisher Statt gefunden haben, sollen nicht mehr als öffentliche Anstalten angesehen werden, und die Beiträge, welche bisher von den Gemeinden oder andern öffentlichen Kassen für dieselbe geleistet worden sind, sollen künftig aufhören.

Insbesondere findet die Commun-Ordnung Cap. IV. Abschn. 1. §. 6. wieder ihre volle Anwendung, nach welcher sowohl die Abordnungen eines oder mehrerer Deputirten, auf einzelner Communen Kosten, zu auswärtigen Freischiessen, als auch die von Commun wegen abgereichten Schüzen-Vortheils-Gelder als unnöthig abgestellt sind.

III. Das Tragen eines Feuergewehrs über Feld soll niemand gestattet werden, wem es nicht vermöge seiner Dienstverhältnisse oder wegen auszuübender Jagdgerechtigkeit zusteht.

Doch ist es Königl. Dienern, Patrimonial-Beamten, Magistrats-Personen, und mit Waaren oder bedeutenden Geldsummen reisenden Kauf- und Gewerbs-

leuten erlaubt, sich auf ihren Reisen mit Pistolen oder Terzerols zur Sicherheit zu versehen.

IV. In Ansehung der durchreisenden Fremden hat es bei der Vorschrift der Landes-Ordnung Lit. XI. §. 3. sein Verbleiben, daß dieselbe bei Confiscations-Strafe keine Feuerbüchse anders als mit abgeschraubtem Schloß und ungeladen bei sich führen sollen; weßwegen denselben gleich bei dem Eintritt in das Königreich das Nöthige zu eröffnen ist.

V. Bei gleicher Confiscations-Strafe und nach Beschaffenheit der Umstände noch höherer Ahndung, soll niemand sich unterfangen, in Wirthshäusern zum Zechen, Waffen oder andere gefährliche Werkzeuge mit sich zu nehmen, deren Gebrauch bei entstehenden Händeln leicht tödtliche Verlezungen zur Folge hat. 26

Daran ꝛc. Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Dep. den 12/18. Jan. 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

Verbot der Schrift des Hofraths Jung, Theorie der Geisterkunde betitelt, dd. 12. Jan. 1809.

Se. Königl. Majestät haben, um der weitern Verbreitung der mit gemeinschädlichen Irrthümern angefüllten Schrift des Hofraths Jung „Theorie der Geisterkunde" ein Ziel zu sezen, zu verordnen sich bewogen gefunden, daß außer der bereits verfügten Confiscation der, von dem ohne Censuramtliche Erlaubniß durch den Buchhändler Sonnenwald zu Stuttgart veranstalteten und mit der gebührenden Strafe geahndeten Nachdruk, noch vorhanden gewesenen Exemplarien, dieses Buch gänzlich und überall im Reiche verboten, den durch Sonnewald verschlossenen oder andern auswärts hereingekommenen Exemplarien nachgespührt, gedachter Nachdruker sowohl als die übrigen Buchführer des Königreichs über den Verkauf wohin und an welche Personen 26

solcher geschehen, vernommen, die Buchläden und sonstige Niederlagen gedrukter Schriften genau durchsucht, und sofort alle vorgefundene Exemplarien ohne weiters hinweggenommen und vernichtet werden sollen, welches andurch auf allerhöchsten Befehl zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stuttgart, den 12. Jan. 1809.

K. V. dd. 12. Jan. 1809. Die den Postbeamten durch Herbeischaffung von Pferden zu leistende Aushülfe betr.

26 Man hat seit einiger Zeit die Erfahrung machen müssen, daß die Königl. Oberämter den Postbeamten in Fällen, wo eine größere Anzahl von Pferden zum Dienst nöthig, und wahrer Mangel an Postpferden vorhanden ist, nicht überall mit gleicher Bereitwilligkeit zu Heibeischaffung der fehlenden Pferde behülflich sind, sondern solche entweder ganz verweigern, oder die Unterstüzung langsam und unvollkommen leisten.

Es werden deswegen diejenigen Königl. Ober- und Patrimonial-Aemter, wo sich Posten befinden, gemessenst angewiesen, den Postämtern in eintretenden Nothfällen ihrer Schuldigkeit nach sogleich mit Pferden an die Hand zu gehen, und deren unweigerliche Stellung gegen baare Bezahlung des jeweiligen Couriers-Taxes, mit Abzug 15. kr. für die Expeditions-Gebühr, den Pferdhaltern zur Pflicht zu machen.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 12. Jan. 1809.

Ex spec. Mand.

Verordnung der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, dd. 12. Jan. 1809. Die Beitreibung der den K. Postbeamten angesezten Legalstrafen betr.

26 Sämtliche Königl. Oberämter werden hiemit angewiesen, dem Königl General-Postamt Stuttgart, und den Ober-Postämtern Tübingen, Heilbronn und Bib-

rach, wann dieselbe das betreffende Oberamt um executivische Beitreibung der einem Königl. Postbeamten wegen Versäumnissen bei Ueberführung der Ordinarien und Postwägen angesezten Legal=Strafen requiriren werden, gegen Producirung des Stundenzettels=Extrakts, zu assistiren, und diese Strafen von den schuldigen Postbeamten einzuziehen und dem betreffenden Ober=Postamt zu übergeben. 27

Stuttgart, den 12. Jan. 1809.

## Nro. 5.

Verordnung, den Sensen=Handel betr. dd. 20. Jan. 1809.

Da die im vorigen Jahr wegen des Sensenhandels an fremde Händler ausgestellten Hausir=Patente auf Weihenachten 1808. ihre Gültigkeit verlohren haben, und daher zurükgenommen worden sind; so wird unter Beziehung auf die unterm 12. Febr. 1808. (Reg. Blatt Nro. 7.) erlassene General=Verordnung hiemit verordnet, daß jedem Chalanden oder Handelsmann, der mit innländischen Eisenwaaren handelt, gestattet seyn soll, solche durch innländische Hausirer, welche bei ihrer Annahme jedesmal dem Oberamt vorzustellen sind, verschliessen zu lassen, die Königl. Oberämter haben diese Hausirer auf den Handel mit innländischer Waare zu verpflichten, und ihnen einen Erlaubnißschein zuzustellen, worinn ausdrüklich zu bemerken ist, daß die Waare mit dem Hirschhorn oder mit Hirschhorn und Thurn bezeichnet seyn müsse. 33

Ausländern dürfen diese Erlaubnißscheine nicht ertheilt werden, und eben so wenig für ausländische Waaren, wenn solche gleich gestempelt sind; diese können die Handelsleute nur in ihren Läden oder auf öffentlichen Märkten verkaufen. Für die Fabriken im Reich werden erforderlichen Falls durch das Königl. Bergwerks=Departement Patente ausgestellt werden.

Decret. im Königl. Bergwerks-Depart. den 20. Jan. 1809.

Vorschrift pflichtmäßiger Sorgfalt bei Verfertigung der Conscriptions-Listen dd. 23. Jan. 1809.

34 Da man die Erfahrung gemacht, daß schon Cantonisten in den Conscriptions-Listen vergessen worden, weil deren Aufnahmen einzig auf Extracte der Taufbücher gegründet wurden, welche natürlich über Familien oder einzelne Individuen, die von andern Orten in den befragten Ort gezogen, ebenso bei auswärts gebohrenen unehelichen Kindern keine Auskunft geben können, so wird andurch verordnet, daß bei den Vorbereitungs-Geschäften zu den Jahres-Musterungen immer von den Orts-Vorständen neben den Extrakten der Taufbücher auch die Familien-Register, und Bürger- und Beisizer-Verzeichnisse auch Pflegschafts-Tabellen durchgegangen werden sollen. Indem man überzeugt ist, daß bei Anwendung solcher Vorsorge und den erforderlichen Familien-Kenntnissen der Orts-Vorsteher kein Cantonist vergessen werden kann, so wird zugleich angefügt, daß hierunter kein Fehler für die Zukunft werde ungeahndet gelassen werden.

Stuttgart, den 23. Jan. 1809.

Königl. Conscriptions-Commission.

K. V. dd. 13. Jan. 1809. die Erweiterung des Wirkungs-Kreises des Königl. Ober-Censur-Collegiums betr.

34 Se. Königl. Majestät haben Sich bewogen gefunden, in Absicht auf das Censur-Wesen und die Verhältnisse des Ober-Censur-Collegii folgendes als Normal-Vorschrift für die Zukunft festzusezen:

a) Alles was Bücherdruk und Nachdruk, so wie die Verbreitung von gedrukten Schriften betrift, gehört einzig und ausschließlich zur Beurtheilung des Kö-

nigl. Ober-Censur-Collegii, in der Wirkung, um hiezu nach seinem Gutdünken und nach Maaßgabe der gesezlichen Vorschriften die erforderliche Erlaubniß zu ertheilen, oder zu versagen; dieses Censur-Collegium steht unter dem Polizei-Ministerium und hat sich allein an dasselbe zu wenden, ohne daß eine andere Behörde von allen dabei vorkommenden Gegenständen oder Geschäften, Kenntniß und Einsicht zu nehmen, oder dazwischen zu treten, wohl aber die getroffenen Verfügungen und Entscheidungen des Ober-Censur-Collegii auf dessen Verlangen, in so weit es in sein Ressort einschlägt, in Ausübung zu sezen verbunden ist.

b) Die Legal-Geld-Strafe und Confiscation können nur als ordinaire, an und für sich schon zu erkennende Strafe angesehen werden, wenn ein Werk ohne Erlaubniß gedrukt, nachgedrukt oder verbreitet wird, welches alles vor dem Geseze ganz einerlei ist; wenn aber das ohne Erlaubniß gedrukte, nachgedrukte oder verbreitete Werk so beschaffen ist, daß die Erlaubniß zum Druk oder dessen Ausgabe nie ertheilt worden wäre, so muß nicht allein die simple Umgehung dieser Erlaubniß, sondern auch das Verbrechen der Publication zugleich gestraft werden. In diesem Falle hat das Ober-Justiz-Collegium ersten Senats über die ferner zu erkennende körperliche Strafe des Buchdrukers, Buchhändlers oder Verlegers zu entscheiden, doch so, daß die Ansicht des Ober-Censur-Collegii im Punkte der Strafwürdigkeit ohne weitere Untersuchung von Seite des Senats zu Grunde gelegt, und blos die Applikation der Strafe von demselben bestimmt werden soll.

c) In jedem Orte des Königreichs wo Buchdrukereien 35
oder Buchhandlungen befindlich sind, soll ein Fiscal des Ober-Censur-Collegii angestellt werden, der ex officio auf alle, in irgend einem Sinne für den

Staat oder das Publikum nachtheilige oder gefährliche Drukschriften, und ihre etwaige Verbreitung ein wachsames Auge zu halten, und das Recht hat, zu jeder Zeit die Buchdrukereien zu visitiren, und sich die Erlaubniß-Scheine produciren zu lassen, in den Buchhandlungen die Catalogen, so wie die Bücher-Vorräthe selbst durchzusehen, jedes ihm bedenklich oder gefährlich scheinende Werk zur Einsicht zu verlangen, und den Debit davon vorläufig zu untersagen, um darüber gleichbalden Bericht an das Ober-Censur-Collegium erstatten zu können.

## Nro. 6.

Königl. Verordnung dd. 29. Jan. — 1. Febr. 1809. Die Fastnachtslustbarkeiten betr.

41 In Bezug auf die an verschiedenen Orten des Königreichs zur Fastnachtzeit statt findenden Volkslustbarkeiten, welche zum Theil in polizeiwidrige Unordnungen ausgeartet sind, wird hiemit verordnet, daß für die Zukunft alle Vermummungen auf Strassen und an öffentlichen Orten allgemein verboten, und nur in geschlossenen Gesellschaften und bei Tanzbelustigungen in Privat- oder Wirthshäusern erlaubt werden sollen.

Die an einigen Orten hergebrachten sogenannten Narrenzünfte und Narrengerichte werden als unstatthaft aufgehoben. wogegen die jeden Orts befindlichen Polizei-Behörden, welchen die Untersuchung und Bestrafung der gegen die Polizei-Geseze anstossenden Handlungen zusteht, ihre Aufmerksamkeit auf alle aus Veranlassung der Fastnachtslustbarkeiten entstehende Excesse zu verdoppeln haben.

Die Königl. Ober- und Patrimonial-Beamte haben nicht nur für die schleunige Bekanntmachung dieser Verordnung Sorge zu tragen, sondern auch auf die pünktli-

che Vollstrekung derselben ihr Augenmerk zu richten, und 42
die Uebertretungen mit angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafen zu ahnden.

Decretum Stuttgart in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart. den 29. Jan. — 1. Febr. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. dd. 23/26. Jan. 1809. Die Aufhebung des Zunftzwangs bei der Uhrenmacherei betr.

In Betref der schon lange her zwischen den Groß- 42
und Klein-Uhrenmachern über die Frage, ob und in wie weit die Uhrenmacher-Profession als eine freie Kunst anzusehen seye? bestehenden Streitigkeiten, haben Wir Uns bewogen gefunden, zu Belebung des Gewerbfleisses allergnädigst zu verordnen, daß bei der Uhrenmacherei, mit Aufhebung des Unterschieds zwischen den Groß- und Klein-Uhrenmachern aller Zunftzwang hiemit aufgelößt, und die Uhrenmacherei überhaupt als eine freie Kunst, deren Ausübung jedem verbürgerten Unterthanen frei steht, unter der Bestimmung erklärt seyn solle, daß jeder, der von diesem Gewerbszweig Gebrauch machen will, seiner Orts-Obrigkeit die Anzeige zu machen, und ein Patent zu lösen habe.

Wobei übrigens den Uhrenmachern, welche mit andern Handwerkern bisher in einer Zunft gestanden sind, frei gestellt wird, ob sie noch ferner in diesem Zunftverband bleiben, oder sich davon losmachen wollen, wo sie sodann im leztern Fall einen verhältnißmäßigen Antheil der auf der Lade haftenden Schulden zur Bezahlung zu übernehmen haben.

Indem Wir nun diese Verordnung hiedurch allgemein bekannt machen, wollen Wir zugleich Unsere Königl. Kreisämter allergnädigst angewiesen haben, in Gemäßheit derselben Unsern Königl. Beamten aufzugeben, von den in ihren Amtsbezirken befindlichen Groß- oder

Klein-Uhrmachern, welche mit andern Handwerkern bisher in einer Zunft gestanden sind, die Erklärung abzufordern, oder abfordern zu lassen, ob sie den bisherigen Zunftverband ferner beibehalten, oder aus demselben treten wollen; sofort bei denjenigen, welche sich für das Leztere erklären, über den an den Schulden der Lade zur Bezahlung zu übernehmenden verhältnißmäßigen Antheil zuforderst eine gütliche Uebereinkunft zwischen ihnen und den Ladenvorstehern einzuleiten; in deren Entstehung aber, unter Anzeige aller zur Sache und deren Beurtheilung gehörigen Umstände, an Unsere Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement allerunterthänigsten Bericht zu erstatten.

Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart. den $\frac{23}{25}$. Jan. 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, die an die Justizbeamte zu leistende Postporto-Vorschüsse betr. dd. 28. Jan. 1809.

42 Da die Königl. Justiz-Beamte des Königreichs angewiesen sind, alle Berichte und Pakete, welche sie an das Ober-Justiz-Collegium ersten Senats absenden, auf der Post zu frankiren, so werden die Cameral-Beamte des Königreichs hiemit legitimirt, den Oberbeamten zu diesem Behuf auf Verlangen angemessene Vorschüsse zu leisten, und auf Georgii jeden Jahrs mit denselben abzurechnen, wobei bemerkt wird, daß die Justiz-Beamte von dem Ober-Justiz-Collegio ersten Senats bereits angewiesen worden sind, vor dem Schluß des Rechnungs-Jahrs über diejenigen Porto-Auslagen, welche der Fiscus zu tragen hat, Verzeichnisse zu entwerfen, solche gedachtem Senat zur Attestation vorzulegen, und daraufhin mit den Cameral-Beamten abzurechnen.

Königl. Ob. Fin. Kammer, Rechn. Dep.

egenst Ort. i.

hm in d )es
ertrage r
wie w iert
r nach s
heilung lde
t? D ers
nfirma Un
is zu )en
Stufe ieb
der de ihn
ihm i T
n. )e
nei

| | Lehrgeld. |
|---|---|
| Ver- Fleiß, e be- Ob er t sey? preche o aus ? Ob e zum zur erufs oder : El- | Was der Incipient dem Schulmeister jährlich oder für die ganze Lehrzeit zahlen müsse? Ob er Kost, Wohnung, Unterricht dafür erhalte? Ob der Lehrling etwa schon durch Privatstunden etwas verdiene? Und was? Worinn er unterrichte? |

Decret des Königl. Oberconsistoriums dd. 30. Jan. 1809. an sämtliche Decane des Königreichs die jährliche Einsendung von Schulprovisorats- und Schulincipienten-Tabellen betr.

mit Formularen A. und B.

Da man für nöthig gefunden hat, die seit 1797. an- 43
geordneten Schulprovisorats-Tabellen zu erweitern und allgemein einzuführen, so wird den sämtlichen Decanen des Königreichs hiermit aufgegeben, jedes Jahr auf Michaelis und also auf Michaelis 1809. zum erstenmal nach Art der beigedrukten neuen Formulare Tabellen von den in ihrer Diöcese befindlichen Schulprovisoren und Schulincipienten an das Königl. Ober-Consistorium einzusenden und die darinn bezeichneten Rubriken um so vollständiger und gewissenhafter auszufüllen, als sie bei der jährlichen Visitation Gelegenheit haben, durch eigene Untersuchung sich von der Wahrheit der erhaltenen Angaben zu überzeugen.

## Nro. 7.

Verordnung des Königl. Ober-Censur-Collegiums, dd. 6. Febr. 1809. die ordnungsmäßige Einreichung der zum Druk bestimmten Schriften bei den Censur-Behörden betr.

Es ist zwar in der Königl. Censur-Ordnung v. 18. 49
Mai v. J. §. 1. bereits bestimmt verordnet, daß kein Buchdruker irgend eine Schrift druken dürfe, ehe er dieselbe der Censur-Behörde übergeben und von dieser die Erlaubniß zum Druk erhalten hat; und es folgt hieraus von selbst, daß immer schon die Manuscripte der zum Druk bestimmten Schriften und nicht erst bereits gedrukte Correctur-Bogen zur Censur vorzulegen seyen. Da sich aber schon öfters Buchdruker haben beigehen lassen, blos lezteres zu thun, so findet man sich veranlaßt, anmit sämtlichen Oberämtern, in deren Amtsbezirk sich Buchdruker befinden, aufzugeben, lezteren nach-

drüklich einzuschärfen, daß sie durchaus nie den Druk eines Manuscripts anfangen sollen, ehe dieses censirt, und die Erlaubniß zum Druk ertheilt worden. Hievon kann nur in einzelnen Fällen auf besondere censuramtliche Erlaubniß eine Ausnahme gemacht, und verstattet werden, statt des Manuscripts einen Correctur-Bogen dem betreffenden Censuramt zu übergeben.

Die zu censirende Manuscripte selbst sollen übrigens immer deutlich und so, daß auf dem Rand jeder Seite ein leerer Raum, wo nöthigen Falls der Censor seine Bemerkungen beifügen kann, bleibt, geschrieben, überhaupt wohl geordnet, durchaus paginirt, und nicht blos in losen Bogen oder Blättern, sondern entweder ganz geheftet, oder wenigstens nach Sexternen pünktlich gelegt den Censur-Behörden übergeben werden; und haben sich diejenige, die hierinn die Ordnung nicht beobachten, zu gewärtigen, daß ihnen die eingesandte Manuscripte zu ordnungsmäßigerer Wiedereingabe zurükgegeben werden, sie sich also den hiedurch entstehenden Aufenthalt selbst zuzuschreiben.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Censur-Collegium den 6. Febr. 1809.

## Nro. 8.

General-Verordnung dd. 7. Febr. 1809. das Vorzugsrecht des Königl. Fiscus in Ansehung der Reste Königl. Beamten bei entstehendem Gant betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

57 Unsern bisherigen allerhöchsten Verordnungen zu Folge sind bei einem ausgebrochenen Gant die Forderungen Unserer Königl. Central-Staats-Casse, sie mögen in Steuren, Strafen oder andern Einkünften bestehen, jedesmal in die erste Classe zu sezen, in so ferne die Forderung an den ersten Schuldner ergeht.

Dem Zwek eben dieser Verordnung aber ist es angemessen, daß auch bei entstehendem Concurs über das Vermögen eines Beamten dem Fiscus gleiches Recht in Ansehung der von den Beamten aus der Hand des ersten Schuldners bezogenen und ungetreu verwendeten Staats-Einkünfte zustehe.

Wir sehen Uns daher bewogen, ausdrüklich festzusezen, daß Unserm Königl. Fiscus in Ansehung eines sich etwa vorfindenden Rests seiner Verwalter, welche Benennung sie auch haben mögen, sie seyen von der höheren oder niederen Classe, wie z. B. herrschaftliche Kastenknechte, Küfer u. s. w. die Gegenstände ihrer Verwaltung mögen in Geld, Naturalien oder Materialien bestehen, im Gant eben dasjenige Vorzugsrecht der ersten Classe zustehen soll, das die pia Corpora bereits geniessen, wobei Wir jedoch, damit den frühern Rechten der Privat-Gläubiger nicht zu nahe getreten werde, hiemit verordnet haben wollen, daß alle Privat-Schulden, welche vor dem Datum dieser Unserer allerhöchsten Verordnung contrahirt worden, nach dem zur Zeit der Contrahirung der Schuld bestandenen Rechte behandelt werden sollen.

Daran ꝛc. Im Königl. Staats-Minist. den 7. Febr. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung der Königl. Ober-Regierung, dd. 26. Jan. 1809. Wie den Militairpflichtigen Certificate zu ertheilen seyen.

Man hat schon mehrmals die Bemerkung gemacht, 57
daß von den Königl. Oberämtern noch kurz vor Vornahme der jährlichen Conscription den Militairpflichtigen auf ein Jahr gültige Certificate, sich außerhalb ihres Wohnorts in dem Königreich aufhalten zu dürfen, ertheilt werden.

Da nun hierdurch die Conscriptionspflichtigen Gele- 58

genheit erhalten, sich den jährlichen Musterungen zu entziehen, so wird hierdurch verordnet, daß dergleichen Certificate nie anders als mit dem Beisaze

„gültig bis zur nächsten Musterung"

ertheilt werden sollen.

Stuttgart, den 26. Jan. 1809.

Königl. Ober-Regierung, Reg. Dep.

Decret des Königl. katholischen Geistl. Raths an die Königl. Ober- und Decanat-Aemter, die Berichte über die Beschaffenheit erledigter kathol. Kirchendienste betr.
dd. 4. Febr. 1809.

58 Da die Berichte über die Beschaffenheit erledigter katholischer Kirchendienste nicht immer nach der Vorschrift, welche das Decret vom 25. Jun. 1807. (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 51.) enthält, noch in der gehörigen Zeit erstattet werden; so wird hiemit sämtlichen Ober- und Decanat-Aemtern der gemessene Befehl ertheilt, die gesezliche Ordnung künftig auf das genaueste zu beobachten. Der Decan hat jedesmal den Bericht sogleich nach erfolgter Erledigung zu entwerfen, und denselben dem Oberamt zur Einsicht und, wo es nöthig wäre, zur Berichtigung oder Ergänzung mitzutheilen. In Fällen, wo ein Patrimonial-Beamter zu concurriren hat, ist derselbe durch die Königl. Beamte zur ungesäumten Erfüllung seiner Pflicht aufzurufen.

Indem übrigens der bisherige Termin von 14. Tagen zur Einsendung dieser Berichte auf 4. Wochen, vom Erledigungs-Tage an gerechnet, verlängert wird, erwartet man desto zuverläßiger, daß derselbe in keinem Falle mehr werde versäumt werden.

Decret. Stuttgart im kathol. geistlichen Rath, den 4. Febr. 1809.

Wiederholte Verordnung, die Befreiung Königl. Diener von der Zahlung der Poste-Royale betr. dd. 10. Febr. 1809.

Ohngeachtet der unterm 19. Sept. 1806. gegebene 59
allerhöchste Befehl, daß alle in Königl. Angelegenheiten reisende Diener, in so fern sie von Zahlung der Poste-Royale befreit seyn wollen, über ihre Reise Anzeige bei der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction machen sollen, und von derselben einen Legitimations-Dispensations-Schein zu erwarten, unterm 18. Merz 1807. (Staats- und Reg. Blatt vom J. 1807. Nro. 9.) erneuert worden ist: so hat man wahrnehmen müssen, daß diese Anzeige unterlassen, und von den Posthaltern dennoch die Befreiung der Poste-Royale verlangt worden ist, wodurch den Poste-Royale-Rechnungen die erforderliche Belege abgehen.

Es wird daher diese allergnädigst befohlene Anzeige hiemit in Erinnerung gebracht, mit dem Anfügen, daß die betreffende Personen es sich selbst beizumessen haben, wenn dieselbe nicht von der Stelle gefahren werden, bevor nicht entweder die Bestellung von Seiten des Königl. Obrist-Stallmeister-Amts gemacht, oder der Dispensations-Legitimations-Schein von der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction vor dem Wegfahren abgegeben, oder der von Sr. Königl. Majestät abgesandt werdende Courier sich durch eine von Königl. geheimen Cabinet ausgestellte Legitimation ausgewiesen haben wird.

Stuttgart, den 10. Febr. 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

## Nro. 9.

K. V. dd. 21. Febr. 1809. Die Stiftung eines jährlichen Preises zur Aufmunterung der in Tübingen studierenden Wundärzte betr.

Se. Königl. Majestät haben allergnädigst ge- 69
ruht, zu weiterer Aufmunterung der in Tübingen studie-

renden Wundärzte, durch das an das Königl. Staats-Ministerium erlassene allerhöchste Rescript vom 21. Febr. 1809. einen eigenen Preis auszusezen, welcher jährlich dem fleissigsten und geschiktesten zu Theil werden soll. Solcher besteht in Einer goldenen Medaille, welche die Königl. Hof- und Domainen-Kammer im Werth von 15. Dukaten jährlich ausprägen lassen wird. Auf der einen Seite trägt sie das Bildniß des Königs Majestät, mit der Umschrift: Fridericus, Rex Würtembergiae: und auf der andern die Aufschrift: Lohn des Fleisses 1809. Die Austheilung geschieht unter Beiwirkung des jeweiligen Canzlers der Universität, und der an dem Clinicum angestellten Professoren nach dem Vorschlag des Professors der Chirurgie.

## Nro. 10.

Königl. Verordnung, dd. 6/10. Febr. 1809. die Besezung der Gerichtsschreiberei-Stellen betr.

77 Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruhet, daß die Gerichtsschreiberei-Stellen, sie mögen abgesondert verwaltet werden, oder mit der Stelle des Ortsvorstehers oder Schultheißen combinirt gewesen seyn, nicht mehr durch magistratische Wahl ersezt, sondern jeder Erledigungs-Fall Königlicher Ober-Regierung vorgelegt werden soll.

Es werden daher in Gemäßheit dieser allerhöchsten Verfügung sämtliche Königl. Oberämter angewiesen, für die Zukunft von jeder Erledigung einer Gerichtsschreiberei Königl. Ober-Regierung die Anzeige zu machen, und mit dieser eine möglichst genaue Berechnung des mit der Stelle verbundenen fixen Wartgelds und der Emolumente, so wie des Ertrags der von derselben abhängenden Geschäfte, dann ihre gutächtliche Anträge für die Wiederbesezung der Stelle vorzulegen, zu welchem Ende sie,

insofern nicht der größere oder wichtigere Geschäfts-Umfang ausgedehntere Kenntnisse im Schreibereifache erfordert, einige taugliche Individuen besonders, wenn solche sich in dem Magistrat oder unter der Bürgerschaft finden sollten, Königlicher Ober-Regierung nach ihrer besten Ueberzeugung zu benennen haben.

Es wird übrigens den Königl. Oberämtern dabei zu erkennen gegeben, daß in der Regel und wenn nicht ganz besondere locale Gründe eine Ausnahme rechtfertigen, der Verbindung der Gerichtsschreibereien mit der Stelle der Unteramtleute oder Schultheißen auf die Zukunft nicht werde statt gegeben werden.

Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Reg. Depart. den 15. Febr. 1809.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Post-Verordnung, dd. 28. Febr. 1809. Das Verbot des Bezugs von Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren durch die Post-Beamte, von denen nicht in loco vertheilt werdenden Briefen und Paketen betr.

Es ist zwar den Königl. Post-Beamten in den Be- 77
stallungs-Briefen erlaubt worden, für diejenige Briefe
und Pakete eine Ablieferungs-Gebühr von respect. 1.
kr. und 2. kr. von den Addressaten einzuziehen, welche
in dem Ort selbst vertheilt werden, wo eine Post etablirt
ist.

Da man aber mißfällig hat vernehmen müssen, daß
mehrere Post-Beamte auch von denjenigen Briefen und
Paketen, welche nicht in loco des Postamts ausgetragen, sondern dort von denen dahin instradirten Boten
abgeholt werden, unter verschiedenen Titeln als „Ab- 78
gabs-Ablieferungs, Speditions- oder Einschreib-Gebühr" u. s. w. respect. 1. kr. und 2. kr. einziehen: so
hat man denselben diesen Bezug aufs ernstlichste und bei
Strafe von 10. fl. für den ersten erweislichen Fall un-

tersagt; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft gebracht wird.

Stuttgart, den 28. Febr. 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

G. V. dd. 28. Febr. 1809. Das Einsammlen der Holz-Saamen und den Handel mit denselben betr.

78 Da bei den bestehenden Waldkultur-Anstalten das Einsammlen der Holz-Saamen und der Handel mit denselben die genaueste Aufsicht von Seiten der Königl Ober-Forst-Aemter erfordert, so werden hiemit in Beziehung auf diesen Gegenstand folgende allgemeine Bestimmungen zur genauesten Nachachtung festgesezt:

1) Um in den Königl. Waldungen Waldsaamen sammlen zu dürfen, ist eine schriftliche Erlaubniß von den betreffenden Ober-Forst-Aemtern nöthig, und in Commun-Privat- und Patrimonial-Waldungen muß eine schriftliche Bewilligung der Wald-Eigenthümer der Oberforstamtlichen Erlaubniß vorangehen.

2) Das Saamen-Sammlen ist nur erfahrnen und vertrauten Personen zu gestatten, und in den Oberforstamtlichen Erlaubniß-Scheinen sind die Distrikte und die Zeit genau zu bestimmen, in welchen Saamen gesammelt werden darf.

3) Auf die Behandlung dieser Saamen vom Einsammlen bis zum Verkauf haben die Ober-Forst-Aemter eine besondere Aufmerksamkeit zu richten, und jede nachtheilige Behandlungs-Art derselben zu verhüten zu suchen. Alle Holz-Saamen, welche unreif eingesammelt, oder beim Ausklengen und Aufbewahren verdorben worden, oder sonst verdächtig scheinen, sind von den Ober-Forst-Aemtern solange in Verwahrung zu nehmen, bis durch angestellte Versuche ihre Brauchbarkeit erwiesen ist. Bei einem etwa entstehenden Streit ist eine Probe von dem Saamen

an das Königl. Forst=Departement einzusenden, und die weitere Verfügung abzuwarten.

4) Händlern, welche wissentlich verdorbene Saamen zu verkaufen suchen, darf keine Erlaubniß mehr zum Einsammlen gegeben werden.

5) Zum Behuf der Waldkultur ist das Sammlen der Holz=Saamen in den herrschaftlichen Waldungen, wo möglich gegen eine Natural=Lieferung an gutem völlig gereinigtem Saamen Distriktweise zu verleihen.

Von einer jeden solchen Verleihung haben die Ober=Forst=Aemter sogleich Bericht zum Königl. Forst=Departement zu erstatten, und in demselben das zu erhaltende Saamen Quantum anzuzeigen, damit wegen dessen Verwendung das nöthige verfügt werden kann.

Decret. Stuttgart im Königl. Forst=Depart. den 28. Febr. 1809.

Ex spec. Resolut.

## Nro. 11.

Verordnung, dd. 1. Merz 1809. Die Stellung der in den Patrim. Orten befindlichen Hunde zur Oberforstamtl. Hundsmusterung betr.

Da die in den Patrimonial=Orten befindlichen Hun- 85
de, gleich allen übrigen, zu der von dem betreffenden 86
Königl. Oberforstamte vorzunehmenden Hundsmusterung zu stellen sind; so wird dieses den sämtlichen betreffenden Behörden zur schuldigen Nachachtung anmit bekannt gemacht.

Stuttgart, in Königl. Ob. Reg. Ob. Pol. Depart. den 1. Merz 1809.

## Nro. 12.

General-Verordnung, dd. 10. Merz 1809. Die Einführung der neu revidirten Stempel- und Tax-Ordnung betr. *)

89 In dem Anschlusse wird sämtlichen Königl. Beamten die neu revidirte Stempel- und Tax-Ordnung, welche von der geschehenen Bekanntmachung an, in Vollzug zu sezen ist, mit dem Anhange zugefertigt, daß durch die für die Stempel-Anstalt errichteten Stempel-Aemter nicht nur die Versendung des Stempel-Papiers an die Cameral-Beamte und Admodiateurs, sondern auch die Stempelung der, dem Stempel unterworfenen Schriften, Urkunden, und Handlungs-Hauptbücher rc. nach der in der Beilage enthaltenen Eintheilung der Oberämter vom 1. April an geschehen werde, und daß, von diesem Tage an, auch der, in §. 8. und 9. der Ordnung bestimmte, Termin zur Stempelung schon verfertigter Schriften, Handlungs-Hauptbücher rc. anfange.

Stuttgart, den 10. Merz 1809.

## Nro. 13.

General-Verordnung, dd. 24. Merz 1809. Die Religions-Uebung der katholischen Unterthanen im Königreiche betr.

Friderich rc. rc. rc.

97 Wir haben durch das unterm 15. Okt. 1806. erlassene Religions-Edikt Unsern Königlichen katholischen Unterthanen eine freie und ungehinderte Religions-Uebung zugesichert.

Je weniger Wir daher gestatten können, daß Unsern in jenem Edikte so bestimmt ausgesprochenen landesväterlichen Absichten auf irgend eine Art entgegengewirkt, oder Neuerungen eingeführt werden, die gegen die Ge-

*) Von dieser Ordnung ist kein neuer Abdruk gemacht worden.

wissen Unserer treuen katholischen Unterthanen anstossen könnten, und mit dem von Uns festgestellten Grundsaze eines gleichen Anspruchs jedes Religionstheils an Unsern Königl. Schutz unvereinbar wären; desto mehr finden Wir Uns bewogen, Unsern sämtlichen Königlichen Beamten die genaueste Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand wiederholt zu empfehlen.

Insbesondere verordnen Wir, daß zwar die schon bestimmt aufgehobenen kirchlichen Feiertage auch künftig als aufgehoben anzusehen seyen; hingegen soll in Ansehung der angeordneten Uebung des Gottesdiensts, der übrigen kirchlichen Feierlichkeiten und Andachten, wie der Vesper u. s. w. an den noch gesezlich bestehenden Feiertagen, jede Anordnung, wodurch den religiösen Bedürfnissen der Bekenner der katholischen Religion zu nahe getreten würde, um so mehr unterbleiben, als die bevorstehende Einführung einer neuen Hierarchie für die katholische Kirche Unsers Reichs solche Einrichtungen herbeiführen wird, welche allein Unserer allerhöchsten Absicht, das wahre Wohl Unserer katholischen Unterthanen zu befördern, entsprechen können.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 24. Merz 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung, dd. 13. Merz 1809. Die Cautions-Leistungen öffentlicher Diener betr.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir Uns bewogen finden, der bisher bestande- 97
nen Cautions-Leistung öffentlicher Diener eine veränderte Form und zugleich eine weitere Ausdehnung zu geben: so verordnen Wir hiemit folgendes:

§. 1.

Alle öffentliche Diener im Staat, jedoch mit der in 98

§. 13. bemerkten Ausnahme, sind zu Cautions-Leistungen verbunden.

§. 2.

Die Cautionen werden in baarem Gelde geleistet.

§. 3.

Die Cautions-Summe ist an die Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer untergeordnete General-Cautionen-Administration, gegen einen auszustellenden Empfangsschein zu bezahlen, und wird jährlich mit fünf vom hundert verzinnßt.

§. 4.

Durch diese Cautionen in baarem Gelde leiden die rechtlichen Ansprüche des Fiscus und der Corporationen an das Vermögen ihrer Verwalter keine Abänderung; insbesondere bleibt es bei dem ganzen Inhalt des General-Rescripts vom 7. Febr. d. J. und es haben daher alle Cassen-Beamte und Verwalter auch künftig, unter der Mitverbindlichkeit ihrer Ehefrauen, generelle Cautions-Instrumente in rechtskräftiger Form einzulegen.

§. 5.

Zum Maasstab bei Bestimmung der Cautionen der Cassen-Beamten und Verwalter dient in der Regel ihre Amts-Einnahme dergestalt, daß bei einer Einnahme bis auf 500. fl.— 50. fl. bis auf 1000. fl. — 100. fl. und sodann von jeden weiteren 1000. fl. immer 50. fl. zur Caution berechnet werden.

Es ist jedoch zugleich auf die besondern Verhältnisse der Verwaltung, auf die Dauer der Rechnungs-Periode, und auf die übrigen dabei statt findenden Sicherheits-Anstalten Rükficht zu nehmen, so daß z. B. bei Verwaltern, welche alle Vierteljahre Rechnung ablegen, und ihren Cassen-Vorrath abliefern müssen, nur die Einnahme dieses Vierteljahrs zu berüksichtigen, bei Verwaltern, welche einen Controleur neben sich haben, oder deren Verwaltungs-Gegenstände, wie bei Kastenknechten

und Küfern, unter der Mitaufsicht des Hauptrechners stehen, die Cautions-Summe niedriger zu sezen, bei Hauptkassen und solchen Verwaltungen aber, deren Einnahme mehr als 40,000. fl. beträgt, das Maximum der Caution auf 2500. fl. zu sezen ist.

§. 6.

Als Cassenbeamte und Verwalter sind anzusehen: Die Cassiere der Königl. Haupt- und General-Cassen, der Militair-Cassen, mit Einschluß der Casernen-Verwalter, die Postbeamten, die Cameral-Verwalter, Forst-Cassiere, Holzverwalter, Hüttenamts- und Salinen-Cassiere, die Salz- und Tabaks-Faktoren, die Ober-Umgelder, Oberzoller, Oberaccifer, Amtspfleger, Rechnungsführende Stadt- und Dorf-Bürgermeister, die Heiligen-Spital-Armen-Kirchen- und Fruchtvorraths-Pfleger, die Cassiere der Zucht-Arbeits- und Irrenhäuser, die herrschaftlichen Küfer, Kastenknechte, und andere Partikular-Rechner.

§. 7.

Diesen Cassenbeamten und Verwaltern, in so fern sie bereits im Amte stehen, werden zu Berichtigung ihrer Cautionssummen folgende Termine gesezt:

1) Wenn die Cautionssumme 500. fl. und mehr beträgt,

a) zu der ersten Quart drei Monate,

b) zu den übrigen 3. Quart 3. sechsmonatliche Termine, mithin zu dem Ganzen 21. Monate.

2) Wenn die Cautionssumme sich nicht auf 500. fl. belauft,

a) zum ersten Drittel drei Monate,

b) zu Berichtigung der übrigen zwei Drittheile 4. Monate für jedes, mithin zu dem Ganzen 11. Monate.

Die Verzinßung der Cautionen fängt an von dem

99 Tage der gelieferten Raten, und denjenigen, welche bereits früher Cautionen durch Verpfändung von Realitäten oder durch Bürgschaft geleistet haben, werden die hierüber ausgestellten Dokumente nach vollendeter Bezahlung der neu regulirten Cautions-Summe zurükgegeben.

Gegen diejenige, welche ihre Raten vier Wochen nach der Verfallzeit nicht geliefert haben, treten executivische Maasregeln ein.

§. 8.

Die Stadt- und Dorfgerichte und magistratischen Collegien leisten eine Gesamt-Caution, so daß hiezu die einzelnen Mitglieder unter sich concurriren. Der Cautionsschein wird sonach ein gemeinschaftliches Dokument, und der jährliche Zins nach Verhältniß der Concurrenz-Quote unter die Einzelnen ausgetheilt.

§. 9.

Die Größe der Cautionssumme für Gerichte und Magistrate richtet sich nach der Einwohnerzahl ihres Amtsbezirks, so wie sie sich nach der lezten Zählung verhielt. Auf Dörfern werden auf 100. Einwohner — 20. fl.; in Städten aber — 25. fl. als Caution gerechnet, jedoch daß die Gesamt-Caution 1500. fl. nie übersteigen darf.

§. 10.

In Rüksicht auf die Zeit der Bezahlung dieser Cautionen, und deren Verzinsung findet eben das Statt, was im §. 7. wegen der Cautionen der Cassenverwalter verordnet ist.

§. 11.

Bei denjenigen Staatsdienern, welchen keine öffentliche Cassen, sondern die Verwaltung irgend eines andern staatswirthschaftlichen oder Regierungszweigs anvertraut ist, beträgt die Cautions-Summe den dritten Theil ihres jährlichen wirklichen Amts-Einkommen.

Es trift sie jedoch das gegenwärtige Cautions-Ge-

sez nur, in so fern sie nach dessen Bekanntmachung in Dienste treten, oder eine von ihrem bisherigen Amte verschiedene höhere oder mit größerem Einkommen verbundene Amtsstelle erhalten.

§. 12.

Unter die Besoldung werden in Beziehung auf die Cautionssumme Geld, Naturalien nach den Etats-Preisen, fixe Emolumente, Gütergenuß ꝛc. gerechnet; jedoch bleiben die Kosten der Schreiber und Aktuarien, so wie Pferdsrationen, hievon ausgeschlossen.

§. 13.

Zu der Zahl dieser öffentlichen Diener gehören namentlich: alle Hof-Chargen, Kanzlei-Verwandte, Kriegsräthe, Auditoren, Kreishauptleute, Kreis-Steuerräthe, Oberforstmeister, Förster, Oberamtleute, Amtleute, Patrimonial-Justiz-Beamte, Stadt-Amts- und Gerichtsschreiber ꝛc. und überhaupt alle diejenige, welche in öffentlicher Besoldung stehen, jedoch nur alsdann, wenn die fixe Besoldung samt Emolumenten sich auf 300. fl. und mehr belauft, und mit Ausschluß der Militärpersonen, so wie der Kirchen- und Schuldiener.

§. 14.

Die Königl. Advokaten, Consulenten, Prokuratoren, Notarien, Stadt- und Amts-Physici, Stadt- und Amts-Chirurgen, Rechnungs-Revisoren ꝛc. sind, sobald sie in Pflichten und Dienste treten, der Cautionsleistung zwar ebenfalls unterworfen, da sich bei ihnen jedoch selten ihre Cautionssumme nach dem regulirten Einkommen bestimmen läßt, so wird dieselbe gesezt: bei Consulenten und Prokuratoren auf — 150. fl.; bei Advokaten auf — 75. fl.; bei Notarien auf — 50. fl.; bei Rechnungs-Revisoren auf — 200. fl.; bei Stadt- und Amts-Physicis auf — 150. fl.; bei Stadt- und Amts-Chirurgen auf — 75. fl.

§. 15.

Die Cautions-Summen von den neu eintretenden Staatsdienern müssen nach 6. Monaten von dem Tage der Ernennung an in Richtigkeit gebracht seyn. Sie werden, in so ferne sie nicht durch rechtlichen Spruch verfallen sind, immer von dem Nachfolger im Amte dem abgehenden Vorgänger oder seinen Erben ersezt. Es darf
100 dieß jedoch so lange nicht geschehen, bis die Weisung hiezu von der Ober-Behörde ertheilt ist, welche innerhalb 6. Monaten erfolgen muß.

Werden in diesem Zeitraum die etwa eintretenden rechtlichen Ansprüche an den Vorgänger nicht erledigt, so muß der Nachfolger seine Cautionssumme unmittelbar zur General-Administration einsenden, und diese bleibt dem Vorgänger oder dessen Erben, bis zur völligen Erledigung der Sache für die Zurükbezahlung tenent.

Wenn der Abgehende keinen Nachfolger hat, wie z. B. bei Advokaten und Notarien, oder bei eingegangenen Aemtern, so ersezt die General-Cautionen-Casse dem Abgehenden oder seinen Erben den geleisteten Vorstand, so wie dagegen der Neueintretende denselben directe an die Casse zu bezahlen hat.

§. 16.

Die jährlichen Zinse aus den Cautionen werden durch die Amtspfleger an die Prätendenten in ihrem Bezirk von den Steuergeldern bezahlt, und die Amtspfleger haben die erhaltene Zinsquittungen an die General-Steuer-Casse statt baarer Lieferung einzusenden.

§. 17.

Zu der Legalität der für die eingelieferten Cautionssummen auszustellenden Cautionsscheine gehört, neben der Unterschrift des Cassiers, auch die Sieglung und die Unterschrift des Rechn. Dep. der Königl. Ober-Finanz-Kammer.

Damit nun diese Unsere allerhöchste Verordnung in Vollzug gesezt werde, wird

a) das Rechn. Dep. Unserer Königl. Ober-Finanz-Kammer unverzüglich die Cautionssummen der Kön. Cassiere und Verwalter festsezen, an dieselben ausschreiben, und ein Verzeichniß darüber dem aufgestellten General-Cautionen-Cassier zum Behuf des Einzugs mittheilen.

b) Die Cautionssummen der Gerichte und Magistrate, sodann der Amtspfleger, Bürgermeister u. a. Cassiere der Gemeinden und Corporationen hat in jedem Oberamtsbezirke der Oberamtmann und Commun-Rechnungs-Revisor, unter Zuziehung des Stadt- und Amtschreibers, zu berechnen, den betreffenden Amtsstellen sogleich bekannt zu machen, und ein Verzeichniß darüber an das Rechn. Dep. K. Ober-Finanz-Kammer innerhalb 4. Wochen einzusenden, welches sofort dem General-Cautionen-Cassier die Weisung und Legitimation wegen des Einzugs ertheilen wird.

c) In der Folge hat jedes Oberamt am Ende eines jeden Quartals einen Bericht an das Rechn. Dep. einzusenden, und darinn alle Dienst-Veränderungen der Cautions-Pflichtigen, mit ihrem auf die vorgeschriebene Weise berechneten Dienst Einkommen, und der sie betreffenden Cautionssumme, anzuzeigen.

d) Besondere Berichte sind von ihnen an das erwähnte K. Collegium in denjenigen Fällen einzuschiken, wenn ein öffentlicher Diener zum Ersaz des dem gemeinen Wesen durch seine Amtsführung zugefügten Schadens verurtheilt worden, und hiezu die von ihm geleistete baare Caution ganz oder zum Theil anzuwenden ist, um deshalb sogleich die nöthigen Verfügungen treffen zu können.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille. Stuttgart, den 13. Merz 1809.

Ad M. S. R. M.

K. V. dd. 18. Merz 1809. Die Aufhebung des Bürger-Eids, und der von einzelnen Patrim. Herrn ihren Hintersassen, abgenommenen besondern Verpflichtung betr.

100 Se. Königl. Majestät haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß die Ablegung eines besondern Bürgereids, welcher in einigen Theilen des Königreichs den
101 gebohrnen, oder aufgenommenen fremden Unterthanen an den Orten, wo sie sich bürgerlich niedergelassen, neben der Erb- und Landeshuldigung abgenommen worden, so wie die besondere Verpflichtung, welche einzele Patrimonialherrn von ihren Hintersassen eingenommen, für die Zukunft nicht mehr statt haben solle, indem der Eid der Treue gegen den König und Staat, welchen jeder Unterthan zu schwören hat, alle übrige Pflichten in sich begreift.

Decret. in Königl. Ob. Reg. Regim. Dep. den 18. Merz 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Bekanntmachung das öffentliche Krankenhaus (Clinicum) zu Tübingen, und die Aufnahme in dasselbe betr. dd. 15. Merz 1809.

101 Das durch die allerhöchste Gnade Sr. Königl. Majestät huldreichst gestiftete große Krankenhaus (Clinicum) zu Tübingen ist neben dem Hauptzweke des medicinisch-chirurgischen, und auf Accouchement sich beziehenden Unterrichts vorzüglich auch für solche Kranke bestimmt, die in ungewöhnlichen Krankheits-Fällen an ihrem Aufenthalts-Orte die nöthige Hülfe nicht erhalten können, und bei welchen doch noch einige Hofnung der Wiederherstellung vorhanden ist.

In solchen Fällen innerlicher Krankheit wendet man

sich wegen der Aufnahme an den Professor D. Autenrieth zu Tübingen, in allen chirurgischen Fällen aber, und wenn es Schwangere betrift, an den Professor D. Froriep daselbst, und ist von dem einen oder dem andern die Entscheidung zu erwarten, ob die Aufnahme Statt finden könne, und ob der Kranke sogleich, oder erst in einer zu bestimmenden Zeit einzutreten habe.

Hiebei sind ferner im Allgemeinen folgende Bestimmungen festgesezt:

1) So lange Raum im Hause ist, werden in der Regel alle Schwangere, die sich im lezten Monate ihrer Schwangerschaft melden, unentgeldlich aufgenommen. Sie werden während der Zeit ihres Aufenthalts in dem Hause mit allem Nothwendigen versehen, und können ihr ganzes Wochenbett im Hause halten. Nur sieht man sich hierbei, um zwekwidrige Kosten zu ersparen, zu einer Vorsichts-Maßregel genöthigt.

Es hat nämlich eine Schwangere, die aufgenommen werden will, von der Obrigkeit ihres Geburts- oder Aufenthalts-Orts, oder von ihrem Pfarramte, oder auch von dem Physikus ein Attestat mitzubringen, daß ihr Kind, falls dasselbe etwa seine Mutter während dem Aufenthalt im Hause verlieren sollte, nie dem Institute weiter zur Last fallen, sondern vielmehr, wenn nicht von Seiten des Vaters oder der Familie ungesäumt das nöthige zu seiner Abholung geschehen würde, sogleich alsdann nach gemachter Anzeige auf obrigkeitliche Kosten werde abgeholt und versorgt werden.

Es ergiebt sich hieraus von selbst, daß eine Ausländerin nur in dem Falle aufgenommen werden kann, wenn sie in Ansehung dieses Punkts gleiche Sicherheit zu geben im Stande ist.

2) Merkwürdige chirurgische Kranke, die sich zu Operationen eignen, und bei denen also noch eine Hoffnung der Hülfe vorhanden ist, werden auf Anzeige der Phy-

sicorum, die zugleich die Krankheits-Geschichte mitzuschiken haben, und in dringenden Fällen auch auf bloße Anzeige der Geistlichen ihres Wohnorts, gleichfalls ganz unentgeltlich aufgenommen; es wird aber dabei ausdrüklich bemerkt, daß die wärmern Monate des Jahres zu Operationen, die etwa ein Augenübel nothwendig machen dürfte, die tauglichen sind, und also Kranke dieser Art vorzüglich nur in solchen Zeiten werden aufgenommen werden.

102 3) Andere Kranke, die nicht unter den vorbemerkten Klassen begriffen sind, werden in der Regel nur für ein tägliches Kostgeld von 24. kr. aufgenommen, wofür sie alles Nöthige, Kost, Bett, Arzenei, ärztliche Besorgung jeder Art, und so ferner erhalten, und kann von solchem Kostgelde nichts deswegen abgezogen werden, weil jemand ein eigenes Bett mitgebracht hätte, oder etwa auch, wie der Fall bei Juden leicht eintreten kann, öfters seine Speisen besonders, auf eigene Kosten, zubereiten zu lassen, sich bewogen glaubte.

Man hat übrigens das Kostgeld auch in der Voraussezung auf ein so billiges fixirt, daß wohlhabende Personen, deren Absicht nicht seyn kann, ökonomischen Vortheil von dem Institute zu ziehen, von selbst geneigt seyn werden, den Aufwand der an Arzeneien und etwa auch andern ähnlichen Ausgaben für sie gemacht wird, der Instituts-Casse zu ersezen. Nur die ärztliche Behandlung geschieht bei dem Reichsten wie dem Aermsten durchaus unentgeldlich.

4) Werden obrigkeitliche Zeugnisse beigebracht, daß eine Commun oder Handwerks-Lade, die die Kosten zu tragen hätte, sehr arm sey, so wird nach Beschaffenheit der Umstände ein Theil, oder nöthigen Falls das Ganze des Kostgelds nachgelassen; das nämliche findet bei armen Kranken Statt, die keine Ansprache an eine öffentliche Unterstüzung zu machen haben.

Wenn Communen oder Handwerker sich blos auf eine bestimmte der Krankheit ungefähr angemessene Zeit zu Bezahlung des Kostgelds für einen Kranken anheischig machen, so bleibt ihnen dabei die Verpflichtung, den Kranken, wenn er auch über diese Zeit unentgeldlich im Hause behalten, am Ende aber doch als unheilbar entlassen wird, gleich nach erhaltener Nachricht davon auf ihre Kosten abholen zu lassen. Wie es denn überhaupt

5) allgemeine Regel ist, daß die Instituts-Casse keine Transport-Kosten, weder um Kranke irgendwo abzuholen, noch um sie wieder in ihr Heimwesen zu bringen, übernimmt.

Ob und wie lange ein Kranker im Institute bleiben könne, darüber steht die Entscheidung ganz den Vorstehern des Hauses zu.

6) Wegen der vielen Anfragen, die Aufnahme von Wahnsinnigen betreffend, wird bemerkt, daß die Einrichtung des Instituts höchstens zwei zu gleicher Zeit aufzunehmen gestattet, und daß die Heilversuche bei diesem Uebel sehr langwierig sind. Ohne vorläufige Anfrage und darauf erhaltene bejahende Antwort wird also in keinem Falle ein solcher Kranker aufgenommen.

7) In Absicht auf Kranke, welche nicht in das Haus aufgenommen zu werden, sondern nur Rath, und im Falle der Armuth Arzneien unentgeldlich im Institut zu erhalten wünschen, ist schon längst die Anordnung getroffen, daß außerhalb Tübingen wohnende Kranke, wenn sie auch mit Arzneien unentgeldlich versehen werden sollen, von ihrem Geistlichen und ihrer Orts-Obrigkeit ein Zeugniß der Armuth beizubringen haben. Ohne ein solches Zeugniß kann jeder blos Recepte und ärztlichen Rath erhalten.

Die Stunde Vormittags von 11. bis 12. Uhr, ist am Montag, Mittwoch und Samstag für solche Kranke bestimmt, in dringenden Fällen auch Dienstag und Frei-

tags von 11. bis 12. Uhr. Augenblikliche Nothfälle sind, wie leicht zu erachten, hier keiner Vorschrift unterworfen.

8) Wegen den Einrichtungen, die in dem Institute
103 zur praktischen Bildung der Hebammen getroffen worden, wird nächstens, und sobald noch einige Bau-Einrichtungen vollendet sind, das nöthige bekannt gemacht werden.

Tübingen, den 15. Merz 1809.

D. Autenrieth, D. Froriep.

## Nro. 14.

General-Verordnung, dd. 14. Merz 1809. Die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen und das Pfleg-Rechnungswesen, auch Belohnung der Pfleger und andern Administratoren betr.

Friderich 2c. 2c. 2c.

109 Wir haben bereits in Unserm Organisations-Manifeste vom 18. Merz 1806. (§. 44.) das gesammte Pupillen-Wesen der Oberaufsicht Unsers Königl. Tutelar-Raths übergeben, und wollen nun, damit dasselbe in Unsern Königl. Staaten auf eine gleichförmige, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessene Weise behandelt werde, in Erneuerung und näherer Bestimmung älterer Vorschriften hiemit allgemein verordnet haben:

### §. 1.

I. Zur Uebersicht des gesammten, öffentlicher Verwaltung anvertrauten Privat-Vermögens, sind alle, nicht unter der unmittelbaren Aufsicht des Königl. Tutelar-Raths stehenden oder nicht dahin gehörigen Pflegschaften und Curatelen in jeder einzelnen Ortsgemeinde, von welcher Art jene auch seyen, oder von welcher Seite her ihre Verwalter bestellt worden seyn, oder in Zukunft noch bestellt werden mögen, in eine Tabel-

abel

| |
|---|
| tände: |
| viel? |
| wann? |
| |

[illegible]

le zu verfassen, wovon hier ein Formular beigeschlossen ist *).

§. 2.

Die sämtlichen Columnen dieser Tabelle sind nach dem deutlichen Innhalte ihrer Ueberschriften auszufüllen; und, was insbesondere die erste, der Benennung und Bezeichnung des Curanden und der Curatel, bestimmte Rubrik betrift, so ist hier namentlich zu bemerken:

Auf wessen *Absterben* oder *Anordnung* die Curatel entstanden sey? ob sie wegen *Abwesenheit* oder aus *welchem* Grunde der *Unfähigkeit* des Curanden zur Selbstverwaltung seines Vermögens dieselbe, auch nach eingetretener Volljährigkeit fortgeführt werde?

§. 3.

Bei den Einträgen selbst (welche deutlich, jedoch nicht zu weitläufig, und von guter Hand einzuschreiben sind) wird der jedesmalige Stand der Pfleg- oder Vormundschaften am Ende des Rechnungs-Jahrs zum Grunde gelegt, und es ist hiebei, in Absicht auf die *Richtigkeit* der Beschreibung, nach allen Theilen die größte Sorgfalt anzuwenden: wie man dann von Obervormundschafts wegen eine Prüfung anstellen, und zu diesem Ende von Zeit zu Zeit sich aus diesem oder jenem
Orte, besonders, wo ein Verdacht der Unrichtigkeit vor- 110
liegt, die Pflegrechnung selbst einsenden, und sie mit dem tabellarischen Berichte darüber vergleichen, und, wenn eine Unrichtigkeit erfunden werden sollte, den Schuldhaften zur Verantwortung ziehen lassen wird.

§. 4.

Da diese Tabellen so verfertigt werden müssen, daß die vorhergehende immer zur Grundlage der nächstfolgenden dienen kann; so muß die chronologische Ordnung,

*) Gedrukte Exemplarien sind in der Königl. Hof- und Canzlei-Buchdrukerei der Bogen zu 2. kr. abzulangen.

nach welcher die Pflegschaften eingetragen sind, immer beibehalten werden, so daß, wenn eine Pflegschaft, welche z. B. s. Nro. 4. in der Pfleg-Tabelle eingetragen ist, abgeht, die folgende Nro. 5. an ihre Stelle rükt; die neu entstandene Pflegschaft aber die lezte in der Reihe der eingetragenen Pflegschaften ist.

§. 5.

Wir finden Uns zwar, um Kosten und Zeit-Aufwand so viel möglich zu vermindern, bewogen, diese Pflegschafts-Tabellen künftig nur alle 4. Jahr einsenden zu lassen; Wir versehen Uns aber zu den sämtlichen obrigkeitlichen Behörden, welche mit dem Pupillenwesen in irgend einer Beziehung beschäftigt sind, und welchen in den Gesezen die Aufsicht über die Pfleger und ihre Pflegschafts-Führung aufgetragen ist, besonders zu den Beamten, Gerichten, auch Stadt-Amts-und Gerichtsschreibern, daß sie die ihnen in Hinsicht auf das Pupillen-Amt obliegende Pflichten genau zu erfüllen sich angelegen seyn lassen werden, indem Wir jede bei der Revision sich veroffenbarende Nachläßigkeit nachdrüklich zu ahnden gesonnen sind.

§. 6.

Die einzelnen, auf vorbeschriebene Art gefertigten Tabellen sind also von Unsern Königl. Ober-und Souverainetäts-Beamten, nach der Gesammtheit ihres Amtsbezirkes, bei dem Schlusse des 4ten Rechnungsjahrs zu sammlen, und auf Georgii zu Unserem Königl. Tutelar-Rathe unfehlbar in duplo einzusenden, widrigensfalls sie nach Verfluß von 4. Wochen durch Kanzleiboten auf Kosten des nachläßigen Theils werden eingefordert werden.

§. 7.

Uebrigens wird den Stadt-und Amtsschreibern oder andern Offizialen, welchen diese amtliche Verrichtung obliegt, oder übertragen ist, sowohl für die Eintragung der einzelnen Pflegschafts-Beschreibungen in das Con-

cept der Tabelle, als auch für die gedoppelte Ausfertigung derselben, zusammen von jedem Blatte (jedoch mit Einrechnung der Auslage für die gedrukten Formular-Bogen) 5. kr. in Anrechnung zu bringen gestattet.

Der Belauf des hiezu erforderlichen Kostens, außer welchem der Pflegschaft selbst unter keinem Vorwand irgend ein Ansaz gemacht werden darf, ist von den Communen jedes Amtes nach ihrem Verhältnisse einzuziehen, und von dem Beamten bei Einsendung der Tabellen jedesmal in seinem Berichte auszuwerfen.

§. 8.

Was sofort II. die Verpflichtungen jedes Pflegers und Vormunds, in Absicht auf die Verwaltung des ihm anvertrauten fremden Vermögens, wie auch aller derjenigen, deren Verrichtung bei ihrer Bestellung und Amtsführung einschlägt, betrift: so wollen Wir dieselbe auf die hieher gehörigen allgemeinen Geseze, und auf die besondere Vorschriften verweisen, welche, in Hinsicht auf die Curatelen und das sie betreffende Rechnungswesen, in dem Landrechte, der Landes- und Commun-Ordnung, und außer den älteren General-Rescripten, besonders in dem Staat und Unterricht für Vormünder, dd. 22. Jun. 1776. und dem General-Rescript dd. 2. Jun. 1788. enthalten sind *).

*) Der Staat und Unterricht für Vormünder ist abgedrukt in der Kapsischen Sammlung im Herzogthum Württemberg einzeln ergangener Verordnungen. Tübingen 1800. S. 136. — 152.

auch einzeln abgedrukt in der Hof- und Canzlei-Buchdrukerei für 6. kr. zu haben.

Dieser Staat soll nach dem General-Rescript vom 22. Jun. 1776. jedem Pfleger einzeln zugestellt werden, und demselben gestattet seyn, die Auslage dafür in Ausgabe zu verrechnen.

§. 9.

111 III. In Absicht auf das Pfleg-Rechnungswesen, nämlich die Stellung, Probe und Abhör der Pflegrechnungen wollen Wir den Innhalt des im §. 7. bemeldten General-Rescripts dd. 2. Jun. 1788. und Unsere als Beilage abgedrukte General-Verordnung vom 10. Sept. 1803. hiemit ausdrüklich wiederholt haben. Auch belassen Wir es

§. 10.

in Ansehung der diesfalls passirlichen Kosten-Anrechnungen, bei der Bestimmung der Commun-Ordnung (S. 190. 196. 200. 202.) und dem General-Rescripte dd. 2. Jun. 1788. in der Maaße, daß

a) für die Stellung der Rechnungen über ein geringes Vermögen von wenigen 100. fl. von Seiten der Stadt- und Amtsschreibereien, ingleichen für die Probe solcher Rechnungen, nichts, auch für Rechnungs-Abhör von den damit beschäftigten Personen weder in der Stadt noch auf dem Amte ein Taggeld, und nur auf dem Amte die Zehrung pro Rata der auf diese Rechnungen verwandten Zeit in Anrechnung gebracht werden darf,

b) für die Prob-Kosten überhaupt, wo solche statt finden, nicht mehr als 15. kr. p. Rechnungs-Sextern, ohne alle Anrechnung für die Beilagen passiren, und

c) die Pfleg-Rechnungs-Abhören auf dem Amte insbesondere, zu Ersparung der Reise-Kosten gelegenheitlich der Commun- und Heiligen-Rechnungs-Abhören vorzunehmen sind.

§. 11.

Endlich finden Wir Uns IV. bewogen, auch in Absicht auf die Belohnung der Pfleger und Administratoren für die Besorgung der Pflegschaften und Administrationen von Privat-Vermögen, in so fern keine besondere

z. B. testamentarische Dispositionen vorliegen, einen allgemeinen Maßstab nach gewissen Vermögens-Classen festzusezen, wonach bei einem Vermögen von 100.--500. fl. insofern die Pflegschaft nicht unentgeldlich übernommen wird — 30. kr. p. 100. fl. Vermögen; von 600.-- 1000. fl. von jedem weiteren 100. fl. 20. kr. p. 100. fl.; von 1,100.-- 5,000. fl. von jedem weiteren 100. fl. — 15. kr. p. 100. fl. von 5,100.-- 10,000. fl. von jedem weiteren 13. kr. p. 100. fl.; von 10,100.-- 30,1000. fl. von jedem weiteren 11. kr. p. 100. fl.; von 30,100.-- 50,000. fl. von jedem weiteren 9. kr. p. 100. fl.; von 50,100.-- 80,000. fl. von jedem weiteren 8. kr. p. 100. fl.; von 80,100.-- 100,000. fl. von jedem weiteren 7. kr. p. 100. fl. als jährliche Belohnung passiren, so daß ein Pfleger bei einem Vermögen, von z. B. 500. fl. — 2. fl. 30. kr.; von 1,000. fl. — 4. fl. 10. kr.; von 5000. fl. — 14. fl. 10. kr; von 10,000. fl. — 25. fl.; von 30,000. fl. — 61. fl. 40. kr.; von 50,000. fl. — 91. fl. 40. kr.; von 80,000. fl. — 131. fl. 40. kr.; von 100,000. fl. — 154. fl. erhält.

Wie nun Unsere Absicht überhaupt dahin geht, daß die Pflegschafts- und Administrationskosten zum Vortheil der Curanden möglichst beschränkt werden: so haben Unsere Königl. Behörden, Patrimonial-Aemter und Waisen-Gerichte,

a) den Bedacht darauf zu nehmen, daß bei geringen Vermögens-Umständen von wenigen 100. fl. die Pflegschaften, deren Uebernahme ohnehin Bürgerpflicht ist, von hiezu tauglichen wohlgesinnten Personen unentgeldlich besorgt werden,

b) machen Wir denselben zur Pflicht, in einzelnen Fällen, wo eine Pflegschafts- und Vermögens-Administration verhältnißmäßig wenig Mühe verursacht, die Belohnung des Administrators verhältnißmäßig unter den Tarif herabzusezen;

c) außerordentliche Belohnungen wegen besonderen Bemühungen finden in einzelnen Fällen nur nach Ermäßigung der Königl. Oberämter und des Königl. Tutelar-Raths, je nachdem dergleichen Pflegschaften zunächst, unter der Aufsicht der Königl. Ober-
112 ämter, oder des Königl. Tutelar-Raths stehen, statt, und sind solche, so wie auch die Besoldungen und etwaige Taglöhner der Pfleger in den Pflegschafts-Tabellen anzumerken.

Daran ꝛc. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 14. Merz 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Nachtrag zu vorstehender G. V. Die Einsendung der Pflegschafts-Tabellen betr. dd. 20. Merz 1809.

112 Wie nun in vorstehender allerhöchst Königl. Verordnung §. 5. verfügt ist, daß die angeordnete Pflegschafts-Tabellen künftig nur alle 4. Jahr eingesendet werden sollen, als wird hiemit sämtlichen betreffenden Behörden zu ihrer Nachachtung noch weiter folgendes angefügt:

1) Von den 12. Kreisen des Königreichs haben jedes Jahrs Drei die Pfleg-Tabellen ihrer Bezirke zum Königl. Tutelar-Rath mit Bericht der Oberämter einzusenden, und wird hiezu

a) den Oberämtern der Kreise Stuttgart, Oehringen, Altdorf nächst Georgii 1809,

b) den Oberämtern der Kreise Ludwigsburg, Heilbronn und Ehingen — Georgii 1810,

c) den Oberämtern der Kreise Rotenburg, Calw, Rottweil — Georgii 1811,

d) den Oberämtern der Kreise Schorndorf, Urach, Ellwangen — Georgii 1812.

als Termin der ersten Einsendung anberaumt, wo sodann es an Georgii 1813. wieder bei den ersten drei Kreisen

anzufangen und so im beständigen turnus fortzugehen hat. Da es aber

2) mehrere Pflegschaften giebt, deren Rechnungen 113
inner dieser 4. jährigen Zeit nach Maasgab des General-Rescripts vom 10. Sept. 1803. zwei- auch dreimal gestellt werden müssen, so ist bei solchen Pflegschaften in der Tabelle nicht nur die lezte, sondern jede seit der vorigen Eingabe gestellte Rechnung mit dem Resultat derselben, auch die in der Zeit mit Anfang und Ende oder sonst sich ergebende Veränderungen der Pflegschaften zu inseriren und anzuzeigen. Was so fort

3) die Patrimonialämter betrift, so haben solche die Pfleg-Tabellen ihrer Amts-Bezirke in der nämlichen Ordnung jedesmal dem ihnen vorgesezten Souverainetäts-Oberamt zu übergeben um der dortigen Oberamts-Tabelle angeschlossen werden zu können. Wo im übrigen es

4) auch noch ferner bei der bereits bestehenden Verordnung bleibt, daß die Oberämter in ihren, mit Einsendung der Pfleg-Tabellen zu erstattenden Berichten den für Fertigung derselben aufgerechneten Kostens-Belauf anzuzeigen haben. Endlich

5) ist den Pflegern und Administratoren ihre Belohnung von Georgii 1809 an, nach dem in der vorstehenden allerhöchsten Verordnung bestimmten Typus durchgängig zu reguliren.

Decretum Stuttgart im Königl. Tutelar-Rathe, den 20. Merz 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

Beilage. Aeltere G. R. dd. 10. Sept. 1803. Die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Ueberzeugt, daß eine besondere Vorsorge über die 114
Erhaltung des, den Pupillen und Minderjährigen, und

andern, in Curatel stehenden Personen zugehörigen Vermögens, einen wesentlichen Theil Unserer Regenten-Pflichten bilde, haben Wir diesem, Unserem landesväterlichen Herzen so nahe liegenden, Gegenstand unter anderem eine vorzügliche Aufmerksamkeit gewidmet.

Da Wir nun mißfällig wahrgenommen haben, daß diese unter der Vormundschaft stehenden Personen dadurch, weil ihre Curatel-Rechnungen nicht zu gehöriger Zeit gestellt, probirt, und abgehört werden, nicht selten einen bedeutenden Nachtheil leiden, so finden Wir Uns veranlaßt, in dieser Rüksicht einige nähere Verfügungen zu treffen. Wir verordnen daher gnädigst:

I. In Absicht auf die verschiedenen, bei Pflegschafts-Rechnungen eintretenden Verrichtungen, und wegen Bestimmung der Zeit, inner welcher dieselben zu bewerkstelligen sind, daß

1) zu Begründung einer sorgfältigen Aufsicht, von jedem Stadt- oder Gerichtsschreiber ein genaues Verzeichniß über sämtliche, in jedem Stadt und Amt befindliche Pflegschaften, dieselben mögen nun Pupillen und Minderjährige, oder solche Personon, welche mit diesen gleiche Rechte haben, betreffen, geführt werden soll, in welches die neuen Curatelen nicht erst alsdann, wann die Rechnungen gestellt sind, sondern sobald dieselben zu entstehen anfangen, einzutragen sind. Was sodann

2) die Zeit, inner welcher eine Curatel-Rechnung abzulegen ist, betrift, so bleibt es zwar

a) in Absicht auf Anstands-Rechnungen bei der bisherigen Verordnung, nach welcher jede Anstands-Rechnung, das Vermögen sey groß oder klein, immerhin nach Verfluß des ersten Jahrs zu stellen ist. Die folgenden Rechnungen aber sind

b) nur alsdann, wenn das Vermögen auf 2000. fl., oder auf eine höhere Summe sich belauft, alle Jahr,

c) wenn aber das Vermögen zwar unter 2000, jedoch über 1000. fl. sich belauft, je nach 2. Jahren,

d) wenn das Vermögen nur 1000. bis 500. fl. beträgt, je nach 3. Jahren, und

e) von 500. fl. bis 100. fl. je nach 4. Jahren, zu stellen. Wenn aber

f) das Curatel-Vermögen unter 100. sich erlauft, so kann, wenn einmal die Anstands-Rechnung gestellt ist, die förmliche Stellung einer weitern Rechnung unterbleiben. Jedoch hat ein Pfleger in diesem Falle dem Oberamt und Waisengericht durch Vorlegung der Schuldscheine darzuthun, daß das Vermögen gesichert sey. Auch ist in der zu Unserm Churfürstl. Tutelar-Rath einzuschikenden Pfleg-Tabelle, ob und wie dieses geschehen sey, zu bemerken. Wenn nun gleich

3) jedem Pfleger die Verbindlichkeit obliegt, seine Rechnungs-Urkunden, sobald der Termin zur Stellung der Rechnung eingetreten ist, der Behörde zu übergeben, so wollen Wir dennoch hiemit verordnet haben, daß 115
jeder Curator an die Erfüllung dieser Verbindlichkeit, falls er ihr nicht selbst ein Genüge thut, zuerst blos erinnert werden soll. In dieser Rüksicht wird derjenigen Behörde, welche die Stellung der Curatel-Rechnungen zu besorgen hat, hiemit aufgegeben, das oben s. Nro. 1. angeordnete Pflegschafts-Verzeichniß wenigstens jedes halbe Jahr zu durchgehen, und diejenigen Curatoren, deren Rechnungen nach dem s. Nro. 2. angegebenen Maasstab verfallen sind, an die Uebergebung der Rechnungs-Urkunden zu erinnern, und denselben einen achttägigen Termin hierzu zu bestimmen. Wenn jedoch

4) ein Curator inner dieser Zeit die Rechnungs-Urkunden nicht übergeben würde, so hat alsdann der Stadt- oder Gerichtsschreiber, welchem die Stellung der Rechnung obliegt, längstens innerhalb 8. Tagen bei dem ihm vorgesezten Ober- oder Stabsamt die Anzeige hievon zu machen, welches sofort dem Curatori wieder keine längere als achttägige Frist anzuberaumen, nach einer dreimalig fruchtlosen Aufgabe aber, und wenn die hienach vorgeschriebenen Strafen wirklich angesezt sind, ihm die Rechnungs-Urkunden abzunehmen hat. Sofort ist

5) wenn die Rechnungs-Urkunden übergeben sind, die Curatel-Rechnung längstens in Zeit von zwei Monaten zu stellen, und dem Rechnungs-Probator zu übergeben, welcher alsdann

6) in Zeit von 3. Wochen die Probe der Rechnung vorzunehmen hat, wobei

7) zur Beantwortung der Defekte, insofern eine besondere Communikation derselben noch vor der Abhör nothwendig ist, ein Termin von 14. Tagen bestimmt wird, für dessen Ueberschreitung nicht der Rechner, sondern der Rechnungs-Steller verantwortlich bleibt, es wäre denn, daß lezterer inner der zur Beantwortung vorgeschriebenen Zeit der Rechnungs-Probation die Anzeige machen würde, daß nicht Er, sondern der Curator in mora sey. Endlich ist

8) die Abhör der Curatel-Rechnungen nach dem Inhalt des, unterm 2. Jun. 1788. erlassenen, General-Rescripts bei Gelegenheit der ersten öffentlichen Commun-Verrichtungen vorzunehmen, als wofür nicht sowohl die Probatoren, als vielmehr die Stabs-Beamten verantwortlich bleiben.

Bei der bisher festgesezten Bestimmung versteht es sich jedoch von selbst, daß wenn besondere Umstände, oder etwa auch Verdachts-Gründe gegen einen Pfle-

ger eintreten, Ihr, die Ober= und Stabsbeamte, zu Uebergebung der Rechnungs=Urkunden kürzere Termine zu bestimmen, und mit den geeigneten Straf=Verfügungen vorzugehen habt.

Sollte nun aber die eine oder die andere der bisher festgesezten Bestimmungen fürs künftige unerfüllt bleiben, so werden

II. hiemit folgende stufenweise Strafmittel angeordnet. Es soll nemlich

1) dem Curatori, wenn er

a) die Rechnungs=Urkunden nach der Ober= oder Stabsamtlichen Aufforderung nicht übergiebt, oder

b) in Beantwortung der Defekte sich eine besondere 116
Verzögerung zu Schulden kommen läßt:

das Erstemal Eine, das zweitemal zwei, und das drittemal drei kleine Freveln als Strafe angesezt, und ihm im leztern Falle überdieß sein Rechnungswesen ohne weiters untersucht, und befindenden Umständen nach die Curatel abgenommen werden. Eben so ist

2) der Stadt= oder Gerichtsschreiber in viererlei Fällen, wenn er nemlich

a) das Pflegschaftsbuch nicht wenigstens alle Halbjahre durchgehen, und die säumigen Curatoren an die Uebergebung der Rechnungs=Urkunden erinnern,

b) die morosen Pfleger, welche seiner Erinnerungen oder auch der nachherig Oberamtlichen Auflagen ungeachtet die Rechnungs=Urkunden in Zeit von 8. Tagen nicht übergeben, längstens inner weitern 8. Tagen nicht bei dem Oberamt angeben,

c) die Pfleg=Rechnungen inner dem oben bestimmten Zeitraum zu stellen unterlassen, oder

d) die Defekte in Zeit von 14. Tagen nicht beantwor=

ten, oder durch die Denomination des Curatoris moram purgiren würde,

zur Strafe zu ziehen, und ihm in jedem dieser 4. verschiedenen Fälle, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, und das drittemal zwanzig Reichsthaler Strafe anzusezen, eine weiter fortgesezte Nachlässigkeit aber von euch, den Ober- und Stabsbeamten, zu einer strengeren Ahndung an Unsere Churfürstliche Regierung zu berichten.

Wobei Wir noch weiter gnädigst verordnet haben wollen, daß immer der Stadt- Amts- oder Gerichtsschreiber für seine Person zur Strafe zu ziehen sey, und daß die Entschuldigung mit der Nachlässigkeit seiner Substituten, niemal, wenn auch gleich die leztern examinirt und beeidigt sind, eine Rüksicht verdiene. Eben so werden auch

3) wenn der Rechnungs-Probator es an der erforderlichen Probe in der vorgeschriebenen Zeit fehlen, oder, wenn die Abhör unterlassen würde, das erstemal fünf, das zweitemal zehen, das drittemal zwanzig Reichsthaler als Strafe mit dem Anhang festgesezt, daß im Fall einer ferneren fortgesezten Nachlässigkeit eine strengere Bestrafung Statt finden werde.

Indem Wir Uns nun zu euch versehen, daß ihr diese Unsere gnädigste Verfügung für eure Person genau in Erfüllung bringen werdet, so ertheilen Wir euch zugleich den gnädigsten Befehl, diese Verordnung euren Amts-Untergebenen, und besonders den Stadt- Amts- und Gerichtsschreibern, auch Rechnungs-Probatoren zu ihrer Nachachtung bekannt zu machen.

Daran geschiehet Unser Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, den 10. Sept. 1803.

Ex spec. Resolut.

Nro. 16.

Vorschrift für sämtliche Königl. Oberforst-Aemter, die Verfertigung und Einsendung einer Specification der Rugtags-Kosten betr. dd. 28. Merz 1809.

Da die Rugtags-Kosten, nach der allerhöchsten 121
Vorschrift vom 24. Mai 1808. unter sämtliche Excedenten zu vertheilen und einzuziehen sind; so wird hiedurch verordnet, daß am Ende eines jeden Rug-Protokolls eine Specification der Kosten und wie dieselbe unter den Excedenten umgelegt worden, angefügt, auch diese Specification mit dem Rug-Protokoll der Verordnung vom 3. Jan. 1809. gemäs, anhero eingesandt werden solle.

Decret. im Königl. Forst-Departement, den 28. Merz 1809.

K. V. dd. 3. April 1809. Die Anordnung eines Ober-Hofbau-Departements, und einer besondern Bau- und Garten-Commission für Stuttgart betr.

Se. Königl. Majestät haben das bisherige Hof- 123
bau-Departement aufgehoben, und zu Mitgliedern des neu-constituirten unter dem Präsidio des Ober-Intendanten Baron von Dillen stehenden Ober-Hofbau-Departement folgendes Personal ernannt: als Direktor den geheimen Rath von Massenbach, als Vice-Direktor den Kammerherrn v. Herda; ferner den Kammerherrn von Wechmar, den Obristen v. Seeger, den Hof- und Finanz-Rath v. Mylius, und den Ober-Steuer-Assessor Spittler.

Auch ist für die Residenz Stuttgart eine besondere Bau- und Garten-Commission, bestehend aus dem Ober-Steuer-Assessor Spittler, Kammerrath Daniel, und den Lieutenants Mitschell und Sarbath unter Beigebung eines Canzellisten errichtet worden, welche eben so wie die Bau- und Garten-Commission in Lud-

wigsburg unter dem Ober-Intendanten Baron von Dillen steht.

Nro. 18.

Königl. Verordnung, das Amts- und Gerichts-Sportelwesen betr. dd. 23. Merz — 4. April 1809.

133 Da zu Folge der Grundsäze für die Organisation der Königl. Staaten und nachdem mit dem 1. Jan. 1807. die in den alten Landen bestandene Geseze in dem ganzen Umfang des Königreichs ihre Wirksamkeit erhalten haben, die für das eigentliche Amt und gerichtliche Sportelwesen in jenen, besonders aber in der Commun-Ordnung gegebenen Bestimmungen und Regulative, sowohl in Beziehung auf die Fälle, in welchen der Ansaz amtlicher und gerichtlicher Taxen und Sporteln statt findet, als auf den Masstab, nach welchem solche zu beziehen sind, einförmig und allgemein einzutreten haben, so werden sämtliche Königl. Ober- so wie die Patrimonialherrschaftliche Beamtungen, besonders in denjenigen Theilen des Königreichs, in welchen ein abweichendes Herkommen oder von jenen Bestimmungen verschiedene Regulative statt gefunden haben, hierdurch angewiesen, sich nach dieser allerhöchsten Verordnung und den durch dieselbe gegebenen Vorschriften ausschließlich und genau bei Verantwortlichkeit für ein allenfalsiges Uebermaas zu achten.

Decret. Stuttgart in Königl. Ob. Regier. Reg. Depart. den 23. Merz — 4. April 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

Verordnung wegen unbefugter Abgabe von Vorspannen; dd. 13. April 1809.

133 Mehrere neuerliche Vorfälle haben die Ueberzeugung hervorgebracht, daß die von dem Königl. Kriegs-Collegium zu Abstellung der Mißbräuche bei Verabfolgung der

| ...kel. | | Haber. | | Ei... |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| | Sri. | Schfl. | Sri. | Sch... |
| | | | | |

Militair-Vorspannen unterm 23. Jan. v. J. getroffene durch das Regierungsblatt Seite 43. kundgemachte Verordnung, und die frühere in der Communordnung Abschnitt 2. §. 9. und dem Reg. Blatt v. Jahr 1807. Nro. 98. Blatt 549. enthaltenen Vorschriften nicht beobachtet werden.

Man findet sich daher veranlaßt, sämtliche Beamte und Ortsvorsteher auf die erwähnten Verordnungen und Vorschriften neuerlich hinzuweisen, und ihnen hiemit zu befehlen, daß sie bei sonstiger unnachsichtlicher Ahndung keine Vorspann anweisen, oder abgeben sollen, wenn nicht zu Abgebung derselben einer der vorgeschriebenen Fälle eintritt.

Stuttgart, in Königl. Ob. Regier. Ob. Pol. Dep. den 13. April 1809.

Decret an sämtliche Cameral-Beamte, den Fruchtvorrath auf Georgii 1809. betr. dd. 5. April 1809. Mit einer Tabelle.

Den Königl. Cameral-Beamten wird hiemit aufge- 133
geben, längstens 8. Tage nach Georgii über den Vor- 134
rath an Früchten und die Erforderniß bis nächst Martini einen nach anliegendem Formular zu verfassenden tabellarischen Bericht einzusenden.

Es wird aber hiedurch die Erstattung des Natural-Quartal-Berichts von Lichtmeß bis Georgii und des Frucht-Verkaufs-Succeß-Berichts auf den 1. Mai d. J. nicht aufgehoben, sondern die Cameral-Beamte haben diese Berichte, so wie die Sturzzettel, auf den vorgeschriebenen Termin unfehlbar an die Behörden einzusenden.

Mit denjenigen Früchten, welche bereits zum Verkauf ausgesezt sind, aber vor dem Sturz nicht verschlossen werden können, haben die Cameral-Beamte den Verkauf nach dem Sturz ohne weiters fortzusezen, in

der Tabelle aber die data der zum Verkauf erhaltenen Legitimation richtig anzuzeigen.

Decret. Stuttgart im Landwirthschaftl. Depart. Königl. Ober-Finanz-Kammer, den 5. April 1809.

Decret der General-Direction der Königl. Tabaks-Regie an die Königl. Ober-Zollämter dd. 6. April 1809. Eine Abänderung in den Plombier-Werkzeugen — als Ergänzung der Instruction für die Stempel-Bezeichnung des Tabaks, dd. 26. Nov. 1808. — betr.

(neu aufgenommen.)

Da man zur schnelleren Verrichtung des Plombier-Geschäftes bei transitirenden, oder außer Land gehenden Tabaks-Wagen oder Colli von Seiten der Königl. General-Direction für gut gefunden hat, eine Abänderung in den Plombier-Werkzeugen vorzunehmen, so wird den Königl. Ober-Zollämtern folgendes, als Ergänzung der bereits ertheilten Instruction, zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

Die erforderlichen und jederzeit bei der Königl. Regie in Vorrath zu bekommenden Plomben sind von zirkelrunder Form mit 2. durchlaufenden Oeffnungen; durch diese Oeffnungen werden die beiden Enden des Bindfadens gezogen und hernach vornen zusammen geknüpft.

Die Plombier-Maschine selbst besteht aus einem kleinen feststehenden Ambos, gegen welchen ein beweglicher Stempel gekehrt ist. Auf Ersterem befindet sich das Königliche Wappen, auf dem Zweiten die Anfangs-Buchstaben K. T. R. Wenn nun die Plombe auf vorgeschriebene Weise mit dem Bindfaden befestigt ist, so wird dieselbe zwischen den festen und den beweglichen Stempel gelegt, und mit dem Hammer stark auf den leztern geschlagen. Hiedurch läßt sich in freier Hand durch einen einzigen gut geführten Streich das Blei so zusammen schlagen, daß es nicht nur den Stempel gut

ausdrükt, sondern auch den Bindfaden nicht mehr durchläßt. *)

Wegen dem weiteren bleibt es gänzlich bei der ersten Instruction.

Da mit dieser Anstalt unvermeidliche Unkosten verbunden sind, so werden sämtliche Zoll- und Accise-Beamte hiemit angewiesen, von jedem einzelnen plombirten Collo Sechs Kreuzer, von einem ganzen Wagen aber Vier und Zwanzig Kreuzer, von dem Fuhrmann einzuziehen.

Von dieser Einnahme solle der Regie die Hälfte verrechnet und quartaliter baar eingeschikt werden; die zweite Hälfte wird dem Zollbeamten überlassen, ihm aber dagegen aufgegeben den erforderlichen Bindfaden und Hammer auf eigene Kosten anzuschaffen.

Diejenigen Zoll- und Accise-Aemter, welche nicht mit Plombier-Maschinen versehen worden sind, solche aber für ihren Ort für nothwendig erachten, haben solches, unter Anführung der Gründe, allerunterthänigst anzuzeigen.

Decret. Stuttgart, in der General-Direction der Königl. Tabaks-Regie, den 6. April 1809.

## Nro. 20.

Verordnung, dd. 7. April 1809. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr.

Durch die Allerhöchste Verfügung vom 27. Jan. 165
1807. ist zwar schon bestimmt worden, daß die auf die nächst gelegene Postämter instradirte Amtsboten zu Ver-

*) Wenn in der Folge diese Maschinen mit Schrauben versehen werden, um sie noch bequemer zusammenpressen zu können, so versteht sich von selbst, daß der Hammer nicht mehr nöthig ist.

hütung von Unterschleifen die Briefe regelmäßig und ordnungsmäßig auf das zunächst gelegene Postamt abliefern und respektive von demselben entgegen nehmen sollen.

Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß dieser Verfügung zuwider in den Poststations-Orten, auf welche die Amts-Boten instradirt sind, Privat-Briefsammlungen bestehen, und die Briefe und Pakete nicht verordnungsmäßig auf das Postamt zur Uebergabe an die Amts-Boten abgegeben werden.

Weil nun hiedurch Unterschleife entstanden sind, so sieht man sich veranlaßt, obgedachte Verordnung vom 27. Jan. 1807. zu erneuern und bekannt zu machen, daß alle, auch durch die Amtsboten zu versendende Briefe und Pakete, welche auf die von der Post-Route abgelegene Orte gerichtet sind, weder dem Boten selbst,
166 noch in Privat-Häusern, sondern einzig und allein auf dem Königl. Postamt abgegeben werden sollen, woselbst die Amts-Boten solche zu empfangen haben.

Wer sich nun beigehen lassen sollte, gegen diese Verfügung dennoch für einen Boten eine Briefsammlerei in seinem Hause zu veranstalten, hat sich zu gewärtigen, daß er eben so, wie diejenige Personen, welche außer dem Weg der Post, Briefe versenden, um den 100. fachen Werth des der Post entzogenen Porto's werde gestraft werden.

Stuttgart, den 7. April 1809.

Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction.

## Nro. 21.

Königl. General-Verordnung, die Abschaffung der Tortur betr. dd. 23. April 1809.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

169 Wir finden Uns durch Unsere, auf Verbesserung des Justiz-Wesens in Unsern Königlichen Staaten stets ge-

richtete Aufmerksamkeit veranlaßt, die durch Unsere ältere Königliche Geseze für peinliche Untersuchungen eingeführte Tortur oder Folter, als ein mit den besseren Begriffen von Gerechtigkeit und Menschlichkeit unvereinbares Beweis- oder Reinigungs-Mittel nach allen ihren Graden und Gattungen, und für jede Art von Inquisitionen und Inquisiten, abzuschaffen. Wir befehlen demnach Unsern zu Verwaltung der Criminal-Justiz bestimmten, so wie den consulirenden Behörden, von dem Tage der Publication dieses Rescripts an, in ihren rechtlichen Erkenntnissen und Gutachten auf die Tortur keine Anträge, so wie sämtlichen Königlichen Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten, in peinlichen Untersuchungen davon keinen Gebrauch mehr zu machen.

Damit jedoch die zu Verbrechen geneigten Menschen aus dieser, nur auf das Wohl Unserer Staaten abzwekenden Verordnung keine Hoffnung schöpfen mögen, durch freches Lügen und beharrliches Läugnen sich der strafenden Gerechtigkeit zu entziehen, und die Wirksamkeit der Strafgeseze vereiteln zu können; so wollen Wir

I. den Grundsaz aufs neue eingeschärft wissen, daß auch ohne Bekenntniß, auf bloße Ueberweisung hin, welche durch vollständige rechtliche Beweise geführt wird, die ordentliche gesezliche Strafe zu erkennen sey.

II. Das freche und beharrliche Lügen und Läugnen der Inquisiten, insofern es nicht schon während der Inquisition selbst durch die hienach zu bestimmenden Coercitions-Mittel hinreichend geahndet worden, zieht in Fällen, wo keine Todesstrafe statt findet, dennoch aber der Beweis des Verbrechens vollständig geführt wird, eine Schärfung der gewöhnlichen Strafe nach sich.

Die Inquisitoren haben dieses den Inquisiten während des Laufs der Untersuchung ernstlich zu Gemüthe zu führen. Endlich

III. obgleich die Tortur in Zukunft nicht mehr statt

hat, gedenken Wir dennoch den Gebrauch von Zwangsmitteln zu Erforschung der Wahrheit von Criminal-Untersuchungen nicht auszuschließen.

120 1) Zwar verbieten Wir allen Königlichen Souverainetäts- und Patrimonial-Beamten, und zwar das erstemal bei einer Strafe von Fünfzig, das zweitemal von Einhundert Reichsthalern, das drittemal aber bei zu gewartender Entlassung vom Amte, daß sie keinen Inquisiten, er möge In- oder Ausländer, er möge einer Religion zugethan seyn, welcher er wolle, durch thätliche Behandlung, durch Stossen, Peitschen, Schlagen, oder Zufügung irgend eines körperlichen Leidens, zum Bekenntniß der Wahrheit nöthigen sollen.

2) Würde hingegen ein halsstarriger oder verschlagener Inquisit entweder durch gänzliches Verweigern der Antwort, oder durch beharrliches Läugnen, oder durch freche Lügen und Erdichtungen sich der Strafe entziehen, oder seine Mitschuldigen, oder den Ort, wo die zum That-Bestande gehörige Sache verborgen ist, nicht angeben wollen: würde er daher schon im Laufe der Inquisition eine ahndungswürdige Handlung begangen haben; so hat in solchen Fällen der inquirirende Beamte dem Königl. Ober-Justiz-Collegio ersten Senats unter Beischlusse des Protokolls und eines ärztlichen Zeugnisses über die körperliche Beschaffenheit des Inquisiten, auch genauer Schilderung seines Prädikats und Lebenswandels, hievon die Anzeige zu machen.

Wir bevollmächtigen sofort dieses Königliche Collegium, Zwangsmittel, welche der Beschaffenheit des Verbrechens und dem Grade des Verdachts anzupassen sind, und die entweder in Entziehung der bessern Kost, oder in einem härteren Gefängnisse, oder in einer in dem Rescripte genau zu bestimmenden Zahl von Streichen oder

Schlägen bestehen dürfen, durch ein Rescript anzuordnen; wo sodann der inquirirende Beamte das Erkenntniß des ersten Senats in Beiseyn der Urkunds-Personen, insofern die Art der Zwangsmittel lezteres nöthig macht, zu vollziehen, über die Vollziehung ein genaues Protokoll zu führen, und unter dessen Anschluß wieder Bericht zu erstatten hat.

Daran geschiehet Unser Königlicher Wille ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 23. Apr. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

G. V. dd. 19. April 1809. Die Freigebung des Einkaufs und Verkaufs der Haus-Asche und Potasche, und die Errichtung der Potaschen-Siedereien betr.

Se. Königl. Majestät haben in Betracht, daß 170
die bisher bestandenen Beschränkungen in Ansehung des Einkaufs und Verkaufs der Haus-Asche und Potasche einer wohlgeordneten Gewerbe-Freiheit zuwider sind, alle bisher ertheilte Concessionen, Privilegien und Patente zum ausschließlichen Aschen-Handel aufgehoben, und jedermann die Erlaubniß ertheilt, in den Königl. Staaten überall Haus-Asche und Potasche gegen Entrichtung der gesezlichen Abgaben einzukaufen oder zu verkaufen.

Zugleich haben Allerhöchst Dieselbe verordnet, daß diejenigen, welche eine Potasche-Siederei zu errichten, und zu betreiben gedenken, die Concession hiezu bei dem Königl. Bergwerks-Departement nachsuchen sollen; welches andurch zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ober-Polizei-Departement, den 19. April 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, dd. 21. April 1809. Die Verzollung der durch die disseitigen Staaten gehenden Güter innländischer Handelsleute betr.

171 Um den Mißverständnissen vorzubeugen, welche sich in Absicht auf die Verzollung der, durch die disseitigen Staaten gehenden Güter innländischer Handelsleute bei verschiedenen Zollstätten ergeben haben, wird hierüber folgende nähere Vorschrift ertheilt:

1) Güter, welche der innländische Handelsmann zum Zwischenhandel erkauft, sind nur alsdann als Transitogut zu behandeln, und mit dem Transitozoll zu belegen, wenn sie vom Ausland ins Ausland entweder unverladen durch das Königreich transportirt, oder im Fall sie verladen werden müssen, wenn sie in einem öffentlichen Lagerhaus niedergelegt und innerhalb 8. Tagen weiter verschikt werden.

2) Solche Güter hingegen, welche von dem innländischen Kaufmann auf ein längeres Lager eingeführt, und ins Ausland wieder verkauft, oder welche aus dem Lagerhaus in seine Privat-Magazine genommen werden, bleiben bei Strafe der Confiscation dem Ein- und Ausgangszoll unterworfen, ohne daß eine Rükvergütung statt findet.

3) In Absicht derjenigen Güter des Ausländers, welche dieser als Speditions-Gut durch das Königreich verschikt, und wobei der Innländer nur als Spediteur oder Weiterversender erscheint, bleibt es bei der Disposition der Zoll-Ordnung §. 42.

Wornach sich nun die Ober-Zoll-Aemter, so wie die Handelsleute in ihren Declarationen genau zu achten haben.

Stuttgart, den 21. April 1809.

K. V. dd. 26. April 1809. Die Aus- und Einfuhr des Salpeters betr.

Da Se. Königl. Majestät die Ausfuhr des 171
Salpeters gänzlich verboten, und die Einfuhr desselben auf Ein Jahr Impostfrei gestattet haben, so wird den Königl. Oberämtern diese allerhöchste Verordnung zur allgemeinen Bekanntmachung eröfnet, und haben die Ober-Zoll-Beamte sich genau hienach zu achten, und den eingehenden Salpeter Zollfrei zu lassen, das Quantum desselben aber jedesmal in dem Zoll-Register zu bemerken. *)

*) Durch ein ex spec. Resol. erlassenes Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Dep. der indir. Steuern, dd. 18. Okt. 1809. ist der Verkauf des Salpeters außer Lands, gegen Entrichtung des — in der Zoll-Ordnung bestimmten Ausfuhr-Zolls, wieder gestattet worden.

Verordnung des Königl. Ober-Consistoriums, dd. 19. April 1809. Die von den Patrimonial-Beamten bei Nominationen der Patrimonial-Herrschaften zu erledigten Geistlichen und Schullehrer-Stellen zu erstattenden Präsentations-Berichte betr.

Da man schon öfters wahrzunehmen gehabt, daß 171
in den an das Königl. Ober-Consistorium eingekommenen Gesuchen der Patrimonial-Beamten um allergnädigste Bestätigung der von den Patrimonial-Herrschaften vermög ihrer Patronats-Rechte nominirten Geistlichen und Schullehrer unterlassen wird, auf eine gehörig dokumentirte Weise anzuzeigen, worauf sich das Nominations- und Präsentations-Recht derselben gründe; so wird hiemit sämtlichen Patrimonial-Aemtern aufgegeben, in ihren Präsentations-Berichten gehörig darzuthun, daß die Patrimonial-Herrschaft das Ernennungs-Recht zu dem erledigten Geistlichen oder Schullehrers-Dienst bisher und namentlich in dem lezten Erledigungs-Fall ausgeübt

habe, welche Anzeige sofort mit einem bestätigenden Beibericht des Königl. Souverainetäts- und Dekanat-Amts begleitet zum Königl. Ober-Consistorium eingesandt werden soll.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 19. April 1809.

## Nro. 22.

K. V. dd. 15. Merz 1809. Die Beerdigungsart der Selbstmörder betr.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

177 Da wir in Hinsicht auf die Beerdigungsart der Selbstmörder die bisher in bestimmten Fällen bestandene Absonderung des Begräbniß-Plazes auf den Kirchhöfen für die Zukunft abgestellt wissen und verordnet haben wollen, daß nur allein die Leichname hingerichteter Verbrecher durch den Nachrichter unter dem nächstgelegenen Hochgericht begraben werden sollen, so wird solches Unsern Ober- und Patrimonial-Beamten zu ihrer Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Staats-Ministerio, den 15. Merz 1809.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

K. V. dd. 2. Mai 1809. Die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betr.

177 S e. K ö n i g l. M a j e s t ä t haben allergnädigst zu verordnen geruht, daß das Recht nach Salpeter zu graben in den gesammten Königl. Staaten an die Meistbietende gegen ein jährliches Locarium verliehen werden soll.

Von Seiten des Landwirthschaftlichen Departements Königl. Ober-Finanz-Kammer wird diese Verleihung für die Cameral-Distrikte in den 6. Kreißen Stuttgart, Ludwigsburg, Heilbronn, Schorndorf, Oehringen und Ell-

wangen am 24. dieses Monats und den nächstfolgenden Tägen, sofort für die Cameral-Distrikte in den 6. Kreissen Rothenburg, Urach, Calw, Ehingen, Rottweil und Altdorf am 30. dieses Monats, und folgenden Tägen in der Königl. Kanzlei dergestalten vorgenommen werden, daß jedesmal den ersten Tag mit den näher liegenden Cameral-Distrikten der Anfang gemacht, und den zweiten Tag mit entfernteren Cameral-Distrikten fortgefahren wird.

Es wird dieses hiemit zur allgemeinen Wissenschaft gebracht, damit sich diejenige, welche Akkorde abschliessen wollen, an ermeldten Tägen Morgens um 7. Uhr in der Königl. Kanzlei einfinden, und den Verhandlungen anwohnen können; wobei noch folgendes vorläufig bemerkt wird:

1) jeder Licitant hat ein oberamtlich gesiegeltes Zeugniß seiner Orts-Obrigkeit sowohl über sein Prädicat als auch darüber beizubringen, daß er hinlängliche Caution zu leisten im Stande sey, und daß er das Salpeter- 17a
Sieden selbst verstehe, oder solches durch tüchtige Leute versehen lassen könne.

2) Die Verleihung wird zwar Cameral-Distriktsweise vorgenommen, hingegen bleibt jedem, der sich in Hinsicht auf die erforderliche Cautionsleistung gehörig ausweisen wird, unbenommen, sich auf mehrere Cameral-Distrikte einzulassen, so wie dagegen, wenn es besonders verlangt wird, Ein Cameral-Distrikt auch an verschiedene Salpeter-Sieder verliehen werden kann.

3) Die bei einigen Cameral-Verwaltungen über einen Theil ihrer Distrikte bereits bestehende Salpeter-Akkords behalten ihre Wirksamkeit auf die im Contrakt bestimmte Zeit, wenn nicht besondere Umstände ein anderes nothwendig machen.

Decret. Stuttgart im Landwirthschaftl. Depart. Königl. Ob. Finanz-Kammer, den 2. Mai 1809.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart der indir. Steuern, dd. 28. April 1809. Erläuterung einiger Punkte den Zoll und die Accise von Feldprodukten betr.

178 In Beziehung auf die Disposition der Königl. Zoll-Ordnung, §. 51. und die General-Verordnung vom 29. Jul. 1808. (Staats- und Reg. Blatt Nro. 35.) wegen des Zolls und der Accise von Feldprodukten wird auf mehrere Anfragen folgende Erläuterung gegeben:

1) das Holz gehört nicht unter diejenigen Feldprodukte, deren Aus- und Einfuhr nach der Bestimmung der erwähnten General-Verordnung vom 29. Jul. 1808. freigegeben ist;

2) die Einfuhr der von Innländern auf ausländischem Territorio selbst erzeugten Produkte bleibt zollfrei, auch selbst, wenn

3) der Grund-Eigenthümer solche Produkte auf dem Felde an einen andern Innländer verkauft, in welchem Fall nur die Verkaufs-Accise zu erheben ist;

4) wenn das Produkt von dißseitigem Boden an einen Ausländer verkauft wird, so ist der Ausgangszoll, und wenn ein Innländer ein solches Produkt vom ausländischen Territorio erkauft und einführt, der Eingangszoll zu entrichten.

Stuttgart den 28. April 1809.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern, die Bier-Branntwein- und Essig-Accise betr. dd. 3. Mai 1809.

178 Aus Veranlassung verschiedener Anfragen in Ansehung des Accise-Einzugs von Bierbrauern, Branntweinbrennern und Essigsiedern, wird die Erläuterung gegeben, daß die Bierbrauer, Branntweinbrenner und Essigsieder von selbst fabricirten Getränken, welche sie an Schenk- und Zapfen-Wirthe, es sey im großen oder kleinen zum Ausschank verkaufen, die auf 3. kr. vom

Gulden gesezte Wirthschafts-Accise, von welcher alsdann diese Wirthe frei bleiben, zu entrichten haben, daß aber von den Getränken, welche an Personen, die nicht Wir- 179
the sind, im Großen verkauft werden, die Ar-Verkaufs-Accise mit 2. kr. vom Gulden einzuziehen sey.

Stuttgart, den 3. Mai 1809.

Nro. 23.

Königl. General-Verordnung, dd. 10. Mai 1809. Die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir zu Vereinfachung der Justiz-Pflege und 189
gleichförmigen straken Handhabung derselben in allen vorkommenden Fällen verordnet haben wollen, daß die von Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesizern bisher ausgeübte Patrimonial-Gerichtsbarkeit in ihrem ganzen Umfange, mithin sowohl die Criminal-Civil- und Forst-Gerichtsbarkeit, als auch alle auf Polizei-Gegenstände sich beziehende Jurisdiction von nun an gänzlich aufgehoben seyn soll; so erklären Wir hiedurch die sämtliche Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichte Unseres Reichs für aufgelößt.

Wir untersagen daher sowohl allen Fürstlichen, Gräflichen und adelichen Gutsbesizern, welchen bisher die Patrimonial-Gerichtsbarkeit und Orts-Polizei zustand, als auch ihren bisherigen Behörden und Beamten, bei schwerer Ahndung auf keine Art und Weise irgend einen Justiz-Akt, er sey gerichtlich oder außergerichtlich, vorzunehmen, sondern dießfalls alles Unsern Königl. Collegien, Gerichten und Beamten zu überlassen.

In dieser Gemäsheit haben die betreffenden Königl. Oberbeamten alle bei den ehemaligen Justiz-Kanzleien und Patrimonial-Gerichten verhandelten Akten zur Hand

zu nehmen, und in den noch anhängigen Civil- Criminal- und Forst-Sachen nach Vorschrift Unserer Geseze und Verordnungen entweder selbst das Erforderliche einzuleiten, oder die Akten an die geeigneten Behörden einzusenden, welche zur Annahme und Erledigung derselben hierdurch angewiesen seyn sollen.

Indem also von nun an Unsern Fürsten, Grafen und adelichen Gutsbesizern nur noch das Recht, die zur Administration ihrer Güter und Revenüen erforderlichen Rent-Beamten zu bestellen, bevorbleibt, so verordnen Wir, daß von allen Vacaturen bei Stadt- und Gerichtsschreibereien und Schultheißen-Aemtern, den bestehenden Königl. Verordnungen gemäß, die Anzeige wegen Wieder-Besezung derselben an die Königl. Ober-Regierung gemacht, und die in den ehemaligen Fürstl. und Gräfl. Herrschaften befindlichen Kanzlei-Gebäude zu Unserer weitern Disposition von Unsern K. Cameral-Ver-
190 waltern in Besiz genommen werden sollen.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille, und Wir verbleiben Euch in Gnaden gewogen. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 10. Mai 1809.

Ad Mand. S. Reg. Maj. propr.

Königl. General-Verordnung, dd. 10. Mai 1809. Die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuer-Freiheit der Fürstlichen und Gräflichen Besizungen betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

190 Da Wir gnädigst verordnet haben wollen, daß die sämtlichen Besizungen und Gefälle der in Unserm Königreich begüterten Fürsten und Grafen, welche bisher allein noch von der allgemeinen Steuer befreit waren, derselben von nun an unterworfen, und nach den allgemeinen Grundsäzen Unserer Steuer-Verordnungen belegt werden sollen; so lassen Wir solches hiedurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt machen.

Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerio, den 10. Mai 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

General-Verordnung, dd. 2/10. Mai 1809. Die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betr.

Friderich rc. rc. rc.

Wir verordnen hiemit, daß die für die Unterthanen Unsers Königreichs bestehenden gesezlichen Vorschriften in Hinsicht des Alters zum Heirathen sowohl, als zur Selbstverwaltung des Vermögens auch auf die Juden durchgängig angewendet werden sollen. 190

Daran rc. Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Regim. Departem. den $\frac{2}{10}$. Mai 1809.

Ex spec. Resolut.

Decret der K. Ob. Finanz-Kammer, Dep. der indir. Steuern, dd. 28. April 1809. Die Conscriptions-Verhältnisse der zu Zoller- Acciser- und Umgelder-Stellen vorgeschlagenen Personen betr.

Da man in den Berichten der Ober-Beamten über die Besezuung der Zollers- Accisers- und Umgelders-Stellen häufig die Bemerkung vermißt, ob die vorgeschlagenen Personen von der Militairverbindlichkeit frei seyen oder nicht; so werden dieselben hiemit angewiesen, künftig diese Anzeige nie zu unterlassen. 191

Stuttgart, den 28. April 1809.

Nro. 24.

Königl. Verordnung, dd. 10. Mai 1809. Die Aufhebung der Appellationen durch Vergleich oder Verzicht betr.

Friderich rc. rc. rc.

Da es von nachtheiligen Folgen ist, wenn von einer durch Vergleich oder Verzicht aufgehobenen Appella- 197

tion nicht sogleich Anzeige gemacht wird, so finden Wir Uns veranlaßt, für alle Gerichte Unsers Königreichs mit Aufhebung der dießfalls bisher bestandenen Geseze und Vorschriften folgende allgemeine Verordnung bekannt zu machen.

§. 1.

Die freie Entschließung eines jeden Appellanten, das von ihm eingewendete Rechtsmittel der Berufung wieder aufzugeben, ist auf keine Weise und auf keinen Zeitpunkt, vor oder während der Verhandlung der Sache beschränkt: nur muß er von dieser Entschliessung dem Ober- oder Unter-Richter, die Appellation mag durch eine einseitige Handlung des Verzichts oder durch Vergleich beider streitender Theile gehoben werden, Anzeige machen.

§. 2.

Jeder Appellant, dem die Appellations-Akten von dem Unter-Richter zur Einlegung bei dem Ober-Richter übergeben worden sind, und der noch vor der Einlegung sich entschließt, der Appellation keine Folge zu geben, hat von diesem Entschlusse dem Unter-Richter binnen sechs Wochen vom Tage der Verkündigung des Unter-Richters an eine Anzeige zu machen. Im Unterlassungsfalle hat er, sobald seine Contravention zur Notiz des Unter-Richters gelangt, die unten (§. 7.) festgesezte Strafe zu gewarten.

§. 3.

Von der Akten-Einlegung bei dem Ober-Richter an bis zum Termin der Justification der Formalien lauft die Frist zu Einreichung der Anzeige von dem Tage an, an welchem entweder Appellant seine Verzichtleistung auf dieselbe erweislich gegen den Appellaten erklärt hat, oder an welchem ein Vergleich zwischen beiden abgeschlossen worden ist. Nach der Justification der Formalien ist die Anzeige des Appellanten von aufgegebener Appellation an keine Zeitfrist mehr gebunden.

§. 4.

Jene Anzeige kann nach der Wahl des Appellanten entweder durch einen Prokurator unmittelbar bei dem Ober-Richter, oder von dem Appellanten selbst, oder seinem Anwald zunächst bei dem Unter-Richter gemacht werden.

§. 5.

Im ersten Falle muß Appellant seine Anzeige innerhalb 14. Tagen von dem §. 3. bestimmten Termin an, bei Vermeidung der Legalstrafe, dem Ober-Richter übergeben.

§. 6.

Im zweiten Falle ist hiezu dem Appellanten eine 198
Frist von 8. Tagen von dem §. 3. bestimmten Termine an bei gleicher Strafe bestimmt. Alsdann muß der Unter-Richter, bei Vermeidung einer nach Beschaffenheit der Umstände abzumessenden Strafe, dem Ober-Richter längstens innerhalb 14. Tagen von der ihm gemachten Anzeige an einen beurkundeten Bericht erstatten.

§. 7.

Die für den nach §§. 2. 5. und 6. die Anzeige unterlassenden Appellanten bestimmte Strafe ist ohne Unterschied, an welches Gericht sie hätte gemacht werden sollen, auf Vier Reichsthaler oder Sechs Gulden festgesezt.

§. 8.

Diese Vorschriften sind dem Appellanten nicht nur von dem Aktuar des Unter-Gerichts bei der Verkündung von geschehener Akten-Ausfertigung einzuschärfen und deutlich zu erklären, sondern auch von dem Ober-Gerichte in das die Vorladung enthaltende Rescript mit aufzunehmen.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 10. Mai 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der General-Direction der Königl. Tabaks-Regie, dd. 16. Mai 1809. an sämtliche Königl. Zoll- und Accise-auch Waaghaus-Beamte, die Einsendung der Auszüge aus den Verzeichnissen über die ein- und ausgehenden Tabake, und die Verrechnung der Strafen und Confiscationen betr.

198 Durch die unterm 26. Nov. v. J. erlassene, den Tabakshandel betreffende Königl. General-Verordnung ist nicht nur sämtlichen Königl. Gränz-Zoll-sondern auch den Accise- und Waaghaus-Beamten zur Pflicht gemacht worden, allen ein- und ausgehenden und auf öffentliche Lager kommenden Tabak genau aufzuzeichnen, hierüber besondere nach den mitgetheilten Formularien verfaßte Verzeichnisse zu führen, und aus diesen vierteljährig Auszüge an die Königl. Regie einzusenden.

Je mehr daran gelegen ist, daß diese Verzeichnisse gleichförmig geführt, und von allen Stellen auf gleichen Termin übergeben werden, um so mehr siehet man sich, da diese Verordnung bisher nicht nach ihrem ganzen Umfang befolgt worden ist, veranlaßt, sämtlichen Zoll-Accise- und Waaghaus-Beamten die nachdrükliche Weisung zu ertheilen, daß sie die erwähnten Verzeichnisse auf Georgii d. J. erstmals über alle vom 1. Jan. an vorgekommenen Tabaks-Ein- und Ausfuhren, und sofort alle Vierteljahr jedesmal am Schluß desselben unfehlbar an die Controle der Königl. Tabaks-Regie einsenden sollen.

Indem nun die Königl. Zoll-Accise- und Waaghaus-Aemter dasjenige, was ihnen durch die General-Verordnung, den Tabakshandel betreffend, zur Pflicht gemacht worden ist, aufs genaueste zu befolgen haben, wird zugleich hier näher bezeichnet, was jeder dieser Stellen insbesondere obliegt. Es haben nemlich

I. die Gränz-Zoll-Aemter

1) in Beziehung auf den in das Königreich einge-

henden Tabak streng darauf zu wachen, daß kein Tabak eingeführt wird, welcher nicht an die Königl. Tabaks-Regie addressirt ist, oder zu dessen Einführung leztere nicht die Erlaubniß ertheilt hat. In dem leztern Fall muß

2) genau untersucht und von dem Eigenthümer an der Gränze declarirt werden, ob

a) der Tabak zum eigenen Gebrauch, oder

b) zum Verschluß ins Ausland eingeführt und aufs Lager gelegt werde?

In beiden Fällen ist der Tabak genau zu visitiren, 199
nachzuwägen und zu plombiren, auch im ersten Falle der schuldige Impost einzuziehen, und unter Anschluß des von der Königl. Regie ausgestellten Erlaubniß-Scheins für leztere zu verrechnen, im leztern Fall aber das Resultat von der angestellten Visitation und der Erfund von dem Gewicht auf dem Erlaubniß-Schein zu bemerken, und mit dem leztern der Tabak plombirt an den Ort der Bestimmung abgehen zu lassen, wo er nur vor einem öffentlichen Kaufhaus, in Gegenwart des Zoll-Beamten, und wo keiner vorhanden ist, des Accise-Beamten abgeladen werden darf, dessen Obliegenheit es alsdann ist, die Waare mit dem Innhalt des Erlaubniß-Scheins sorgfältig zu vergleichen.

3) Bei Einführung roher Tabaks-Blätter von den Tabaks-Fabrikanten haben die Zollämter eben das zu beobachten, was wegen des Tabaks angeordnet ist.

4) In Absicht auf den Tabak, welcher als Transito-Gut durch das Reich verführt werden will, treten nicht nur die Bestimmungen ein, die wegen der Durchgangs-Güter in der Zoll-Ordnung im allgemeinen enthalten sind, sondern es ist auch aller transitirende Tabak an der Gränze zu plombiren, und nirgends an-

ders, als bei öffentlichen Kauf- und Waghäusern abzuladen.

5) Bei Tabaks-Versendungen aus dem Innern des Reichs in das Ausland, welche nur durch das öffentliche Kaufhaus geschehen dürfen, hat das Zollamt, und wo keines ist, das Acciseamt die Waare zu plombiren, und über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numero und Zeichen der Colli ein Certificat auszustellen.

Dieses Certificat hat bei der Austritts-Stätte das Gränz-Zollamt genau zu recognosciren, und überhaupt alles noch einmal zu untersuchen, sodann, wenn sich keine Anstände ergeben, die eine schleunige Berichts-Erstattung nothwendig machen, am Ende des Quartals das Certificat an die Regie-Controle einzusenden, wenn aber eine Rükvergütung angesprochen wird, dasselbe dem Eigenthümer oder Fuhrmann zurükzugeben, damit dieser es bei der Regie produciren kann.

6) Ueber all dieß haben die Gränz-Zollämter nach der ihnen bereits gegebenen Vorschrift genaue Verzeichnisse zu führen und in dieselbe

a) die an die Königl. Regie addressirten Transporte,

b) den zur Consumtion im Innern aus dem Ausland eingehenden Tabak mit der Bemerkung, ob solcher zum eigenen Gebrauch, oder aufs Lager zum Verschluß ins Ausland bestimmt ist?

c) den transitirenden, und

d) den aus dem Innern des Reichs mit Certificaten ins Ausland gehenden Tabak mit allen Umständen aufzunehmen, und sodann diese Verzeichnisse alle Vierteljahr, und zwar auf Georgii d. J. erstmals an die Controle der Königl. Tabaks-Regie einzusenden. Endlich

7) haben die Gränz-Zollämter, wenn auf Rechnung ei-

nes innländischen Handlungshauses Tabak von der Regie directe in das Ausland versendet wird, die von der Regie ausgestellten Certificate bei der Austritts-Stätte dem Fuhrmann abzunehmen, und zur Regie-Controle einzusenden.

II. Die Ober-Accise-Aemter

haben sich der Geschäfte der General-Tabaks-Direction 200
nur in solchen Orten anzunehmen, wo keine Ober-Zoll-Beamte bestehen.

Zu ihrer Obliegenheit gehört sodann folgendes:

1) Sie haben über den Tabak, welchen ein Handelsmann zum Verkehr mit dem Ausland aufs Lager legt, ein Verzeichniß zu führen, und wenn die Waare nicht im öffentlichen Kauf- und Waaghaus, sondern in einem Privat-Magazin aufbewahrt wird, den Schlüssel zur Hand zu nehmen, alle Veränderungen, welche mit dem Lager vorgehen, aufzuzeichnen, und bei Versendungen ins Ausland die Waare zu plombiren, auch über Quantität und Gattung des Tabaks, so wie über Numero und Zeichen der Colli ein Certificat auszustellen. Dieselben haben ferner

2) die Tabaks-Fabrikanten, welche sich in ihren Distrikten befinden, zu controliren, und über die aus dem Ausland einkommenden rohen Tabaksblätter, so wie über die fabricirte Waare, und die Versendung derselben an die Königl. Regie oder ins Ausland das vorgeschriebene Verzeichniß zu führen, und die Transporte, sie mögen an die Königl. Regie oder ins Ausland gehen, mit einem Certificat zu begleiten;

3) Hierüber alle Vierteljahr die Verzeichnisse an die Controle der Königl. Tabaks-Regie einzusenden, auch

4) wenn von jemand in ihren Distrikten Tabak gepflanzt wird, den auf Lichtmeß vorgeschriebenen Bericht zu erstatten.

III. Die Kauf- und Waaghaus-Beamte

haben über allen transitirenden und in den öffentlichen Kauf- und Waaghäusern ein- und ausgehenden Tabak mit genauer Bezeichnung der einzelnen Colli, des Gewichts, der Ankunft und des Abgangs derselben ein Journal zu führen, und hierüber vollständige Auszüge an die betreffenden Oberzoll- oder Accise-Aemter zu übergeben.

Je wichtiger es für das Interesse der Regie ist, daß die Tabaksversendungen von den Zoll- Accise- und Waaghaus-Beamten genau aufgezeichnet werden, und je mehr daran gelegen ist, hiedurch eine genaue Uebersicht über den ein- und ausgehenden Tabak zu erhalten, desto mehr versieht man sich zu denselben, daß sie es an der erforderlichen Genauigkeit nicht fehlen lassen, und die Verzeichnisse nach den allerhöchsten Bestimmungen auf eine Art führen werden, daß man nicht in den Fall kommt, Nachlässigkeiten, welche bei den bestehenden Control-Anstalten nicht verborgen bleiben können, ahnden zu müssen, als auf welchen Fall die in der Zollordnung bestimmten Strafen gegen sie in Anwendung würden gebracht werden. Endlich

IV.

wird in Absicht auf die für die Königl. Regie zu verrechnenden Strafen und andere Einnahmen folgendes verordnet:

1) alle Strafen und Confiscationen, sie mögen von höherer Behörde, oder von den Königl. Oberämtern für die Regie angesezt werden, so wie der Impost von dem Tabak, welcher mit Erlaubniß der Regie aus dem Ausland eingeführt wird, ingleichem die Plombir-Gebühren und andere für die Königl. Regie zu verrechnende Einnahmen haben die Königl. Zoll- und Accise-Beamten gegen eine Einzugs-Gebühr von 3. kr. per Gulden einzuziehen, die gesez-

lichen Delations-Gebühren aber gegen Quittung auszubezahlen, und den baaren Ueberschuß an Geld alle 201
Quartal an die Königl. Regie-Casse einzusenden.

2) Dieses Geschäft liegt in der Regel den Zollbeamten ob, welche schon durch die General-Verordnung §. 17. wegen Verrechnung des eingegangenen Tabaks-Imposts die nöthige Anweisung erhalten haben. Nur im Innern des Reichs, wo keine Oberzoll-Aemter bestehen, besorgen die Ober-Accise-Aemter die zur Königl. Tabaks-Regie gehörigen Einnahmen und Ausgaben.

3) Zufolge dieser General-Verordnung haben die Zollämter den Tabaks-Impost mit gewöhnlichen Zollzeichen zu quittiren, und solchen in den Zoll-Rechnungen unter der geeigneten Rubrik einnähmlich, die Lieferung des Geldbetrags aber an die Regie-Casse unter Anschluß der Quittung von der leztern ausgäblich zu verrechnen, und am Ende jeden Quartals einen Auszug aus der Zoll-Rechnung zu fertigen, und an die Regie-Casse einzusenden.

4) Was sodann die übrigen Einnahmen und Ausgaben, nemlich den confiscirten Tabak, Strafen, Plombir-Gebühren und die zu bezahlenden Delationsgebühren betrift, so werden zwar diese in die Zoll-Rechnung nicht aufgenommen, hingegen sind solche dem so eben (§. 3.) erwähnten Auszug specifice beizufügen.

5) wird noch angefügt, daß, wenn ein Zoll- oder Accise-Beamter in einem Quartal für die Regie mehr ausgegeben, als eingenommen haben sollte, ihm der Betrag, sobald er sich hierüber ausgewiesen hat, am Schluß des Quartals von der Regie-Casse vergütet werden wird.

Die vorbenannten Register und Verzeichnisse müssen übrigens bei einer kleinen Frevel Strafe inner 14. Tagen

nach jedem Quartal zuverlässig bei der Controle der Königl. Tabaks-Regie eingekommen seyn.

## Nro. 25.

Errichtung einer neuen Klasse des Königl. Militair-Verdienst-Ordens, dd. 24. Mai 1809.

205) Se. Königl. Majestät haben unter dem 24. d. M. eine neue Klasse des Militair-Verdienst-Ordens zu errichten geruht, welche zwischen den Groskreuzen und Commandeurs des Ordens eintritt. Die Mitglieder dieser Klasse tragen das Commandeur-Ordens-Zeichen auf einem goldenen Degen oder Säbel, behalten aber solches zugleich auch, wie bisher, um den Hals.

## Nro. 26.

Königl. Verordnung, dd. 31. Mai 1809. die Aufnahme des Fürstenthums Mergentheim in den Königl. Titel betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

217 Da Wir das Fürstenthum Mergentheim samt dessen Zugehörden mit der Krone Württemberg vereinigt haben; so verordnen Wir hiedurch, daß desselben künftig in Unserem ausführlichen Königlichen Titel gedacht, und demnach in solchem Fürst von Mergentheim, Ellwangen u. s. w. gesezt werden soll.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille. Stuttgart, im Königl. Staats-Ministerium, den 31. Mai 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

K. V. dd. 24. Mai 1809. Den Zoll von den Gaishaaren und Glasscherben betr.

217 Durch eine allerhöchste Resolution vom 16. Mai 1809. ist der Zoll von den Gaishaaren bei der Aus-

und Einfuhr auf 8. kr. per Centner, und von den Glasscherben kraft allerhöchsten Decrets vom 13. Mai der Ausfuhrzoll auf 1. fl. 4. kr. und der Einfuhrzoll auf 8. kr. per Centner festgesezt worden; den Cameral- und Oberzoll-Aemtern des Reichs wird solches zu ihrer Nachachtung eröffnet.

Stuttgart, den 24. Mai 1809.

K. D. dd. 30. Mai 1809. Das Kirchen- und Schulwesen der reformirten Gemeinden im Königreich betr.

Se. Königl. Majestät haben vermöge aller- 217
höchsten Decrets vom 30. Mai zu verordnen geruht, daß
zur genauern Kenntniß des Kirchen- und Schulwesens
der reformirten Gemeinen im Königreiche, und zur Aus- 218
führung der nöthigen Verbesserungen ein perpetuirlicher
Vorsteher die specielle Aufsicht über die reformirten Geistlichen und die Kirchen- und Schul-Angelegenheiten auf dieselbe Weise, wie die evangelischen Special-Superintendenten führen, und bei den zu haltenden Synoden ein Mitglied des Königl. Ober-Consistorii als Königlicher Commissair anwesend seyn soll.

Zugleich haben Allerhöchstdieselben dem Pfarrer Anhäuser in Cantstatt die Stelle eines Special-Superintendenten der reformirten Kirchen-Gemeinen allergnädigst übertragen.

Verordnung, dd. 31. Mai 1809. Die Kassen-Rapporte der Ober-Zoller und Ober-Acciser betr. (Neu aufgenommen.)

In Betreff der von den Ober-Zollern und Ober-Accisern zu erstattenden Kassen-Rapporte wird folgendes verordnet:

1) Die monatlichen Rapporte sind künftig in dem vorgeschriebenen Termin an die betreffenden Kreis-

Steuerräthe, und nicht mehr an die Königliche Bilance-Buchhalterei einzusenden.

2) Die Kreis-Steuerräthe haben genau darüber zu wachen, daß die Zoll- und Accise-Aemter keinen größern Geldvorrath in der Amtskasse zurükbehalten, als sie zu den laufenden Amtsausgaben nothwendig haben.

3) An die Königl. Bilance-Buchhalterei werden künftig nur vierteljährige Rapporte von den Ober-Zoll- und Ober-Acciseämtern eingeschikt. In diesen Rapporten sind alle Einnahmen und Ausgaben von dem verflossenen Quartal nach den Rubriken der Rechnungen summarisch aufzuführen, so, daß sich zwischen ihnen und den Rechnungen selbst die genaueste Uebereinstimmung findet.

4) Welcher Zoll- oder Accise-Beamte vier Wochen nach dem Schluß des Quartals den vierteljährigen Rapport nicht erstattet hat, ist in eine Strafe von 3. fl. 15. kr. verfallen.

Die Kreis-Steuerräthe werden nun hievon mit dem Auftrag in Kenntniß gesezt, die Ober-Zoll- und Ober-Acciseämter nach dieser Verordnung gehörig zu instruiren, sich selbst aber genau darnach zu achten.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. Steuern, den 31. Mai 1809.

## Nro. 27.

General-Verordnung, dd. 6. Jun. 1809. Die Brandschadens-Umlage auf Georgii 1809. bis 1810. betr.

225 Da für das allgemeine Brandversicherungs-Institut auf Georgii 1809/10. zu Leistung der Entschädigungen bei vorkommenden Brandfällen eine neue Brandschadens-Umlage nothwendig ist; so sehen Wir Uns bewogen, für das gedachte Rechnungsjahr in dem ganzen Umfang des

Königreichs Sechs Kreuzer von 100. fl. Gebäude-Anschlag auszuschreiben.

Wir eröffnen ein solches andurch Unsern Königl. Beamten mit dem Befehl, daß diese Brandschadens-Umlage sogleich vorgenommen, und die summarischen Urkunden darüber innerhalb 4. Wochen, die Beiträge selbst aber zur Hälfte innerhalb 3. Monaten, und zur andern Hälfte innerhalb 6. Monaten zur Brandschadens-Versicherungskasse eingeliefert werden sollen.

Hiemit verbinden Wir zugleich folgende nähere Vorschriften:

1) Sind die Umlags-Urkunden nicht von den Behörden der aufgehobenen und combinirten einzeln, sondern nur von den Oberämtern nach dem ganzen Umfang der Oberamtsdistrikte einzusenden.

2) Auch ist nur von den Oberamtspflegen die Einlieferung des ganzen Betrags zu besorgen, da die Urkunden und Bezahlungen von Unterämtern, unter den Amtsstellen selbst und bei der Hauptkasse Irrungen und Anstände herbeiführen, und

3) sind jene Urkunden so einzurichten, daß sie bei jedem Ort auch den bei der Umlage sich ergebenen Ueberschuß enthalten, damit die Nachforderung besonderer Verzeichnisse darüber verhütet werden möge.

Daran ꝛc. In Königl. Ober-Regierung, Ober-Pol. Depart. den 6. Jun. 1809.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indirekten Steuern, dd. 7. Jun. 1809. Die Termine zur Vornahme der Wein-Abstiche durch die Land-Umgelder und zur Stellung und Einsendung der Zoll-Accis-und Umgelds-Rechnungen betr.

Da die Zoll-Accise-und Umgelds-Rechnungen nicht 226
immer in der gehörigen Zeit zur Probe eingesandt wer-

den, und mehrere Umgelds- und Accise-Beamte sich damit entschuldigen, daß sie an der Stellung ihrer Rechnungen durch die von den Landumgeldern zu spät vorgenommenen Weinabstiche verhindert worden seien; so wird, wegen der von den Landumgeldern vorzunehmenden Quartal-Abstiche und der Stellung und Einsendung der Zoll-Accise- und Umgelds-Rechnungen folgendes verordnet:

1) Ist die Abrechnung mit den Unter-Einbringern sogleich am Schlusse jeden Quartals zu treffen, und die Stellung der Rechnungen so zu beschleunigen, daß solche längstens 3. Wochen nach dem Quartal, mithin die Rechnungen

pro Jakobi den 16. August,
— Martini den 3. December,
— Lichtmeß den 24. Februar, und
— Georgii den 15. Mai,

eingesandt werden können.

2) Damit die Umgelds-Rechnungen in der vorgeschriebenen Zeit einkommen, soll der Abstich durch die Landumgelder drei Wochen vor dem Quartal vorgenommen werden. Da aber dieß für den Martini Abstich nicht immer anwendbar ist; so wird für dieses Quartal, was die Umgelds- und Accise-Rechnungen betrift, ein weiterer Termin von 14. Tagen zugestanden.

3) Diejenigen Umgelds-Accise und Zoll-Beamte, welche durch andere dringende Geschäfte oder Umstände an der Einsendung der Rechnung verhindert werden, haben in Zeiten Dilation nachzusuchen, widrigensfalls derjenige, der seine Rechnung nach dem bestimmten Termin einschikt, für jede Woche sich einer Geldstrafe von einer kleinen Frevel zu gewärtigen hat.

Den 7. Jun. 1809.

Nro. 28.

General-Verordnung, dd. 14. Jun. 1809. Die Form der Recepte, und die Abgabe der Medicamente und Gifte betr.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, folgende allgemein in Un- 233
serm Königreich zu beobachtende Vorschriften zu erlassen,
damit dem unvorsichtigen Gebrauch der Arzneimittel und
dem Unfug, daß Leute, denen es nicht zusteht, Arz-
neien zu verordnen, sich dennoch solches herausnehmen,
begegnet wird.

1) Die Aerzte und Wundärzte sollen nur solche Recepte, medicinische oder chirurgische Verschreibungen geben oder ertheilen, welche mit dem Ort, dem Datum und ihrer Namens-Unterschrift, nebst der Benennung der Person, für welche die Arznei bestimmt ist, versehen sind: wenn ein Arzt oder Wundarzt bewiesener Maßen sich hierin verfehlt, so ist derselbe das erste Mahl mit Zehn, das zweite Mahl mit Zwanzig Reichsthalern Strafe zu belegen, und das dritte Mahl auf Sechs Monate von seiner Praxis zu suspendiren; wer sich aber diese dreimaligen Strafen nicht zur Warnung dienen läßt, soll bei der vierten Uebertretung seine öffentliche Stelle, wenn er eine bekleidet, und die Erlaubniß zu practiciren, für beständig verlieren.

Auch ist jedes Recept deutlich zu schreiben, und vornemlich das Gewichts-Verhältniß sorgfältig und verständlich darin auszudrüken.

Sämtlichen Apothekern des Königreichs ist hiermit ein für alle Mahl untersagt, Medicamente und Arzneien, sie seyen von welcher Art sie wollen, zu äußerlichem oder innerlichem Gebrauch anders, als gegen Recepte, welche auf die hier vorgeschriebene Art verfaßt sind, ver-

abfolgen, am allerwenigsten aber sich beigehen zu lassen, außer den in der Medicinal-Polizei-Verordnung vom 3. Jun. 1808. §. 2. ausgedrükten eilenden Fällen selbst Arzneimittel zu verordnen und abzureichen. Jedoch sind unter dieser Beschränkung nachstehende Artikel nicht begriffen: Arquebusadewasser, Riechessig, Hirschhorngeist, Hofmännische Tropfen, Eau de Cologne, Zimmetwasser, Aniswasser, Schwarzkischenwasser, Kalchwasser, rectificirter Weingeist, Syrupe, Himbeersaft, Maulbeersaft, Pimpernel-Essenz, Wachholdergeselz, Zahnbalsam, Calmus, Milchzuker, Krebsaugen, Magnesie, Sternanis, Pfeffermünzküchlen, Chamillen, Wullenblumen, Pfeffer-
234 münz, Schafgarben, Hollunder- und Schlehenblüth, Süßholzsaft, Hustenteig, eingemachte Früchte, schwarzes Pflaster, Seidelbast, Senftmehl, Hirschunschlitt. Sollte ein Apotheker gegen diese allerhöchste Verordnung fehlen, als worauf bei den Visitationen ein besonderes Augenmerk zu richten ist, so wird derselbe das erste Mahl um Zehen, das zweite Mahl um Dreißig Reichsthaler gestraft, im dritten Uebertretungsfall aber zu dreimonatlicher Festungsstrafe verurtheilt, und, wenn er auch dieses sich nicht zur Warnung gereichen läßt, mit der Confiscation seiner Apotheke und dem Verlust des Privilegii auf Lebenszeit belegt.

2) Die bisher bestandene Erlaubniß, Gifte, oder andere dem Menschen schädliche Composita, sie haben Namen, wie sie wollen, auf die Unterschrift eines Beamten, Geistlichen oder sonst angesessenen Bürgers und Hausvaters aus den Apotheken verabfolgen zu lassen, wollen Wir hiermit förmlich aufgehoben haben, und es dürfen diese Gegenstände ebenfalls nur nach erfolgter Unterschrift und Anweisung eines zum Practiciren berechtigten Arzts oder Wundarzts verabfolgt werden.

Hieran geschiehet Unser Königl. Wille ꝛc. Stuttgart, den 14. Jun. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Königl. Verordnung, dd. 8. Jun. 1809. Die Commun-Schaafwaid-Verleihungen betr.

Da aus mehreren zur Ratifikation eingesandten Schaaf- 234
waid-Verleihungs-Protokollen zu ersehen gewesen ist,
daß die Verleihung der Commun-Schaafwaiden nicht
durchgehends gleichförmig und nach den vorliegenden Ge-
sezen behandelt wird; so werden hiemit folgende Vor-
schriften zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

1) Sind die Verleihungen der Commun-Schaafwaiden durch die öffentlichen Blätter und durch Ausschreiben in die Nachbarschaft zeitig bekannt zu machen, und sodann auf den bestimmten Termin von dem Oberamtmann, oder, wo in einer vormaligen Amtsstadt nun ein Unter- oder Justiz-Amtmann ist, von diesem, zugleich mit dem Schultheißen, Pförchmeister und zwei anderen Commun-Vorstehern vorzunehmen.

Der Beamte hat, wofern kein besonderer Amts- oder Gerichtsschreiber im Orte ist, die Protokollsführung ohne besondere Anrechnung zu besorgen.

2) Ist in den Bekanntmachungen, so wie in dem Verleihungs-Protokolle die Dauer des Bestands, und wenn ein Pächter freie Wohnung, Stallungen, Gütergenuß und bürgerliche Beneficien zu genießen hat, auch dieß zu bemerken, und die Waide ohne besondere Umstände, welche in dem Protokolle anzuzeigen sind, nicht blos auf Ein, sondern wenigstens auf drei Jahre zu verleihen;

3) anzuführen, ob die Sommer- und Winter-Waide zugleich, oder etwa die eine ohne die andere verliehen werde;

4) Ist die Anzahl der aufzuschlagenden Schaafe noch vor den Anstalten zur Verleihung zu reguliren. Es hat zu dem Ende jedesmal der Orts-Vorsteher, nachdem er deshalb mit dem Magistrate Rükſprache genommen, bei

Zeiten an den Oberamtmann gutächtlichen Bericht zu erstatten, und dieser, nach sorgfältiger Prüfung des Flächenraums und der Ertrags-Fähigkeit des Bodens, die Anzahl der Schaafe, welche auf die Waide gebracht werden dürfen, zu bestimmen.

Die Größe der Schaafheerde, und wie viel der Be-
ständer beibringen darf, ist sowohl in den öffentlichen
Blättern und Ausschreiben, als in dem Protokolle anzu-
235 zeigen, in lezterem aber auch noch weiter zu bemerken,
ob die Ober- und Unter-Amtleute, die Geistlichen, die Commun-Vorsteher und der Pfördmeister Freischaafe halten dürfen. Bei den weltlichen und geistlichen Dienern kann übrigens diese Befugniß sich allein auf ihren Amtssiz, und in keinem Fall auf eine größere Anzahl erstreken, als der höchst besteuerte Bürger auf die Waide zu treiben berechtigt ist.

Endlich soll in dem Verleihungs-Protokolle bestimmt werden, welches Hütherlohn die Inwohnerschaft und Waid-Berechtigten dem Beständer zu entrichten haben.

Beim Abzählen der Schaafe werden die Spätlings-Lämmer, das heißt solche, die erst im Felde fallen, gar nicht, und von den übrigen Lämmern vor der Schur je zwei für ein Schaaf gerechnet.

5) Die geistlichen und weltlichen Beamten dürfen in ihren Amts-Bezirken, und die niedern Forst-Diener sowohl in ihrer Huth, als auch in dem Oberforste, bei welchem sie angestellt sind, Waiden nicht in Bestand nehmen.

6) In Ansehung des Waidgangs ist im Verleihungs-Protokolle anzuzeigen:

a) ob die Schaafwaide und der Schaaftrieb sich über die ganze Orts-Markung erstreke, oder ob und welche Felder-Distrikte mit den Schaafen nicht befahren werden dürfen, auch ob gewisse Waidpläze

für das Rindvich, Pferde, Ziegen, Schweine ꝛc. ausschließlich bestimmt seyen;

b) ob benachbarte Markungen und unter welchen Bedingungen befahren werden dürfen, oder ob im Gegentheile benachbarte Communen ein solches Uebertriebs-Recht auf der Markung des Orts, wo die Verleihung geschehen soll, auszuüben haben;

c) auf welchen Termin die Wiesen mit den Schaafen befahren werden dürfen, und wenn sie wieder verlassen, auch

d) in welcher Ordnung die Stoppelfelder und die Herbstwaide auf den Wiesen von den verschiedenen Vieh-Heerden befahren werden sollen.

Wobei sich übrigens von selbst versteht, daß die mit Futterkräutern angeblümten Felder, bei verhältnißmäßiger Strafe und Schadens-Ersaz, vom Schäfer nicht bewaidet werden dürfen.

7) Ein Beständer hat die vorfallenden kleinern Reparationen an Thüren, Böden, Fenstern, Läden, Oefen, und das Nachstossen der Ziegel und dergleichen an der ihm einzuräumenden Wohnung und Stallung selbst zu bestreiten, auch die ihm übergebenen Geräthschaften in gehörigem Stande zu erhalten und soll darüber von dem Pförchmeister eine besondere Aufsicht getragen, auch am Ende der Bestandzeit ein Augenschein von demselben und 2. andern Commun-Vorstehern auf Kosten der Commun eingenommen, und der abkommende Beständer angehalten werden, das Mangelhafte vorher noch herstellen zu lassen.

8) So wie der Hurdenschlag, so gehört auch der Dünger, der im Schaafstalle erzeugt wird, in der Regel der Commun, und beides ist von derselben an den Meistbietenden zu verkaufen, hingegen das Stroh für den Schaafstall auf Kosten der Commun anzuschaffen.

9) Der Beständer oder dessen Knechte erhalten für die bei dem Mittagpförch, Nachtpförch und Nachschlagen der Hurden zu übernehmenden Bemühungen einen im Verleihungs-Protokolle zu bestimmenden Lohn.

10) Die Commun schaft Pförch-Karren, Hurden und Salz-Tröge an, deren Erhaltung aber liegt dem Beständer ob.

236 11) In Gegenwart des Pförchmeisters ist den Schaafen je von 8. zu 8. Tagen Salz, das auf Kosten der Commun-Casse angeschaft, und von sämtlichen Schaafhaltern durch eine Umlage ersezt werden muß, zu reichen.

12) Die von dem Königl. Ober-Landes-Oekonomie-Collegio ratificirten Verleihungs-Kosten hat die Commun-Casse, und der Beständer blos die Waid-Accise, nach den Bestimmungen der Accise-Ordnung §. 50., und den Zuchthaus-Beitrag zu bezahlen.

Alle Neben-Unkosten hingegen an Zehrungen, Weinkauf rc. werden hiemit abgestellt, indem die der Verleihung anwohnenden Magistrats-Personen sich mit den Commun-Ordnungsmäßigen Taggebühren, und der Beamte in der Amtsstadt von jeder Waide mit 1. fl. und in den Amts-Orten mit den tarifmäßigen Reise-Kosten und Diäten, welche unter den Verleihungs-Kosten namhaft zu machen sind, zu begnügen haben.

13) Der Beständer darf sich keines Pachtgeld-Nachlasses gewärtigen.

14) Die nöthige Sicherheit wegen Entrichtung des Waidgelds wird entweder

a) durch Vorausbezahlung des Pachtgelds-Betrags von einem Jahre, oder

b) durch Einlegung einer Caution, welche dem jährlichen Bestandgelde gleichkommt, oder endlich

c) durch Stellung eines tüchtigen Bürgen und Selbst-

zählers aus demjenigen Oberamte, in welchem die Waide liegt, erreicht.

15) Wenn der Beständer vor oder bei der Verleihung andere Pachtlustige durch Bewilligung besonderer Vortheile, oder durch Geld von der Concurrenz abgehalten, und auf solche Art den Bestand an sich gebracht haben würde, so hat derselbe den Werth jener Vortheile, oder den Betrag der Abkaufs-Summe der Commun, zu deren Nachtheil die Collusion vorgegangen, doppelt zu ersezen.

16) Dem Aufstreiche ist ein dem Ertrage der Waide verhältnißmäßiges Anbot zu Grunde zu legen.

17) Nach beendigter Verhandlung ist das Verleihungs-Protokoll in duplo mit Beischluß des Kostens-Verzeichnisses und unter Begleitung eines Beiberichts des Oberamts wenigstens 3. Monate vor dem Bestand-Antritts-Termine dem Königl. Oberlandes-Oekonomie-Collegium zur Ratification vorzulegen.

Uebrigens wird dem pflichtmäßigen Erachten der Beamten und Commun-Vorsteher überlassen, in Absicht auf die Local-Verhältnisse noch andere, mit dem Nuzen der Communen übereinstimmende Anordnungen zu treffen, die jedoch den obigen allgemeinen Vorschriften nicht zuwider laufen dürfen, und in den Protokollen bemerkt werden sollen.

Decret. Stuttgart, den 8. Jun. 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

**K. V. dd. 13. Jun. 1809. Die bei Nominationen und Präsentationen der Patronats-Herrschaften zu evangelischen Geistlichen und Schuldiensten künftig zu beobachtenden Vorschriften betr.**

Da Se. Königl. Majestät Sich bewogen gefunden haben, vermöge allerhöchster Resolution vom 8. 236

d. Mon. die den Patronats-Herrschaften bei Ausübung der ihnen zustehenden Patronats-Befugnisse zu evangelischen Geistlichen und Schuldiensten unterm 17. Okt. 1807. gegebene Vorschrift dahin abzuändern, daß künftig von
237 den Patronats-Herrschaften eine gemeinschaftliche Nominations- und Präsentations-Urkunde nach dem anliegenden Formular ausgestellt, und dieselbe von dem neu ernannten Geistlichen oder Schuldiener mit einer allerunterthänigsten Bittschrift um Ertheilung der allerhöchsten Königl. Bestätigung unter dem Beibericht des gemeinschaftlichen Oberamts an das Königl. Ober-Consistorium eingesendet werden soll: so wird solches zur allgemeinen Nachricht und Nachachtung mit dem Anhang bekannt gemacht, daß von Seite der gemeinschaftlichen Oberämter bei Erstattung ihrer Beiberichte künftig diejenigen Vorschriften beobachtet werden sollen, welche in der den vormaligen Patrimonial-Beamten in Hinsicht auf ihre Präsentations-Berichte unterm 19. April dieses Jahrs Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 21. pag. 171., gegebenen Verordnung enthalten sind.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Consistorium, den 13. Jun. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

## Formular

der Nominations- und Präsentations-Urkunde zu evangelischen Geistlichen und Schuldiensten.

Da die Pfarrei (Diaconat rc. Schuldienst) N. Decanats N. durch das Absterben (die Beförderung u. s. w.) des - erledigt, und hierauf von dem Unterzeichneten vermöge der ihm zustehenden Patronat-Befugnisse der N. N. wegen (inseratur im Allgemeinen dessen Prädikat) zu dieser erledigten Stelle nominirt worden ist, so wird derselbe, mit der allerunterthänigsten Bitte um dessen Allerhöchste Confirmation, hiemit präsentirt, und

ihm gegenwärtige Nominations- und Präsentations-Urkunde zugestellt, um solche dem Königlichen Ober-Consistorium zu übergeben, und auch seines Orts die allerhöchste Königl. Bestätigung in der vorgeschriebenen Ordnung nachzusuchen.

N. den Unterschrift
(L. S.) des Patrimonial- und Patronat-Herrn.

Polizei-Verordnung, dd. 12. Jun. 1809. den Verkauf der unter dem Namen Kropfschwamm bekannten Schwämme betr.

Da der Badschwamm, welcher an und für sich 237
nicht als narkotisches Pflanzengift wirkt, durch fehlerhafte Zubereitung oder durch unverhältnißmäßige Gaben desselben, wie kürzlich die Erfahrung gelehrt hat, ein relativ schädliches Mittel werden kann, wodurch das Leben der Menschen in große Gefahr kommt; so sieht man sich veranlaßt, andurch zu verordnen:

1) Kein Apotheker darf die als Kropfschwamm in Gebrauch kommenden kleinern Badschwämme anders, als gehörig gebrannt, verkaufen, oder abgeben.

2) Den Materialisten und Kaufleuten ist der Detail-Verkauf dieser kleinen Badschwämme gänzlich verboten.

Wer diesen zum allgemeinen Besten gegebenen Vorschriften zuwider handelt, wird mit einer Strafe von 20. Reichsthaler belegt, wovon dem Anbringer ein Drittheil zuerkannt wird.

Stuttgart, den 12. Jun. 1809.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

Nro. 29.

Ernd-General-Rescript, dd. 19. Jun. 1809.

Wir befehlen hiemit den Cameral-Beamten des 247
Reichs, daß sie auch in diesem Jahr wieder, alle Frucht-

Heu- und andere Zehenden, welche Uns zugehören, so wie die Theil- und Land-Garben-Gefälle, wenn nicht besondere Umstände die Selbst-Einheimsung unvermeidlich nothwendig machen, unter Vorbehalt der Ratifikation an die Meistbietenden öffentlich verleihen sollen.

Wir erwarten ferner, daß alle Cameral-Verwalter diesem wichtigen Geschäft mit pflichtschuldiger Aufmerksamkeit für Unser allerhöchstes Interesse zu rechter Zeit sich widmen, auch alles dasjenige pünktlich befolgen, und zwekgemäs in Anwendung bringen werden, was durch ältere und neuere Vorschriften, insbesondere aber durch die Erndte-General-Rescripten vom 29. Mai 1806. 27. Mai 1807. und 17. Jun. 1808. wegen Behandlung der Zehendgeschäfte, verordnet worden ist.

Da hingegen bisher mehrere Cameral-Beamte die Flur- oder Felder-Beschreibungen selbst gefertiget, und dardurch der ihnen anvertrauten Amts-Kasse bedeutende Kosten verursacht haben, da ferner viele Beamte keine Duplicate von ihren Zehend-Berichten, auch eben diese Zehend-Berichte sehr oft mangelhaft, und nicht in gehöriger Ordnung verfaßt, an die Königl. Ober-Finanz-Kammer einsenden: so werden in dieser Beziehung folgende specielle Vorschriften ertheilt.

1) Wie schon in der dem Erndte-Rescript von 1806. beiliegenden Instruction verordnet ist, sollen die Flur-Beschreibungen durch die Orts-Vorsteher gefertiget, und ihnen hiezu von den Cameral-Beamten die nöthige Anleitungen gegeben, besonders aber zu vollständiger Erreichung des Zweks, Abschriften von dem im Jahr 1806. vorgeschriebenen Formular, und die Felder-Beschreibungen der vorgehenden Jahre mitgetheilt, sofort die auf solche Art von den Orts-Vorstehern verfaßte Flur-Beschreibungen, vor Anfang des Zehend-Verleihungs-Geschäfts genau geprüft, die etwa sich ergebende Anstände mit den Orts-Vorstehern und Güterbesizern er-

örtert, die Taggelder der Ortsvorsteher von Fertigung der Flur-Beschreibungen aber, den Zehend-Beständern mit den übrigen Verleihungs-Kosten einbedingt werden.

Sollten jedoch die zehendbare Felder bei einzelnen Orten ihrem Meßgehalt nach, nicht bekannt, die angeblümte Morgenzahl wegen vieler Wechselfelder schwer zu untersuchen und zu liquidiren, oder unter dem zehendbaren Feld einer Orts-Markung viele zehendfreie, mit Zehend-Surrogat Geldern belegte, oder zu Partikular-Zehend-Districten gehörige Güter begriffen, und gerade die Vorsteher solcher Orte nicht in dem Grad unterrichtet, oder Instructionsfähig seyn, daß ihnen die Fertigung der Flur-Beschreibungen ohne Gefahr für das allerhöchste Zehend-Interesse anvertraut werden kann: so haben die Cameral-Beamte von den eintretenden besondern Verhältnissen und Anständen eine Anzeige zu machen, und sich zu Verfassung der Felder-Beschreibungen ausdrükliche Legitimation zu erbitten.

2) Wird sämtlichen Cameral-Beamten hiermit aufgegeben, daß sie von den großen und kleinen Frucht- und von den Heu- und Oehmd-Zehend-Verleihungs-Berichten, in Zukunft um so gewisser Duplicate einsenden 248
sollen, als diese Verordnung schon längst bestehet, und die Zehend-Berichts-Duplicate theils zur Revision der folgenden Zehend-Berichte, theils zu Nachforschungen und Ausarbeitungen bei Königl. Kanzlei auf den Fall unentbehrlich sind, wenn ein Beamter mit Einsendung seiner Amts-Rechnung und der Rechnungs-Beilagen, unter welchen also der Zehend-Bericht des vorgehenden Jahrs erst mit übergeben wird, sich verspätet.

3) Sollen zu Erleichterung der Uebersicht bei Prüfung der Zehend-Verleihungs-Berichte, alle Orte, welche in dem Zehend-Bericht vorkommen, gleich im Eingang mit ihren Namen aufgeführt, die Zahl des Blatts, auf welchem die Verleihung des Zehendens von jedem

einzelen Ort, in dem Zehend-Bericht zu finden seye, bemerkt, und die Zehend-Verpachtungen selbst, nach alphabetischer Benennung der Orte, welche Zehenden zu reichen haben, in dem Zehend-Bericht vorgetragen werden.

4) Da durch die neuere Aemter-Vereinigungen und Cameral-Bezirks-Eintheilungen, auch die vorher statt gehabte Administration der Zehend-Gefälle wesentlich verändert werden mußte, mithin aus den bei Königl. Kanzlei einkommenden Zehend-Berichten gegenwärtig nicht mehr zu ersehen ist, welche Zehend-Gefälle dieser oder jener Cameral-Beamte an andere Cameral-Verwaltungen der neuen Eintheilung gemäs, habe abtreten müssen, und welche Zehenden ihm seit der neuen Cameral-Districts-Eintheilung zur Erhebung und Verrechnung, von andern Cameral-Aemtern zugeschieden worden sind: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß zu Begründung einer Untersuchung, ob seit dieser Zeit bei Erhebung der Zehendgefälle kein, Unserem allerhöchsten Zehend-Interesse Nachtheil bringender Irrthum sich eingeschlichen habe, von jeder Cameral-Beamtung mit dem nächsten Zehend-Bericht ein besonderes Verzeichniß über alle zu dem betreffenden Cameral-District gehörige Städte, Fleken, Dörfer, Weiler und Höfe eingesendet, und in diesem Verzeichniß mit Benennung der einschlagenden Dokumente, ausdrüklich bemerkt werden solle, wer auf diesen Orts-Markungen den großen und kleinen Frucht-den Heu- und Oehmd-rc. Zehenden zu beziehen habe, auch von welchen Beamtungen die Unserer Königlichen Ober-Finanz-Kammer zustehende Zehenden, vor der neuen Eintheilung der Cameral-Distrikte, eingezogen und verwaltet worden seyen.

5) Haben bisher viele Beamte diejenige Güterstüke, welche wegen Entrichtung eines Surrogat-Gelds, oder aus anderen Gründen, von Reichung des Zehendens in natura frei sind, in den Zehend-Berichten theils gegen

die Vorschrift nur summarisch von der Morgen-Zahl des zehendbaren Feldes abgezogen, theils auch eben diese Güterstüke in so fern unrichtig und mangelhaft specificirt, als die Specification mit den Rechnungen, in welchen die Surrogat-Gelder verrechnet seyn sollen, nicht übereinstimmt.

Es sollen deßwegen alle dergleichen unter die Abzüge an der zehendbaren Morgen-Zahl gehörige Felder, in den Zehend-Berichten künftig immerhin richtig specificirt werden, auch haben die Cameral-Beamte ganz unfehlbar die Rechnungs-Blatt-Zahl bei jedem Güterstük anzuzeigen, und dadurch den schuldigen Beweis zu führen, daß von dergleichen Surrogat-Geldern rc. in Rechnungs-Einnahme nichts zurük geblieben seye.

6) Ist dem Beamten durchaus nicht mehr gestattet, von dem Zehend-Verleihungsgeschäft unter irgend einem Vorwand, z. B. auf einen zur Hülfe beigezogenen Scribenten rc. gegen die Bestimmung des neuesten Diäten-Regulativs weitere Kosten anzurechnen; auch verordnen Wir gnädigst, daß alle Cameral-Beamte, die mit den Zehend-Verleihungen versäumte Zeit, am Ende der Zehend-Berichte, samt der Kosten-Berechnung in chronologischer Ordnung specificiren, und zugleich das Blatt des Zehend-Berichts, auf welchem bei jeder Zehend-Verpachtungs-Handlung, der Kosten summarisch angezeigt stehet, allegiren sollen, um auf diese Art Zeit- und Kosten-Aufwand in zusammenhängendem Ueberblik desto zuverläßiger prüfen zu können. Endlich bestimmen Wir 249

7) daß die Kosten von urkundlicher Abschäzung des in den zehendbaren Feldern durch Hagel verursachten Schadens, künftig nicht mehr auf die Amts-Kasse allein, ohne Concurrenz der Zehend-Pächter übernommen, sondern, wenn solche von der Behörde moderirt und be-

kretirt sind, zwischen der Zehend-Herrschaft und dem Pächter getheilt werden sollen.

Diesem gemäs haben die Cameral-Beamte das Erforderliche unter die Bedingungen in das Zehend-Verleihungs-Protokoll aufzunehmen, und sich selbst hienach zu achten.

Daran ꝛc. Stuttgart in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Dep. den 19. Jun. 1809.

Erneuerte Polizei-Verordnung, dd. 18. Jun. 1809. das verbotene Ausschütten aus den Fenstern auf die Strassen betr.

249 Ungeachtet man das hiesige Publikum unterm 20. Sept. v. J. auf die schon längst bestehende Verordnung aufmerksam gemacht hat, daß kein Wasser aus den Fenstern auf die Strassen bei Strafe von 5. fl. geschüttet werden darf; so kommen doch täglich wieder Klagen vor, daß dieser Verordnung nicht nachgelebt werde.

Man sieht sich daher veranlaßt, diese Polizei-Verordnung nochmals in Erinnerung zu bringen, und dabei ausdrüklich zu bemerken, daß ein Jeder, der sich solchen Unfug erlaubt, ohne Rüksicht ob es wenig oder viel Wasser, reines oder unreines gewesen seye, unnachsichtlich mit der darauf gesezten Legal-Strafe von 5. fl. belegt werde, und im Fall einer dadurch verschuldeten Beschädigung der Kleider zu dem Ersaz des Schadens angehalten werden wird.

Stuttgart, den 18. Jun. 1809.

Königl. Ober-Polizei-Direktion.

## Nro. 30.

Belehrung über die Maul- und Fuß-Krankheit des Rindviehs. dd. 24. Jun. 1809.

257 Die von Zeit zu Zeit unter dem Rindvieh zum Vorschein kommende nicht gefährliche Maul- und Fuß-Krank-

heit fängt an in einigen Theilen des Reichs sich wieder einzustellen. Um die Vieh-Eigenthümer vor Schaden, welchen unzwekmäßiges Benehmen hiebei veranlaßt, möglichst zu sichern, wird solchen das erkannte Eigenthümliche dieser Krankheit und die erforderliche Behandlung hiemit bekannt gemacht.

Die hievon erkrankten Thiere erscheinen matt und hängen den Kopf; man fühlt mehr oder weniger vermehrte Wärme an der Haut derselben, besonders aber am Kopf und in der Mund-Höhle, aus welch lezterer heißer Athem und viel Speichel ausgeht, und deren Inneres wie auch das Weiße der Augen röther als gewöhnlich aussieht. Puls und Herzschlag fühlt man schneller, erstern voller und härter; Freßlust und Milch-Absonderung sind vermindert. Am 2ten, 3ten, 4ten Tage hierauf bemerkt man weiße Blätterchen im Maule, die sich nach und nach vermehren, größer werden, und bei den meisten Stüken wie strozende Hirsenkörner besonders zwischen der Ober-Lippe und dem Ober-Kiefer erscheinen.

Diese enthalten Anfangs klebricht wässerigte, in der Folge eiterartige Feuchtigkeit; nach 5. — 7. Tagen schuppen sich diese Blätterchen von ihrem Ausbruch an gerechnet, wiederum ab, und das ergriffene Thier geneßt somit.

Zuweilen, besonders auch bei vernachläßigter oder zwekwidriger Behandlung kommen obige Zufälle in bedeutenderem Grade vor, die erstern Fieber-Zufälle sind heftiger, die Bläschen werden größer und verwandeln sich in Geschwüre; zuweilen wird die ganze Mundhöhle schwürig, wobei die Kranken kaum etwas Nahrung zu sich zu nehmen vermögen; bei einigen lößt sich die Oberhaut in der ganzen Mundhöhle an dem Schlunde ab, nicht selten endigt sich diese Krankheit mit der Fuß-Krümme, die auch ohne vorhergegangene Veränderungen in

der Mundhöhle erscheint; in beiden Fällen bekommen die Thiere am untersten Theil eines oder des andern Fußes, besonders aber der hintern auffallende Hize, sie fangen darauf zu hinken an, und 3. oder 4. Tage nachher bemerkt man nicht selten an der Krone besonders nach hinten zu an den Ballen, so wie zwischen beiden Klauen, in Eiterung übergegangene Geschwülste; bei Vernachläs-
258 sigung derselben lösen sich zuweilen die Horn-Wände ab, so daß Bildung einer neuen Klauen-Wand zu gänzlicher Wiedergenesung erforderlich ist.

Diese Krankheit ergreift gewöhnlich nur Rindvieh, und von solchen in einigen Gegenden zuweilen nur Ochsen, in andern aber Ochsen und Kühe, doch gewöhnlich verhältnißmäßig mehr erstere als leztere; in manchen Orten und Ställen ergreift sie zuweilen in einem Tag das sämtliche Rindvieh, in den meisten aber nur nach und nach. Auch unter andern Hausthieren wie Pferden, Schaafen und Schweinen will man bei frühern Ausbrüchen dieser Seuche zu gleicher Zeit ähnliche Erscheinungen bemerkt haben. Die Krankheit selbst endigt sich nicht mit dem Tode, nur dann, wenn bei vernachläßigter Hülfe den Erkrankten alle Nahrung abgeht, sterben sie am Hungertode. Das Uebel bildet sich von Zeit zu Zeit in Deutschland und gleichzeitig in verschiedenen Distrikten; besonders war dieß der Fall in den Jahren 1764. 1786. 1797. und 1798., es erscheint gewöhnlich nach und bei schnell wechslender sehr verschiedener Witterungs-Beschaffenheit.

In Gegenden, woselbst man sich von dem Daseyn dieser Krankheit überzeugt hat, ist es erforderlich, genauere Aufsicht als gewöhnlich auf sein Rindvieh zu halten, und sobald man oben angeführte Fieber-Zufälle, nemlich heiße Haut, heißes Maul, schnellen vollen Puls ꝛc. bemerkt, sogleich nach Verschiedenheit der Größe des Thiers $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ Pfund Friedrichs-Salz, wo möglich troken oder in wenigem Wasser aufgelößt, beizubringen,

und wenn die Hize sehr groß, der Puls sehr schnell und voll, das Athemholen beschwerlich, 2. - 3. - 4. Pfund Blut aus einer Hals-Ader zu lassen; so bald sich Veränderungen in der Mundhöhle zeigen, ist dieselbe öfters des Tags, wenigstens 5. bis 6mal mit einer Mischung aus 2. Loth Kochsalz, ½. Schoppen guten Wein-Essigs und eben soviel Wassers, in Ermanglung guten Wein-Essigs aber mit Hinweglassung soviel Wassers und Zusaz soviel Bier-oder ringhaltigen andern Essigs, als zu gleicher Hervorbringung obiger saurer Mischung erforderlich ist, mittelst eines an einen Staab befestigten Schwammes oder leinenen Lappens an allen Stellen wohl zu reinigen und zu reiben; wenn die Bläschen aufgebrochen, sind solche mit Butter oder einem andern reinen Fett täglich 4. bis 5mal zu bestreichen.

Versagen die Erkrankten wegen Wundseyn des Mauls das gewöhnliche Futter, so reiche man ihnen öfters Mehl- oder Kleyen-Tränke, Brodsuppen, gekochte Kohl- oder Rüben-Blätter ic. und bringe solche Nahrungsmittel nöthigen Falls mit Zwang bei. Reizend erhizende innerliche Mittel, wie Pfeffer, Ingwer, Schwefel, Balsam ic. vermeide man sorgfältig.

Zeigt sich Hize in den Füßen oder Klauen, oder hinken die Ergriffenen sogar, so ist erforderlich, solche mehrmalen des Tags in kaltes fliessendes Wasser zu führen, oder einen Anstrich von Leimen mit Essig und Wasser oder Bleiwasser an die Klauen zu bringen, und sobald er troken geworden ist, wiederum mit Essig und Wasser oder Bleiwasser anzufeuchten, auch so lange damit fortzufahren, als sich noch vermehrte Wärme an den Klauen fühlen läßt. Bildet sich ein Geschwür daselbst, so ist solches gehörig zu öffnen, und hierauf mit einer Salbe aus 8. Theilen diken Terpentins und 1. Theil schwarzen Steinöls, zu bestreichen, auch bei großem Umfang und Tiefe mit Wergpolstern zu bedeken, und hierauf mit leinenen Lappen zu befestigen.

259 Bei bedeutendern und drohendern Abweichungen von den beschriebenen Krankheits-Formen hat man sich der Hülfe sachkundiger Aerzte zu bedienen, deren Würken man durch die gegebene Belehrung keineswegs beschränken will.

Oefteres Reichen des gewöhnlichen Kochsalzes, besonders in Gegenden, woselbst die Mundfäule zum Vorschein gekommen ist, wird hiemit angerathen, nicht selten sollen solche von der Krankheit verschont geblieben seyn, welche das Kochsalz nach Belieben zu sich nehmen konnten, ob sie gleich denselben äußern Umständen, wie die Erkrankten, ausgesezt waren.

Daß die Ergriffenen unter vorgelegten Umständen im Stall behalten werden müssen, versteht sich von selbst; gesunde, mit denselben in Verbindung gestandene werden wie gewöhnlich benuzt, und mit Einschluß oben angegebener Vorsichtsmaßregeln wie gewöhnlich besorgt.

Stuttgart, den 24. Jun. 1809.

Königl. Medicinal-Departement.

## Nro. 31.

Königl. Verordnung, dd. 29. Jun. 1809. Die Verhältnisse der Landbataillons-Mannschaft betr.

261 Da Se. Königl. Majestät Sich allergnädigst bewogen gefunden haben, einen Theil der zu den Landbataillons bestimmten Mannschaft zur Vertheidigung des Vaterlandes einzuberufen, und es der gemessene Allerhöchste Wille ist, daß der im Dienst befindlichen Mannschaft alle diejenigen Erleichterungen und Begünstigungen zu Theil werden, welche Allerhöchstdieselben durch die Königl. Verordnung vom 7. Jun. 1807. zum Besten derselben festgesezt haben: so werden sämtliche Königl. Oberämter für die genaueste Befolgung jenes Allerhöchsten Befehls hierdurch persönlich verantwortlich gemacht. Vor-

züglich aber haben die Königlichen Beamte bei der gegenwärtigen Jahrszeit, in welche der Dienst der dermahlen einberufenen Landbataillons-Mannschaft fällt, ungesäumt und mit allem Eifer dafür besorgt zu seyn, daß die der einberufenen Mannschaft gehörigen Felder und Güter unter der Aufsicht hierzu besonders aufgestellter Magistrats-Personen von den Gemeinden der betreffenden Ortschaften während der Abwesenheit der im Dienst befindlichen Mannschaft unklagbar im wesentlichen Bau und Besserung erhalten, besonders aber der darauf erwachsene Feldsegen aller Art zu rechter Zeit und unmangelhaft eingeheimst werde; wie denn die Gemeinde jeden Orts für eine allenfallsige Nachläßigkeit mit ihrem Vermögen zu haften hat.

Es werden übrigens die weitern Bestimmungen in jener allerhöchsten Verordnung zur straken Vollziehung wiederholt, nach welcher

1) die im Dienst befindliche Mannschaft von allen Personal-Frohnen frei ist, auch durchaus kein Geld-Surrogat dafür angerechnet werden kann. Eben so ist dieselbe

2) von der Gewerbsteuer, so wie von allen Handwerks-Laden-Gebühren und zwar für den ganzen Jahrgang frei zu lassen.

3) Können ihnen während ihrer Abwesenheit im Dienst die auf ihren Gütern haftenden Fuhr-Frohnen und Vorspannen weder naturaliter zugemuthet, noch sie zu Bezahlung derselben in Geld oder zu Bestellung von Stellvertretern angehalten werden.

4) Den zurükgelassenen bedürftigen Kindern und Weibern, so wie den armen alten gebrechlichen Eltern und Geschwistern der ledigen Landbataillons-Mannschaft, welche diese durch ihre Arbeit ernähren, und ihre Gewerbe und Güter besorgen mußten, ist aus

262 den Cassen der Burgermeister-Aemter oder Heiligen und milden Stiftungen zu ihrem nothdürftigen Unterhalt eine wöchentliche Unterstüzung zu reichen, so wie auch für die lezteren gleiche Vorsorge wegen des Baues ihrer Güter, wie bei der verheiratheten Landbataillons-Mannschaft, einzutreten hat.

5) Die unter den Landbataillons Dienenden sind bei Anweisung von Bürger-Allmand-Stüken vorzüglich zu begünstigen. Auch sollen dieselben

6) wenn sie zurükkehren, allezeit die erste Stelle in der Kirche, den Orts-Versammlungen und allen öffentlichen Gelegenheiten haben.

Unterzeichnete Stelle erwartet mit Zuversicht, daß diesem Königlichen Befehl in allen Punkten volle Genüge geleistet werde, und sieht innerhalb 4. Wochen den Berichten der Königl. Kreishauptleute, ob solches auch wirklich geschehen, entgegen.

Stuttgart, den 29. Jun. 1809.

Auf allerhöchsten Specialbefehl Sr. Königl. Majestät.

Königliches Ministerium des Innern.

## Nro. 32.

Erneuerte und geschärfte Königl. Verordnung, gegen das Medikastriren, dd. 1. Jul. 1809.

273 Wir haben mißfällig vernommen, daß das für das Leben und die Gesundheit Unserer Unterthanen so nachtheilige und gefährliche Medikastriren der zur medicinischen Praxis nicht berechtigten Apotheker, Barbierer, Hebammen und anderer Personen, ungeachtet der gegen diesen Unfug mehrfältig und erst neuerlich unterm 3. Jun. v. J. ergangenen Verordnungen, noch immer häufig getrieben wird, und finden Uns daher bewogen, das

dagegen bestehende Verbot, wovon, außer den gesezlich bestimmten Nothfällen, keine Ausnahme statt findet, nicht nur auf das ernstlichste zu wiederholen, und Unsere Beamten zur genauesten Aufmerksamkeit darüber anzuweisen, sondern auch für die Uebertreter folgende geschärftere Strafen festzusezen:

Jedes Medikastriren soll schon an und für sich, wenn es gleich im einzelnen Fall keine schädliche Folgen veranlaßt hat, oder wenn gleich die verordneten und abgegebenen Arzneien nicht gefährlich werden konnten, im ersten Betretungsfall mit 8. tägigem Gefängniß abwechselnd bei Wasser und Brod, im Fall der Wiederholung aber mit einer 3. bis 4. wöchigen Festungsstrafe belegt werden. Zum dritten- oder öfternmal hingegen, oder wenn ein wirklicher Schaden dadurch angerichtet, oder durch die Beschaffenheit und Dosis der Arznei der Kranke in Gefahr gesezt worden ist, wird der Uebertreter bei mehr oder minder gravirenden Umständen zu einer Festungs- oder Zuchthaus-Strafe von längerer Dauer verurtheilt, ein Apotheker oder Barbierer aber verliert zugleich sein Privilegium oder die Ausübung seiner Profession, je nach Umständen, auf eine bestimmte Zeit oder auf immer.

Den Königl. Oberbeamten wird aufgegeben, über jedes ihnen zur Kenntniß kommende Vergehen dieser Art unverzüglich die Untersuchung anzustellen, und hievon an Unser Königl. Medicinal-Departement Bericht zu erstatten, welches bis auf eine 4. wöchige Festungsstrafe zu erkennen, in schwereren Fällen aber die Bestrafung dem I. Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii zu überlassen hat.

Daran ꝛc. Stuttgart im Königl. Medicinal-Departement, den 1. Jul. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

K. V. dd. 26. Jun. 1809. Die Aufstellung besonderer Lehens-Vormünder in einzelnen bei Fürstl. Gräfl. und Adelichen unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungsfällen betr.

274 Da nach der allerhöchsten Intention Sr. Königl. Majestät in jedem einzelnen, bei fürstlich, gräflich und adelichen unter vormundschaftlicher Verwaltung stehenden Lehen eintretenden Belehnungsfall, quoad hunc actum, ein besonderer dazu geeigenschafteter Lehens-Vormünder als tutor honorarius zu constituiren ist; so wird solches hiemit allen betreffenden jezt und künftigen Vormündern bekannt gemacht und zugleich aufgegeben, bei jedem vorkommenden, die Lehenbarkeit betreffenden Fall die erforderliche Anzeige zum Königl. Tutelar-Rath zu machen, um sodann von dieser Behörde das Erforderliche verfügen zu können.

Decret. Stuttgart im Königl. Tutelar-Rath, den 26. Jun. 1809.

Ex spec. Decreto. Königl. Tutelar-Rath.

Vorschrift für die K. Bücher-Censoren zu Führung eines Tagbuchs über die von ihnen censirte Schriften, dd. 30. Jun. 1809.

274 Um über die Eingaben der im Reiche befindlichen Buchdruker, welche Schriften ihre Pressen verlassen haben, eine sichere Controlle führen zu können, wird sämtlichen gnädigst aufgestellten Königl. Bücher-Censoren hierdurch der Auftrag ertheilt,

1) über die von ihnen censirte Schriften ein eigenes Tagbuch zu halten, in welchem der Titel der censirten Schrift, der Name des Buchdrukers, welcher ihnen diese zur Censur übergeben hat und das Datum, wann sie die Erlaubniß zum Druk ertheilt haben, pünktlich aufzuzeichnen sind, und

2) alle 6. Monate ein dießfallsiges aus ihrem Tagebuch getreu ausgezogenes Verzeichniß zum Königl. Ober-Censur-Collegium einzuschiken.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Censur-Collegium, den 30. Jun. 1809.

## Nro. 33.

Königl. General-Verordnung, dd. 6. Jul. 1809. Die Einführung einer Taxe auf die Hunde betr.

Friderich rc. rc. rc.

Da Wir Uns veranlaßt finden, eine Taxe auf die 281
Hunde einzuführen; so verordnen Wir hiemit, daß in Unsern gesammten Königl. Staaten auf jeden Hund eine jährliche Taxe von zwei Gulden gelegt werden soll. Von dieser Taxe sind ausgenommen: alle herrschaftliche Hunde, so wie diejenigen, welche Mitgliedern Unseres Königl. Hauses gehören;

Alle Hunde, welche von dem in Königl. Diensten stehenden Jagd- und Forst-Personal, so wie von den Jagdherrn gehalten werden, und nach oberforstamtlicher Cognition zur Ausübung der Jagd-Gerechtigkeit nöthig sind. In Absicht auf die Vollziehung dieser Unserer Verordnung ertheilen Wir folgende Vorschriften:

1) Diese Taxe ist den Eigenthümern der Hunde von den Orts-Accisern unter der Aufsicht der Cameral-Beamten anzusezen, und einzuziehen; alle dießfalls zu erstattende Berichte sind an Unser Königl. Departement der indirecten Steuern zu richten.

2) Der Einzug geschieht in Quartal-Raten, und es werden hierzu der 1. Februar, der 1. Mai, der 1. August, und der 1. Nov. jeden Jahrs, als Einzugs-Täge bestimmt.

3) Wer an dem bestimmten Tag oder 8. Tage vor-

oder rükwärts einen Hund hält, zahlt den vierteljährigen Betrag der Taxe.

4) Die erste Aufzeichnung der Eigenthümer der Hunde mit der Zahl derselben wird von Haus zu Haus durch eine Magistrats-Person vorgenommen. Alle Quartal werden die Einwohner jeden Orts aufgerufen, den Abgang und Zuwachs bei einer Strafe von Zehen Reichsthalern gewissenhaft anzuzeigen. Wer einen Hund an dem Quartaltag oder 8. Tag vor- oder rükwärts entfernt, um der Taxe zu entgehen, zahlt gleiche Strafe, und dem Anbringer wird die in der Zoll-Ordnung bestimmte Delations-Gebühr bezahlt.

5) Nur diejenige Hunde sind für das laufende Quartal frei, welche erst am Quartaltag oder 8. Tag vor- und rükwärts geworfen worden.

6) In bedeutenderen Orten wird den Polizei-Dienern oder Zoll- und Accis-Aufwärtern eine Abschrift des Verzeichnisses der Hunde übergeben. Wird ein Hund, der in dem Verzeichniß nicht enthalten ist, entdekt, so muß solches dem Accise-Amt sogleich angezeigt werden, welches sodann bei der nächsten Quartal-Aufnahme hier-
282 auf Rüksicht zu nehmen, oder, wo eine Defraudation zu vermuthen ist, die Einleitung einer weitern Untersuchung bei dem Justiz-Amt zu besorgen hat.

7) Die Verzeichnisse werden durch die Unterschrift der bei der Aufnahme oder Revision anwesend gewesenen Magistrats-Person verificirt, den Accis-Rechnungen beigelegt, in solchen der Belauf der Taxe unter einer besonderen Rubrik verrechnet, und das Geld mit dem Accis-Gefäll zur Haupt-Casse eingeliefert.

Von dem Einzug darf die gewöhnliche Einzugsgebühr und für die Urkunds-Person nach der Zeit-Versäumniß das Communordnungsmäßige Taglohn verrechnet werden.

Daran ꝛc. Stuttgart, den 6. Jul. 1809.

K. W. dd. 4. Jul. 1809. Die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betr.

Da mehrere Anfragen eingekommen sind, in wie 282
ferne die Verordnung des Württemb. Landrechts Th. II. Tit. 9. §. gleichergestalt rc. welche gegen die Beschwerung liegender Güter mit neuen Dienstbarkeiten und Zinsen gerichtet ist, auf die Fürstlichen, Gräflichen und Adelichen Gutsbesizer, wenn sie Theile ihrer Güter als Lehen oder Zinnsgüter abgeben, anzuwenden sey; so wird auf allerhöchsten Königl. Befehl folgendes zur allgemeinen Richtschnur für künftige Fälle bekannt gemacht.

1) Jede Veränderung eines freien Grundeigenthums in ein Erb- oder Fall-Lehen, es mag das Gut von dem bisherigen Besizer an irgend Jemand als Lehen abgegeben, oder einem Andern zu Lehen aufgetragen werden, ist für die Zukunft verboten, und jedes sich hierauf beziehende Rechtsgeschäft ist unkräftig.

2) Veräußerungen liegender Gründe unter dem Vorbehalt gewisser auf dem Grundstüke haftenden Prästationen werden zwar den größern Güterbesizern noch ferner gestattet werden, wenn sich bei näherer Prüfung ergeben wird, daß die aufzulegende jährliche Abgabe dem Ertrag des Grundstüks angemessen ist, daß das freie Dispositionsrecht des neuen Besizers über sein Grundeigenthum nicht durch Nebenbestimmungen beschränkt wird, und daß außer den Geld- oder Naturalien-Abgaben weder Handlohn noch Fallgebühren, noch Frohndienstleistungen ausbedungen worden sind.

Es ist aber jeder einzelne Fall einzuberichten und der allerhöchste Königl. Consens dazu nachzusuchen.

Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 4. Jul. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

General-Verordnung, dd. 4. Jul. 1809. Die Einführung von Wanderbüchern statt der bisherigen Handwerks-Kundschaften betr.

282 Wir sehen Uns veranlaßt, statt der gewöhnlich gewesenen Handwerks-Kundschaften eigene Wanderbücher einzuführen, und zu dem Ende folgendes zu verordnen:

1) Jeder wandernde Handwerksgesell soll für die Zukunft mit einem Wanderbuch versehen seyn, worinn die Zeugnisse über die Arbeitszeit, welche er an jedem Ort zubringt, und über seine Aufführung einzutragen sind. Besizt er bereits eine oder mehrere nach der bisherigen Form ausgefertigte Kundschaften; so ist der Innhalt derselben dem neuen Wanderbuch einzuverleiben; die Kundschaften selbst aber sind ihm abzunehmen, und bei der Handwerkslade aufzubewahren.

2) Ausländern, welche von einem Staat herkom-
283 men, wo die Wanderbücher noch nicht eingeführt sind, können ausnahmsweise bis auf weitere Verordnung auch noch Kundschaften unter Beobachtung der bisherigen gesezlichen Vorschriften ausgestellt werden. Bringen sie aber ein Wanderbuch mit; so sind die Zeugnisse der Arbeit und Aufführung eben so darin einzutragen, als wenn das Wanderbuch von den disseitigen Behörden ausgestellt worden wäre.

3) Ein solches Wanderbuch soll 4. Bögen, oder 32. paginirte Blätter in klein Octav, deren Anzahl auf dem Titelblatt zu bemerken ist, enthalten, und dauerhaft gebunden, auch mit einem Futteral versehen seyn. Bei dem Einband ist dafür zu sorgen, daß der Faden, womit die Blätter zusammen geheftet sind, vornen am innern Theile der Deke mit dem Sigel der ausstellenden Behörde befestiget werden kann.

Auf dem Titelblatt ist jedesmal der Name, die Profession und der Geburtsort des Wandernden samt seinem vollständigen Signalement einzuschreiben.

4) Jedes Wanderbuch soll außerdem auf dem ersten Blatt die gedrukte Erinnerung für den Wandernden enthalten, daß derselbe sich vor allem zwekwidrigen Umherlaufen und besonders vor dem Betteln zu hüten, mit demjenigen, was er aus den Handwerksladen oder Orts-Kassen als Zehrpfenning erhalten würde, sich zu begnügen, seine Reise nur auf solche Städte und Ortschaften, wo Meister von seinem Handwerk sich befinden, zu richten, an Orten, wo er sich um Arbeit umsehe, sich, wenn er solche nicht erhalte, nicht über einen Tag, an andern Orten aber nicht über zwei Stunden des Tags oder nicht länger als über Nacht, ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zu verweilen, und an jedem Orte, wo er einen Meister seines Handwerks antreffe, durch den Orts- oder Handwerks-Vorsteher in dem Wanderbuch beurkunden zu lassen habe, ob er Arbeit gesucht, und keine gefunden, oder ob und warum er gar nicht nachgefragt, und keine Arbeit angenommen habe.

Da auch den innländischen Handwerksgesellen nicht erlaubt ist, außerhalb des Ober-Amtsbezirks, wozu ihr Geburtsort gehört, ohne ein von ihrem vorgesezten Oberamt erhaltenes und jährlich zu erneurendes Certificat Arbeit zu suchen, noch auch ohne Unsre besondre Erlaubniß und einen kreisamtlichen Wanderpaß ins Ausland zu wandern; so ist diese Vorschrift in dem Wanderbuch ebenfalls ausdrüklich beizufügen.

5) Die Ausstellung der Wanderbücher, wovon die gedrukten Exemplare von der Königl. Hof- und Canzleibuchdrukerei zu nehmen sind, geschieht durch die Königl. Oberbeamten, welche neben ihrem auf die innere Seite der Deke des Wanderbuchs aufzudrükenden Amts-Siegel Ort, Tag und Jahr der Ausstellung zu bemerken und ihre Namens-Unterschrift beizusezen haben. Ebendenselben kommt auch zu, einem Wandernden, welcher glaubhaft machen kann, daß er sein Wanderbuch aus Zufall

und ohne Verschulden verlohren habe, ein neues Wanderbuch mit besonderer Anzeige der Veranlassung zuzustellen.

Zum Wandern ins Ausland hat das dem Wandernden vorgesezte Kreisamt den erforderlichen Wanderpaß auszustellen, oder auch in das dem Handwerksgesellen zuständige Wanderbuch einzutragen, wenn dieser zuvor hiezu Unsere besondere Erlaubniß bei der Behörde nachgesucht und erhalten haben wird.

6) Wenn ein Handwerksgesell an irgend einem Ort
in Arbeit tritt: so ist das Wanderbuch desselben bei der
Handwerkslade oder an Orten, wo sich keine Lade be-
findet, bei der Ortsobrigkeit in solange in Verwahrung
zu behalten, bis er seine Wanderschaft weiter fortsezt,
in welchem Fall die von ihm zugebrachte Arbeitszeit
284 durch das vorgesezte Oberamt unter seinem Amtssiegel
und der Mitunterschrift des Meisters in dem Wander-
buch zu beurkunden und ein Zeugniß seines Verhaltens
beizufügen ist.

Hat der Wandernde sich während seines Aufenthalts unklagbar betragen; so ist in dem Zeugniß bestimmt auszudrüken, daß er sich nach allen Theilen wohl verhalten habe. Hat er sich zwar eines oder des andern Fehltritts schuldig gemacht, welcher aber mehr einem vorübergehenden Leichtsinn oder einem Mangel an Bildung als einer auf das künftige bürgerliche Leben Einfluß habenden Verdorbenheit zuzuschreiben wäre; so ist ihm das Zeugniß zu ertheilen, er habe sich so verhalten, daß der weiteren Fortsezung seiner Wanderschaft nichts in den Weg gelegt werde. Ist er aber wegen gröberer Verlezungen der öffentlichen Ordnung in Untersuchung gekommen; so sind diese namentlich in dem auszustellenden Zeugniß anzuführen.

7) Für die Ausstellung des Wanderbuchs hat der Wandernde im Ganzen einen Gulden zu bezahlen, wo-

von die eine Hälfte für den Stempel einzuziehen ist, von der andern Hälfte aber die Auslagen für Papier, Druk, Einband, Siglungs-Gebühren ꝛc. zu bestreiten sind.

Für die statt der Kundschaften in das Wanderbuch einzutragenden Arbeitszeugnisse wird das gewöhnliche Siegelgeld mit 12. kr. eingezogen.

8) Uebrigens hat es bei demjenigen, was in Bezug auf das Wandern der Professionisten und Handwerksgesellen in Unserer Königl. Conscriptions-Ordnung und andern General-Verordnungen vorgeschrieben ist, noch ferner sein Verbleiben.

Stuttgart in Königl. Ober-Regierung, Ob. Pol. Depart. den 4. Jul. 1809.

## Nro. 34.

Verordnung, dd. 20. Jun. 1809. Die Publikation der Wilderer-Ordnung betr.

F r i d e r i c h ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Da Wir wahrzunehmen gehabt haben, daß die Wilderer-Ordnung noch nicht in allen Theilen Unsers Königreichs verkündet worden sey, so ertheilen wir den Oberämtern, in deren Amts-Bezirk die Bekanntmachung derselben nicht bereits gehörig erfolgt ist, hierdurch den Befehl, durch öffentliche Publikation sie zur Wissenschaft ihrer sämtlichen Amts-Untergebenen bringen zu lassen. 285

Daran ꝛc. Eßlingen, im Königl. Ober-Justiz-Collegio, I. Senats, den 20. Jun. 1809.

Verordnung des Königl. Ober-Justiz-Colleg. II. Senats, dd. 8. Jul. 1809. Das Einleggeld in Appellations-Sachen betr.

Da seit der Promulgation der neuen Königl. Tax-Ordnung manche Irrungen in Rüksicht auf das Einleg- 285

geld in Appellations-Sachen sich ereignet haben, indem theils noch das alte Einleggeld mit 3. fl. 29. kr., theils und meistens aber, zwar die neue Einlegtaxe mit 4. fl., jedoch ohne die Schreibgebühr zu 24. kr. eingesendet werden; so findet man sich hierdurch veranlaßt, zu künftiger Vermeidung solcher Illegalitäten andurch zur allgemeinen Nachachtung in Erinnerung zu bringen, daß nach der Vorschrift der neuen Königl. Tax-Ordnung, bei Einlegung von Appellations-Akten an den 2ten Senat des Königl. Ober-Justiz-Collegii, der Betrag von 4. fl. 24. kr. als Einleggeld, sowohl für Tax- als Schreibgebühr, hinführo zu entrichten ist.

Stuttgart, den 8. Jul. 1809.

Decret der K. Ober-Finanz-Kammer, Depart der indir. St., die Einsendung der Taxgelder betr. dd. 5. Jul. 1809.

285 Die sämtlichen Königl. Cameral- und Forst-Kassen-Aemter werden hiemit angewiesen, die noch rükständigen Taxgelder von 180$\frac{8}{9}$. unverweilt an die General-Tax-Kasse, die neuere Taxgelder von 180$\frac{9}{10}$. hingegen an die General-Domanial-Kasse einzusenden.

Stuttgart, den 5. Jul. 1809.

Nro. 36.

Verordnung des K. Kriegs-Colleg. dd. 20. Jul. 1809. Die Einsendung der Verzeichnisse über die von den Oberämtern für das Land-Dragoner-Corps gemachte Geld- und Natural-Prästationen betr.

298 Sämtliche Kreisämter des Königreichs werden anmit aufgefordert, nicht nur die vom 1. Mai 1808. an rükständige Verzeichnisse samt Urkunden der von ihren untergebenen Oberämtern für das Land-Dragoner-Corps gemachten Geld- und Natural-Prästationen ohne Verzug, sondern auch von nun an, solche längstens 14. Ta-

ge nach Verfluß jeden Quartals ganz ohnfehlbar an das Königl. Kriegs-Collegium einzusenden.

Decret der K. Ober-Regierung an die K. Kreishauptleute, dd. 20. Jul. 1809. Nähere Bestimmungen der Gen. Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 19. und insbesondere die Kreisamtlichen Erlaubnißscheine für herumziehende Gewerbsleute betr.
(Neu aufgenommen.)

Durch verschiedene Anfragen wegen der gewerbelos herumziehenden Personen findet man sich veranlaßt, die in der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. §. 19. enthaltenen Vorschriften näher zu bestimmen und zu dem Ende folgendes festzusezen:

1) Die Königl. Kreisämter sind auch in Zukunft die kompetenten Behörden, um — nach Maasgabe der ebengedachten General-Verordnung — denjenigen Königl. Unterthanen die erforderlichen Erlaubnißscheine zu ertheilen, welche außerhalb ihres Wohnorts mit Scheerenschleifen, Kesselfliken und ähnlichen geringen Arbeiten von Ort zu Ort einen Lohn zu verdienen suchen, oder mit Körben, Winterschuhen und andern geringen Waaren-Artikeln einen Hausierhandel treiben, und, weil sie leicht ihr Gewerb zu einer ordnungswidrigen Vaganten-Lebensart mißbrauchen können, ein Gegenstand der Sicherheits-Polizei sind. Sie haben aber

2) diese Erlaubnißscheine Niemand, als an Königl. Unterthanen, welche innerhalb des ihnen anvertrauten Kreises angesessen, und von ihrem Orts-Vorstand als ehrliche und fleissige Leute prädicirt sind, auszustellen, und besonders auf solche Personen Rüksicht zu nehmen, welche wegen ihrer körperlichen Beschaffenheit, oder wegen anderer Umstände, sich einem zünftigen Gewerbe, oder dem Landbau, zu widmen unfähig sind.

3) Ueberhaupt wird ihnen hiebei zur Pflicht gemacht, bei Ausstellung solcher Erlaubnißscheine mit aller Behut-

samkeit und Vorsicht zu verfahren, nicht jedem, welcher unbestimmte Aussichten auf einen Nahrungs-Gewinn außerhalb des Wohnorts vorwendet, ohne nähere Untersuchung willfährig zu seyn, und nicht sowohl die Zudringlichkeit der an eine unregelmäßige Lebensart gewöhnten vagirenden Gewerbsleute, als vielmehr die Distrikts-Einwohner, zu deren Bequemlichkeit dergleichen herumziehende Arbeiter und Händler geduldet werden, zu berüksichtigen. Das Herumziehen der Schnallenmacher und Bücherbeschläger haben sie nach und nach ganz abzustellen, und eben dieses ist auch, so weit es die Local-Umstände der verschiedenen Landesgegenden gestatten, in Ansehung der Bürstenbinder und Sägenfeiler zu beobachten. Bei andern Gewerben, nahmentlich bei Scheerenschleifern, Kesselflikern, welche in mehreren Gegenden allzusehr übersezt sind, ist wenigstens auf ihre successive Verminderung Rüksicht zu nehmen, und mit allem Ernst darauf zu sehen, daß die Söhne solcher herumziehenden Gewerbsleute sich zünftigen Handwerkern widmen, oder als Bauernknechte der Landes-Cultur nüzliche Dienste leisten.

4) Die auf solche Art ertheilte Kreisamtliche Erlaubniß, ein Gewerb von Ort zu Ort zu treiben, kann nicht über die Gränze des Kreises hinaus, welchem der den Erlaubnißschein ausstellende Kreishauptmann vorgesezt ist, ausgedehnt werden, vielmehr hat jeder Kreishauptmann, oder Oberbeamte, welchem ein von einem Kreisamt zum Herumziehen außerhalb des Kreises ausgestellter Erlaubnißschein zu Gesicht kommen würde, solchen ohne weiters zur Hand zu nehmen und zur Königl. Ober-Regierung einzusenden.

Sollte aber die Lage der Umstände erfordern, daß der Herumziehende seine Nahrung auch in andern Kreisen zu suchen hätte, so ist in einem solchen Ausnahmsfall ein Paß bei der Königl. Ober-Regierung, unter Kreisamtlichem Beibericht, nachzusuchen. Da auch

5) das Herumziehen ganzer Familien nicht nur den Hang zum unsteten Leben auf die Nachkommen fortpflanzt, sondern auch das Publikum auf mancherlei Weise belästiget, so ist den außerhalb ihres Wohnorts ihre Nahrung suchenden Gewerbsleuten einzuschärfen: ihre Weiber und Kinder zu Hause zu lassen, und ihre Begleitung auf diejenigen Personen zu beschränken, welche zur Beihülfe bei ihrem Gewerbe unumgänglich nöthig und deßwegen jedesmal in den Erlaubnißscheinen ausdrüklich zu benennen sind.

6) Zu den auszustellenden Erlaubnißscheinen, welche zu Folge der General-Verordnung vom 11. Sept. 1807. alljährlich zu erneuern sind, haben die Königl. Kreisämter, je nachdem die Erlaubniß zu einem von Ort zu Ort zu treibenden Gewerbe auf einen ganzen Kreis, oder ein einzelnes Oberamt, oder einen geringern Distrikt ertheilt wird, einen Stempelbogen von 30. kr. 24. oder 15. kr. zu nehmen, wogegen für die Zukunft die in einigen Gegenden von Seiten der Cameral-Beamtungen geschehene Verpachtung solcher Gewerbe aufhört.

Wird von der Königl. Ober-Regierung ein Paß zu Treibung eines Gewerbs außerhalb des Kreises ertheilt, so ist neben dem gewöhnlichen Stempel à 12. kr. — noch 1. fl. — Concessions-Tax zu bezahlen.

Besteht aber das Gewerb des Herumziehenden nicht sowohl im Lohnarbeiten, als vielmehr im Hausierhandel mit eigenen geringen Fabrikaten und andern in der neuen Accis-Ordnung §. 62. genannten Waaren, so hat derselbe außerdem noch, nach Maasgabe gedachter Ordnung, wöchentlich ein Accis-Zeichen von 3. kr. zu lösen. Damit man nun endlich

7) über alle dergleichen Gewerbe eine genaue Uebersicht erhalten möge, so hat jeder Kreishauptmann am Ende des Jahrs über alle diejenigen, denen er im Laufe desselben einen Erlaubnißschein ausgestellt, oder erneuert

hat, ein specifiques Verzeichniß zur Königl. Ober-Regierung einzusenden.

Decret. Stuttgart, in K. Ober-Reg. Ober-Polizei-Depart. den 20. Jul. 1809.

## Nro. 37.

Anleitung zu Benuzung der vom Hagel getroffenen Güter. dd. 24. Jul. 1809.

305 In verschiedenen Gegenden des Königreichs sind seit kurzer Zeit ansehnliche Distrikte durch Hagelschlag schwer betroffen worden. Obgleich anzunehmen ist, daß man nirgends versäumt haben werde, die noch übrige Jahrszeit unverzüglich durch Einpflanzung anderer tauglichen Feldgewächse möglichst noch zu benuzen, so ist es doch zwekmäßig, denen, die etwa mit den in solchen Fällen gemachten Landwirthschaftlichen Versuchen und Erfahrungen nicht bekannt sind, hiezu eine nähere Anleitung zu geben.

Es können nemlich Ortschaften, welche Früchte und Futter durch Wetterschlag verlohren haben, sich durch folgende Verfahrungsarten, wenn sie eine oder die andere, welche am passendsten ist, anwenden, noch einigen Ertrag verschaffen.

Diejenige Sommer-Halmfrüchte, welche noch nicht in Aehren geschossen sind, wenn sie plözlich abgemäht worden, sprossen aufs Neue aus der Wurzel, und geben zwar eine späte aber noch ziemlich gute Erndte.

306 Sommer-Gerste kann jezt noch gesäet werden, und da sie bei der warmen Witterung schneller wächst, so wird sie im Okt. reif werden, und einzuheimsen seyn.

Johannis-Roken kann jezt ebenfalls noch gesäet werden, auf den Morgen 2½. höchstens 3. Sri., man nimmt hierzu den gewöhnlichen Sommer- oder Winter-Roken, welche Gattung am leichtesten zu haben ist.

Er kann, wenn er jezt gleich gesäet wird, im September und Oktober abgemäht und grün oder getroknet, ehe er in Halmen schießt, als Viehfutter benuzt werden, und gibt den Ertrag einer guten Wiese zu einer Zeit, wo die grüne Fütterung seltener wird; im künftigen Frühjahr, wenn Futter-Mangel es nöthig macht, kann er nochmals abgemäht werden, dann erst läßt man ihn in Halmen schiessen, und wenn man ihn im Frühjahr mit einigen Sri. auf den Morgen, mit Gips, Kalchmehl, Ruß oder Asche überstreut, so wird derselbe, dieser doppelten Benuzung, als Futter Ersaz-Mittel ungeachtet, doch noch eine weit sicherere und bessere Erndte, als der spät gesäete Roken, geben.

Stuttgart, den 24. Jul. 1809.

K. Ob. Land. Oekon. Colleg.

Verordnung des K. Ober-Consistoriums, dd. 21. Jul. 1809. Die Familien-Register betr.

Man hat mehrmals wahrgenommen, daß bei Ferti- 306
gung der Familien-Register die Geistlichen nur diejenigen Familien und Individuen, die eine eigene Haushaltung führen, alle übrigen nicht in diese Categorie gehörige Personen aber, als z. B. Ausdinger, Mündel und Waisen nicht in dieselben aufgenommen haben. Gleichwohl ist zur Vollständigkeit dieser Register erforderlich, daß auch dergleichen Personen, in das Familien-Register, wenigstens unter die Namen ihrer verstorbenen Eltern eingetragen werden, damit auch die hierauf gegründeten Bevölkerungs-Listen vollständig geführt werden können.

Es wird daher den Königlichen Dekanat-Aemtern aufgegeben, die ihnen untergeordneten Geistlichen anzuweisen, alle diejenigen Personen, welche nicht bereits als Glieder einer in das Familien-Register eingetragenen Familie irgendwo namentlich vorkommen, wie es z. B. bei Ausdingleuten, Pflegkindern und Waisen, deren El-

tern schon zur Zeit der Errichtung der neuen Familien-Register gestorben waren, der Fall seyn könnte, besonders in die Familien-Register aufzunehmen, und zwar dergestalten, daß

a) diejenigen Personen, welche für sich selbst leben, und ihren Wohnsiz auf eine bleibende Weise an dem Ort ihres Aufenthalts genommen haben, ein eigenes Blatt in dem Familien-Register erhalten sollen;

b) diejenigen aber, welche in der Familie eines Dritten befindlich sind, als Pflegkinder, Waisen, Ehehalten, dem Familien-Register ihres Geburts-Orts unter dem Namen ihrer verstorbenen Eltern einverleibt werden, und deßhalb die geistlichen Behörden sich ins Einvernehmen sezen sollen;

c) sollten die Eltern solcher Individuen außerhalb des Königreichs, sie selbst aber als Unterthanen innerhalb desselben sich aufhalten, so werden sie ebenfalls auf ein besonderes Blatt ins Familien-Register ihres Wohnorts eingetragen.

Sämtliche Dekanatämter haben darauf zu sehen, daß von den ihnen untergeordneten Geistlichen diese Vorschriften, wornach eben so sehr die Auslassung solcher Individuen aus den Registern als deren doppelte Eintra-
307 gung in dieselbe zu Vermeidung von Unrichtigkeiten in den Bevölkerungs-Tabellen verhütet werden sollen, genau beobachtet werden.

Decretum Stuttgart, im Königl. Ober-Consistorium, den 21. Jul. 1809.

## Nro. 38.

General-Verordnung, dd. 3. Aug. 1809. Die Ausdehnung des mit dem Grosherzogthum Baden bestehenden Cartels auf die entweichenden Militairpflichtigen betr.

317 Da nach einer getroffenen wechselseitigen Uebereinkunft das mit dem Grosherzogthum Baden bestehende

Militair-Cartel auch auf die sämtlich entweichenden Cantonpflichtigen der Königl. Württemb. und Grosherzoglich Badenschen Staaten ausgedehnt worden ist; so werden sämtliche Kreis- und Oberämter unter Beziehung auf die erlassenen General-Rescripte vom 27. April und 25. November 1799. 16. August 1804. und 29. December 1805. angewiesen, alle Grosherzoglich Badensche Militairpflichtige Unterthanen, welche sich ohne besondere Erlaubniß in den diesseitigen Staaten aufhalten, oder auch künftig in dieselben kommen würden, um sich ihrer Conscriptionspflichtigkeit zu entziehen, ohne weiters auch ohne jenseitige amtliche Requisition anhalten, und an die nächstgelegene Grosherzoglich Badensche Behörde ausliefern zu lassen.

Dieses erneuerte und ausgedehnte Militair-Cartel wird hiemit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

Decret. in Königl. Ober-Regierung, Regim. Depart. den 3. Aug. 1809.

Ad Mand. S. R. Maj.

Königl. Verordnung, dd. 20/28. Jul. 1809. Die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien betr.

Friderich rc. rc. rc.

Da Wir nöthig finden, den Geschäftskreis der eigentlichen Gerichtsschreibereien und die Scheidung desselben, von dem der Amtsschreibereien im Allgemeinen näher zu bezeichnen, so verordnen Wir folgendes: 317

1) der bisher zwischen den sogenannten großen und kleinen Gerichtsschreibereien, oder den mit im Schreiberei-Fach geprüften Männern besezten Gerichtsschreiberei-Stellen in größern Amts-Orten und den eigentlichen Dorfs-Gerichtsschreibereien gemachte Unterschied kann bei der Scheidung des Geschäftskreises beider nicht mehr zu

Grund gelegt werden, indem diejenige sogenannte große Gerichtsschreibereien, welchen bisher alle, oder wenigstens der größere Theil der zum Geschäftskreis der Stadt und Amtsschreibereien gehörigen Geschäfte übertragen war, insofern sie für die Zukunft in der Regel in den vollen Geschäfts-Umfang einer dem Oberamtlichen und dem
318 Central-Geschäftskreis der Stadtschreiberei der Amtsstadt untergeordneten ordentlichen Amtsschreiberei einzutreten haben, mit den eigentlichen Gerichtsschreiberei-Geschäften auch die der Amtsschreiberei in sich vereinigen, und so als eigentliche Amtsschreibereien anzusehen sind.

Wir wollen es jedoch, da, wo bei den gegenwärtig angestellten Gerichtsschreibern mit landesherrlicher Bewilligung dießfalls bisher eine Abweichung Statt gehabt hat, bei der Verordnung der Commun-Ordnung Cap. I. Abschn. IV. §. 19. vorläufig belassen haben.

2) Die eigentlichen Gerichtsschreibereien sind zunächst für das Actuariat bei den Unter- und Dorfsgerichten, wo diese für die Rechtspflege in erster Instanz bestehen, und für das Actuariat bei den lediglich mit der Verwaltung der Polizei und der Commun-Oekonomie beauftragten Orts-Magistraten, welchen zugleich nach der allerhöchsten Verordnung vom 19. Jun. 1808. die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit übertragen ist, bestimmt und angeordnet.

3) Die einzelne, aus dem Umfang dieses Actuariats fliessende Geschäfte werden theils durch die Verhandlungen bei jenen Unter- und Dorfsgerichten, theils durch die für die Behandlung der Geschäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit in jener allerhöchsten Verordnung ertheilte Vorschrift bezeichnet.

4) Unmittelbar mit dem gerichtlichen Actuariat verbunden sind folgende Geschäfte:

Die Führung der Protokolle bei Gerichtstägen, magistratischen Versammlungen, Schultheißen-Amtstägen

und den Untergangs-Gerichten, überhaupt in der Regel bei allen öffentlichen, unter Autorität des ersten Ortsvorstehers, des Magistrats oder einer gerichtlichen Deputation vor sich gehenden Verhandlungen.

Die Expeditionen dieser Protokolle und die aus denselben zu fertigende Auszüge.

5) Mit dem gerichtlichen und magistratischen Actuariat sind verbunden:

die Einschreibung der Contracte ins Contractbuch und der öffentlichen Unterpfandsbestellungen in das Unterpfandsbuch und die Fortführung dieser Bücher, die Protokollirung der magistratischen Erkenntnisse und der vorgegangenen Verhandlungen.

Die Ausfertigung einfacher Kauf- und Fertigungs-Briefe, jedoch mit Ausnahme wichtigerer Contrakte über ganze geschlossene Güter, oder solcher, welchen Leibgeding-Contrakte oder andere Pakten angehängt sind, und der Unterpfands-Zettel.

Nach den §§. 6. 9. 10. 11. 12. 18. 19. der Verordnung vom 19. Jun. 1808. bei gerichtlichen Testamenten, welche vor einer Deputation von 4. Magistrats-Gliedern errichtet werden, oder auch bei Privat-Testamenten, nach der landrechtlichen 4. und 5. Form hängt es von der freien Wahl des Testirenden ab, entweder den Dorfgerichtsschreiber oder den Stadt- und Amtsschreiber oder einen beeidigten Substituten beizuziehen.

Hingegen bleibt es bei der Verordnung des Landrechts Th. III. Tit. 1. nach welcher die Dorfsgerichtschreiber sich mit Verfertigung von Testamenten nach den Formen des gemeinen Rechts nicht abgeben sollen, so lange sie nicht unter die Königl. Notarien aufgenommen sind.

Ferner gehören zum Geschäfts-Umfang dieser Actuarien die Vornahme der Obsignationen, die Fertigung der

Geburts-Briefe, Bürgerrechts-Verzichts-Briefe, Bürgerzettel, der Unter- und Schultheißenamtlichen und magistratischen Zeugnisse, der magistratischen Berichte und Schreiben aller Art sowohl an das Oberamt als andere
319 amtliche Stellen. Die Besorgung der Quartiers-Vorspanns- und Fröhnbücher und die Fertigung der Verzeichnisse über Quartiers-Vorspann-Frohn- und andere dergleichen Prästationen, theils für die Amtsvergleichungen theils als Belege für Berichts-Erstattungen, die Führung der Befehlsbücher, Fertigung der der Cognition des Ortsvorstehers und seiner Unterschrift unterworfenen Vieh-Urkunden, die Repartition der Brandschadens-Umlage nach der von den Stadt- und Amtsschreibern gemachten Resolvirung, Ausfertigung der Felder-Beschreibungen, der Taubenschlaggelds-Verzeichnisse und anderer über geringere Umlagen, z. B. der Weinsteuer, der Nachtwächter- und Schüzen-Besoldungen, der Wachtgelder und dergl. Endlich die Besorgung und Erhaltung der Orts- und Gerichts-Registratur. Hingegen sind

6) von dem Geschäfts-Umfang dieser Actuare ausgenommen, und für den der Stadt- oder Amtsschreibereien vorbehalten: Die Verfertigung von Einkindschafts-Verträgen, die auf das Rechnungswesen der Communen, Heiligen und Stiftungs-Pflegen, und Pflegschaften sich beziehende Geschäfte, das Actuariat bei den Waisengerichten, in specie Inventuren, Theilungen und Vermögens-Uebergaben, Heiraths-Pakten, alle Geschäfte in Steuersachen, Renovationen aller Art. Die Fertigung der gerichtlichen Obligationen, Schuldenverweisungen, und alle andere oben nicht ausdrüklich genannte wichtigere zum Geschäfts-Umfang der Stadt- und Amtsschreibereien gehörigen Geschäfte.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Depart. den $\frac{20}{28}$. Jul. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthsch. Depart. an die Königl. Oberämter, dd. 19. Jul. 1809. Die Verwaltung des Salpetergrabens und die Rechte und Verbindlichkeiten der Salpeter-Pächter betr.

Da das Salpetergraben in den gesammten Königl. 319
Staaten, so weit es nicht bereits für Königl. Rechnung verpachtet war, auf die 7. Jahre von Jakobi 1809. bis 1816. verliehen worden ist: so werden die Königl. Oberämter hievon in Kenntniß gesezt, und ihnen aufgegeben, denjenigen, welche sich durch Bestandbriefe von den Königl. Cameralverwaltungen, als Salpeter-Pächter legitimiren werden, nicht nur selbst die contractmäßige Unterstüzung zu leisten, sondern hiezu auch sämtliche Commun-Vorsteher anzuweisen. Zugleich wird bemerkt, daß die Pächter des Salpetergrabens von den Communen 320
weder Frohnen, noch sonst etwas unentgeldlich ansprechen können, sondern alles in lauffenden Preißen bezahlen müssen. Nur haben die Commun-Vorsteher ihnen darinn an die Hand zu gehen, daß sie einen schiklichen Plaz zu einer Hütte in billigem Kauf- oder Miethpreiße erhalten. Den Gebäude-Eigenthümern ist jeder Schaden, welcher ihnen durch Salpetergraben verursacht wird, nach einer von Obrigkeitswegen zu bestimmenden Taxation von den Pächtern zu ersezen.

Alle sich ergebenden Anstände oder Beschwerden sind zuerst an die Königl. Cameral-Beamten zu bringen: sollte aber der eine oder der andere Theil sich hiebei nicht beruhigen, oder der Gegenstand von Wichtigkeit seyn, so ist die Sache dem Königl. Oberamt vorzulegen, welches, in so weit die Anstände das Königl. Interesse berühren, in Gemeinschaft mit dem Königl. Cameral-Verwalter zu untersuchen, zu entscheiden, oder an das Landwirthschaftl. Departement der Königl. Ober-Finanz-Kammer zu berichten hat: wo übrigens blosse Privat-Streitigkei

ten, welche aus Gelegenheit des Salpetergrabens entstehen, auf dem gewöhnlichen Wege zu erledigen sind.

Decret. 2c.

Nro. 40.

Königl. Verordnung, dd. 16. Aug. 1809. Wie injuriöse Aeußerungen gegen die Allerhöchste Person des Königs angesehen werden sollen.

837 Da Se. Königl. Majestät aus Veranlassung eines Allerhöchstdenselben vorgetragenen Special-Falls zu verordnen geruht haben, daß jeder, der sich öffentlich injuriöse Aeußerungen über die Allerhöchste Person des Königs zu schulden kommen läßt, als sinnlos betrachtet, und somit straflos gelassen werden, jedoch aber, um ihn für die Gesellschaft unschädlich zu machen, zu Bekleidung jedes öffentlichen Amts unfähig erklärt seyn solle: So wird solches hiemit allgemein bekannt gemacht.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 16. Aug. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. pr.

Stuttgarter Polizei-Verordnung, dd. 13. Aug. 1809. Das Reiten und Fahren durch die Königl. Anlagen betr.

837 Da die von Sr. Königl. Majestät allergnädigst bewilligte Vergünstigung des Fahrens und Reitens durch die Königl. Anlagen von mehrern Personen, welche sich hiezu der Mieth-Pferde bedient haben, dazu mißbraucht worden ist, um die Lösung der Auslaßscheine zu umgehen; so wird andurch von Ober-Polizeiwegen nachstehende Verordnung zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht:

1) Das Fahren und Reiten mit Mieth-Pferden in den Königl. Anlagen und zu dem in solchen etablir-

ten Restaurateur ist ohne einen Auslaßschein gestattet; derjenige aber, welcher

2) mit Mieth-Pferden weiter fährt, oder reitet, bedarf eines Auslaßscheins, welchen er an dem untern Thor der Königl. Anlagen vorzuzeigen, und der daselbst aufgestellten Polizei-Wache abzugeben hat.

3) Wer einen solchen Auslaßschein nicht vorzuzeigen im Stande ist, für den hat der Kutscher oder Mezger, welcher die Pferde vermiethet hat, die bestehende Legal-Strafe mit dreißig Gulden zu bezahlen.

4) Diejenige hingegen, welche mit eigenen Pferden 338
fahren oder reiten, bedürfen wie bisher keines Auslaßscheines.

Stuttgart, den 13. Aug. 1809.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Beilage zu Nro. 40.

* Instruction für das Landdragoner-Korps, dd. 4. Aug. 1809. Erste Ausgabe. S. 341. — 348.

---

## Nro. 41.

General-Verordnung, dd. 15. Jul. 1809. Die Bestrafung des Wilddiebstahls der Forst- und Jagd-Officianten betr.

Da Wir allergnädigst verordnet haben, daß in Zu- 349
kunft jeder, eines Wilddiebstahls während seiner Amtsführung überwiesene Forst- und Jagd-Officiant, neben der Cassation und dem Schadens-Ersaz, mit einer körperlichen Strafe von wenigstens Sechsmonatlicher Festungsarbeit belegt werden solle, so wird solches säntli-

chen Forst- und Jagd-Officianten hierdurch bekannt gemacht.

Daran rc.

Königl. Ober-Justiz-Collegium I. Senats.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

General-Verordnung, dd. 14/19. Aug. 1809. Die Verwahrung der Dunggruben betr.

349 Da die Nachläßigkeit in Verwahrung der Schleimlöcher oder Gruben, in welche der Ablauf aus den Viehställen und von den Dungstätten abgeleitet, und anderer flüssiger Unrath gesammelt wird, schon mehrfältig Unglüksfälle nach sich gezogen hat; so wird hiemit verordnet, daß dergleichen Gruben, wenn sie nicht gehörig bedekt werden können, wenigstens mit einem 3. Schuh hohen Geländer von Brettern eingemacht werden sollen.

Wer die Beobachtung dieser Vorschrift unterläßt, wird mit einer Geldbuße von sechs Gulden, und wenn ein wirklicher Schaden daraus entstanden wäre, mit einer den Umständen angemessenen Leibesstrafe belegt.

Wo in Städten ausgemauerte Dunggruben zu Aufbewahrung des Düngers sich befinden, sind die Eigenthümer derselben verbunden, sie mit Dreilingen wohl zu verwahren, und sie niemals ohne Aufsicht offen stehen zu lassen, widrigenfalls sie die oben angesezte Strafe zu befahren haben werden.

Decret. Stuttgart in Königl. Ober-Regier. Ober-Polizei-Depart. den $\frac{14}{19}$. Aug. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj. propr.

Verordnung der Königl. Ober-Finanz-Kammer, Depart. der indir. St. dd. 18. Aug. 1809. Die Berichte zu den Gesuchen um Wirthschafts-Concessionen betr.

349 Da die amtlichen Berichte zu den Gesuchen um Wirthschafs-Concessionen theils unzwekmäßig, theils un-

vollständig erstattet werden; so wird den Königl. Beamten aufgegeben, in diesen Berichten folgendes zu berüksichtigen:

1) wie viel Einwohner der Ort enthalte, 350

2) wie viel a) Schild- b) Speis- c) Gassenwirthe bereits daselbst vorhanden seyen, ob alle Wirthschaft treiben, oder wie viele von dieser Concession keinen Gebrauch machen, und warum nicht?

3) ob der Ort für die Wirthschafts-Gewerbe gut gelegen, und eine frequente Strasse durch denselben führe?

4) ob der Supplikant ein gutes Prädikat habe, Vermögen besize, und bereits ein Gewerb treibe, das ihm einen hinlänglichen Unterhalt gewährt?

5) ob sein Haus zu Etablirung einer Wirthschaft geeignet sey, und ob es in oder außer dem Ort stehe? Wobei sich

6) von selbst versteht, daß das Justizamt sich, wie bisher in polizeilicher Hinsicht zu äußern hat. Endlich und

7) wenn einer bereits ein Wirthschaftsrecht hat, und nur um Erweiterung desselben bittet, z. B. von einer Gassen- in eine Speis-Wirthschaft; so ist jedesmal besonders zu bemerken: ob und wie viel Concessions-Geld bei Erlangung des ersten Wirthschaftsrechts bezahlt worden.

Stuttgart, den 18. Aug. 1809.

Erneuerte Polizei-Verordnung, dd. 18. Aug. 1809. Das Stillehalten der Sr. Königl. Majestät auf der Strasse begegnenden Wagen betr.

Da man mit gerechtem Befremden und Mißfallen 350
bemerken muß, daß von Fahrenden, die Sr. Königl. Majestät auf den Land-Strassen und sonst begegnen,

die Allerhöchstdenselben schuldige Ehrfurcht öfters außer Augen gesezt, und auf eine unverantwortliche Art verlezt wird, indem sie sich, statt stille zu halten, und gehörig auszuweichen, heraus nehmen, schnell an dem Königlichen Wagen vorüber zu fahren, oder demselben im Wege sich zu stellen, wodurch die allerhöchste Person Sr. Königl. Majestät nicht selten einer Gefahr ausgesezt wird; so sieht man sich veranlaßt, die bestehende Verordnung, daß alle Kutscher und Fuhrleute, überhaupt Jedermann, der ein Gefährt führt, wenn er dem Wagen Sr. Königl. Majestät begegnet, oder demselben voranfährt, sogleich auf die Seite fahren, und so lang stille halten soll, bis Se. Königl. Majestät vorüber passirt sind, um so ernstlicher zu erneuren, als man solche grobe Verlezungen gegen die der allerhöchsten Person Sr. Königl. Majestät auf jede Weise zu bezeugende Ehrfurcht empfindlich bestrafen wird.

Stuttgart, den 18. Aug. 1809.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

## Beilage zu Nro. 41.

### Militär-Conscriptions-Ordnung, dd. 20. Aug. 1809.

Friderich ꝛc. ꝛc. ꝛc.

357 Wir haben durch mehrfältige Wahrnehmungen die Ueberzeugung erhalten, daß die in Unserer Conscriptions-Ordnung vom Jahr 1806. enthaltenen Exemtionen einzelner Unterthanen-Classen von der Verbindlichkeit zum Kriegs-Dienst mit dem hohen Zwek dieses Dienstes, welcher jedem Staatsbürger Sicherheit der Person und des Eigenthums gewährt, aber auch von jedem eine thätige Mitwirkung fordert, sich nicht vereinigen lassen, und indem sie die allgemeine Verbindlichkeit sämtlicher Königl. Unterthanen auf einen Theil der Dienstpflichtigen

beschränken, bei diesem eine dem Gemein-Wohl schädliche Abneigung gegen den Militär-Stand, als gegen eine, nur den geringeren Volksklassen aufgelegte Last erzeugen, welches Unsern Landesväterlichen Absichten in vollkommen gleicher Behandlung aller Unserer lieben und getreuen Unterthanen ohne Unterschied, in welcher Classe sie auch gebohren seyn mögen, durchaus nicht entspricht. Wir sehen Uns daher veranlaßt, gedachte Conscriptions-Ordnung hiemit aufzuheben, und dagegen folgende vom 1. Aug. d. J. an geltende allgemeine Verordnungen zur allgemeinen Nachachtung allergnädigst vestzusezen.

§. 1. Allgemeine Regel der Dienst-Pflichtigkeit.

Jeder Unterthan Unsers Königreichs, ohne Unschied des Rangs und der Geburt, ist militärpflichtig, und unter den unten folgenden Bestimmungen der Conscription unterworfen.

§. 2. Ausnahme und nähere Bestimmung dieser Pflicht.

Nur die ehemaligen unmittelbaren deutschen Reichsfürsten und Grafen, deren Besizungen durch den 24. Artikel der Rheinischen Bundes-Acte Unserer Souverainetät unterworfen, und mit Unserem Königreich vereiniget sind, wollen Wir für ihre Person und Familien-Mitglieder bei der ihnen zugestandenen Befreiung von der Militär-Pflichtigkeit belassen.

Wir versehen Uns aber zu ihnen, daß sie, eingedenk des hohen Berufs, als die Ersten und Edelsten Unsers Reichs, Unsern übrigen Unterthanen mit ihrem Beispiel voranzugehen, sich von selbst aufgefordert fühlen werden, sich und die ihrigen, besonders in Fällen dringender Gefahr, an die Vertheidiger des Vaterlandes anzuschließen, und dadurch eine der ehrenvollsten Staatsbürger-Pflichten zu erfüllen.

§. 3. Erweiterung des Königl. Militär-Instituts.

Unsern Königl. Dienern, welche durch die ihnen 358

verliehenen Aemter und Würden nach Unserm Rang-Reglement vom 18. Dec. 1808. in den acht ersten Classen, und den 4. ersten Stellen der neunten Classe mit Einschluß der Titular-Hofräthe den Rang haben, wollen Wir die Befugniß ertheilen, bei Uns um die Aufnahme ihrer Söhne in das bereits bestehende und von uns beträchtlich erweiterte Militär-Institut nachzusuchen, damit sie in demselben die zum Militär-Dienst nöthigen Kenntnisse und Fähigkeiten erlangen, und zu Bekleidung höherer Militärstellen sich fähig machen mögen. Von diesen Zöglingen werden wie bisher, 54. auf Unsere Kosten unterhalten und unterrichtet. Außer dem aber müssen für jeden weiter aufgenommenen Zögling jährlich 350. fl. für dessen Unterhaltung und Unterricht an die Casse des Instituts entrichtet werden.

§. 4. Bestimmungen in Ansehung der Beförderung zu Offiziers-Stellen.

Wir erklären jedoch hiebei, daß nur besondere Kenntnisse und Fähigkeiten, vorzügliche Erfüllung der dem Soldaten obliegenden Pflichten, und bewiesene ausgezeichnete Tapferkeit, einen Anspruch auf Beförderung zu Offiziers- und höheren Militärstellen ertheilen, und daß Wir, ohne Rüksicht auf die Geburt und den Stand zu nehmen, nur diejenigen Krieger zu diesen höheren Militär-Aemtern berufen und befördern werden, bei welchen Wir jene Fähigkeiten und Tugenden finden.

§. 5. Königliche Staatsdiener.

Unsere im Civil-Fach angestellten wirklichen Königl. Staatsdiener sind, so lange sie dem Staat in dieser Eigenschaft Dienste leisten, in die Conscriptions-Listen nicht einzutragen.

§. 6. Verabschiedete Soldaten, oder solche, welche einen Mann für sich gestellt haben.

Auf gleiche Weise sind auch diejenige, welche in Unsern Königl. Kriegsdiensten gestanden sind, und nach ver-

flossener Dienstzeit ihre Entlassung aus denselben durch einen gehörigen Abschied erhalten haben, so wie diejenigen, welche mit Unserer allerhöchsten Bewilligung in früheren Zeiten einen tüchtigen Mann für sich gestellt haben, von der Militär-Conscription befreit, doch erstrekt sich diese Befreiung nicht auf solche verabschiedete, welche bei den vormaligen Auswahlen von ihren Gemeinden um Geld oder eine andere Entschädigung geworben worden, oder für einen Rekruten freiwillig eingestanden sind.

§. 7. Brüder-Gemeinde auf dem Hörnlishof.

Obgleich kein Glaubensbekenntniß irgend einen Unserer Unterthanen von der Militärpflichtigkeit befreit, so sollen doch diejenigen, welche zur Brüder-Gemeinde auf dem sogenannten Hörnlishof und Stellwald, im Staab Weiler, Oberamts Hornberg, nach der von Uns am 12. Aug. 1806. bestätigten ursprünglichen Verfassung zu dieser Gemeinde gehören, von persönlichen Militärdiensten in der Maaße freigesprochen seyn, daß dieser Gemeinde, die ihr, nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerung, jährlich gebührende Quote, an der Rekruten-Zahl des Oberamts Hornberg zugeschrieben, und jedesmal statt eines Rekruten der Werth von vierzig Scheffel Dinkel nach den Mittel-Preisen des laufenden Jahrs von derselben an die Königl. Kriegs-Casse bezahlt werden solle.

§. 8. Verheirathete.

Was die verheiratheten Königl. Unterthanen betrift, so ändert bei denjenigen, die mit Unserer Landesherrli- 359
chen Bewilligung vor zurükgelegtem 25sten Jahr eine Ehe eingiengen, die Heirath an ihrem militärpflichtigen Verhältniß nichts; sie bleiben in der Classe, wozu sie ihr Alter eignet, bis zu erlangter Volljährigkeit.

Nach vollendetem 25sten Jahr aber werden diese, so wie diejenigen, welche nach erlangtem majorennem Alter, mit Erlaubniß der Districts-Commission sich verheirathen, zwar noch in der dritten Abtheilung fortgeführt;

sie sollen aber nicht zum Militär gezogen werden, als bis sie durch Ehescheidung oder Tod ihrer Ehegattinnen, ohne aus der aufgelößten Ehe Kinder zu haben, in den ledigen Stand zurüktreten.

§. 9. Alter.

Die Dauer der Militär- und Conscriptions-Pflichtigkeit erstrekt sich vom vollendeten 18ten bis zu dem zurükgelegten 40sten Lebensjahr; jedoch dergestalt, daß in der Iten Abtheilung die vom 21. bis zum 24. Jahre; in der IIten Abtheilung die vom 18. bis zum 20. Jahre; in der IIIten Abtheilung die vom 25. bis zum angetretenen 40. Jahr stehen, so daß bei der Conscription für das Jahr 1810. alle diejenigen in der Iten Abtheilung enthalten sind, welche in den Jahren 1786. 1787. 1788. und 1789. gebohren worden sind.

Hiebei gibt nie der Tag der Geburt, sondern jederzeit das Geburts-Jahr, sowohl für die Eintragung in die Conscriptionsliste, als auch für die Versezung in die Abtheilungen, die entscheidende Norm.

Die Aushebung selbst geschieht nach der Unserer Königl. Conscriptions-Commission ertheilten besondern Instruction.

Das Loos ist durchgehends verboten; militärische Dienstüchtigkeit entscheidet allein für die Aushebung.

§. 10. Studierende.

Jeder, welcher außer der allgemeinen wissenschaftlichen Bildung sich zu einem künftigen Civil-Amt, wozu ein besonderes Studium erfordert wird, vorbereiten will, hat, ohne Unterschied der Geburt, hiezu bei der Königl. Studien-Commission die Erlaubniß nachzusuchen, von welcher diese nur in dem Fall, wenn der Studierende sich durch Fleiß, gute Aufführung und Talente empfiehlt, und zu Bestreitung der Studien-Kosten hinreichendes Vermögen besizt, oder der Genuß von Stiftungen, den Mangel eigenen Vermögens ersezt, unter Rükspräche

und Genehmigung der Königl. Conscriptions-Commission, nach Pflichten zu ertheilen ist.

Hat der Studierende seinen Studien-Lauf geendiget, während dessen er als bedingt eremt in den Listen notirt wird, und ergibt sich bei der vorzunehmenden Prüfung, daß er den Erwartungen wirklich entsprochen hat; so wird er ohne Rüksicht auf sein Alter in die 3te Abtheilung der Conscribirten eingetragen, bis ihm ein wirkliches Staats-Amt übertragen wird, in welchem Fall er in der Liste ganz zu durchstreichen ist.

Hat derselbe die erforderliche Kenntnisse nicht erworben; so bleibt ihm zwar unbenommen, seine Studien fortzusezen; es wird aber weder in den Conscriptions-Listen noch bei der Aushebung hierauf Rüksicht genommen.

§. 11. Fortsezung.

Die Erlaubniß zum Studieren darf in der Regel nur den Söhnen der in den ersten acht Classen Unseres Rang-Reglements vom 18. Dec. 1808. mit Innbegriff der vier ersten Unter-Abtheilungen der 9ten Classe, mit 360
Einschluß der Titular-Hofräthe aufgezählten Königl. Dienern und Unterthanen, nach den hieoben erwähnten Bestimmungen ertheilt werden.

§. 12. Aufhebung der Cantone.

Die bisher bestandene Eintheilung des Königreichs in Cantone hört auf; jeder Conscribirte wird ohne Unterschied, aus welchem Kreis oder Oberamt er gebohren ist, da, wo er conscribirt ist, denjenigen Corps oder Regimentern zugetheilt, zu welchen er vorzügliches Geschik besizt.

§. 13. Stellvertreter. Juden.

Im allgemeinen bleibt es untersagt, durch Stellung eines andern Mannes sich von der Militärpflichtigkeit zu befreien. Ein jeder, den die Aushebung trift, muß auch selbst die Pflicht zu dienen erfüllen, es wäre denn, daß

Wir aus ganz besonders vorwaltenden Gründen eine Ausnahme Allerhöchstselbst gestatten wollten.

Wir wollen jedoch den in Unsern Königl. Staaten lebenden Juden noch ferner erlauben, daß diejenige, welche die Aushebung trift, statt der persönlichen Dienstleistung die Summe von 400. fl. an Unsere Kriegs-Casse bezahlen dürfen.

§. 14. Freiwilliger Eintritt in den Militärdienst.

Allen in die Conscriptions-Liste aufgenommenen Unterthanen stehet es frei, auch ohne, daß sie die Aushebung trift, in das Königl. Militär aus eigener Bewegung einzutreten.

§. 15. Behörden, welche bei der Conscription und Aushebung zu handeln haben. Conscriptions-Commission.

Die Vollziehung der Aushebung der Conscriptionspflichtigen zum aktiven Militärdienst wird durch die von Uns allergnädigst niedergesezte Conscriptions-Commission ausschliessend geleitet.

Sie ist diejenige Stelle, die in zweifelhaften Fällen über die Dienstpflichtigkeit und Diensttüchtigkeit des Conscribirten vor seiner Assentirung bei einem Regiment oder Corps, urtheilt, die eine vollständige Uebersicht über alle Militärpflichtige führt, die Repartition der für das Bedürfniß des Militärs auszuhebenden Mannschaft vornimmt, und hiebei die für jede Waffe erforderliche Anzahl bestimmt, damit für jede Art des Dienstes diejenigen Individuen genommen werden können, welche zu demselben durch physische Beschaffenheit und Kräfte vorzüglich geeignet sind.

§. 16. Instruction für dieselbe.

Die Conscriptions-Commission wird bei diesen Geschäften einzig und allein diejenige Instruction pünktlich befolgen, welche Wir derselben zu diesem Ende ertheilt haben. Sie bleibt Uns für jede Abweichung, die sie sich

von dieser Instruktion erlauben würde, samt und sonders verantwortlich.

§. 17. Distrikts-Commission. Conscriptions-Listen.

In jedem Oberamt bildet der Kreis-Hauptmann
und der Oberamtmann die Distrikts-Commission. Durch
dieselbe ist alle Jahre, und zwar im Monat Januar ei-
ne genaue und vollständige Liste der in dem Jahr vor-
handenen Militärpflichtigen, nach den verschiedenen Ab-
theilungen abgesondert, zu entwerfen, und zwar sind
alle und jede militärpflichtige Individuen vom zurükge- 361
legten 14ten bis zum angetretenen 40sten Jahr in die
Conscriptions-Liste einzutragen, worüber die besonders
ausgefertigte Instruction die näheren Bestimmungen an-
geben wird.

Diese Liste umfaßt alle diejenigen Individuen, die zu dem Ober-Amts-Bezirk gehören, und in die Familien-Register daselbst eingetragen sind.

Nur dann, wann ein Militär-Pflichtiger sich ausser seinem Geburts-Ort bleibend etablirt hat, wird er nicht mehr daselbst, sondern an dem Ort seines gegenwärtigen Aufenthalts conscribirt.

Eine Abschrift dieser Listen, mit genauer Bemerkung aller von der Conscriptions-Commission verlangten Notizen ist jährlich, und zwar unmittelbar nach geendigter Musterung an dieselbe einzusenden.

Für die durchaus richtige und vollständige Führung dieser Listen machen Wir Unsere Ober-Beamte, vorzüglich aber Unsere Kreis-Hauptleute verantwortlich, und werden eine jede darinn entdekte Unrichtigkeit mit Nachdruk bestrafen.

§. 18. Aushebung.

Die wirkliche Aushebung und Absendung zu demjenigen Corps oder Regiment, dem der Conscribirte zugetheilt worden ist, geschieht unter Assistenz des Kreis-

Hauptmanns und Ober-Amtmanns durch einen zu Vornahme dieses Geschäfts besonders beorderten Officier.

§. 19. Dienstzeit.

Die Dienstzeit wird in der Regel bei der Infanterie auf Acht, und bei der Cavallerie und Artillerie auf Zehen Jahre bestimmt.

Nach Endigung derselben findet die Entlassung statt, welches zweimal im Jahr, nemlich im Frühjahr und Herbst geschieht.

Während der Dauer eines Kriegs kann jedoch von denjenigen, deren Dienstzeit während dem Lauf desselben sich endigen würde, der wirkliche Austritt und die Entlassung aus dem activen Dienst nicht nachgesucht werden, sondern ein jeder ist in diesem Fall verbunden, so lange fortzudienen, und bei seiner Fahne zu bleiben, bis der Friede dem Krieg und den Gefahren des Vaterlandes ein Ende gemacht haben wird.

§. 20. Fortsezung.

Keiner Unserer Unterthanen, welcher dem Vaterlande die bestimmte Reihe von Jahren seine Kräfte gewidmet, und seine Pflichten getreu erfüllt hat, wird zu Eingehung einer zweiten Capitulation gezwungen werden.

§. 21. Belohnungen.

Für diejenigen Unserer K. Unterthanen, welche durch lange Dienstzeit in dem Militär, sich Unserer allerhöchsten Zufriedenheit und des Danks ihres Vaterlandes durch besondere Treue und Tapferkeit vorzüglich würdig machen werden, haben Wir bereits durch veste Gründung des Militär-Verdienst-Ordens, für welchen Wir aus den Uns angefallenen Maltheser-Ordens-Gütern und Renten einen Pensions-Fond zu stiften Uns vorbehalten, und durch Ertheilung militärischer Verdienst-Medaillen ein äußerliches Kennzeichen ihrer Verdienste gestiftet; Wir haben aber auch für diejenige, welche in

Ausübung ihres Diensts oder durch Alter untauglich geworden sind, durch Eintheilung in die Invaliden-Compagnien, durch Aufnahme in das Invaliden-Haus, durch Abreichung ihres vollen Gehalts noch besonders gesorgt, 362
und wollen, daß alle diejenige, welche in Unseren Militärdiensten 25. Jahre lang vorwurfsfrei gedient haben, ihre lebenslängliche Versorgung entweder im Militär, oder in niedern Civil-Bedienungen erhalten. Unser Kriegs-Minister wird daher alle halbe Jahre dem Minister des Innern ein Verzeichniß derjenigen Unter-Officiers und Soldaten mittheilen, welche wegen guten Benehmens Anspruch auf Versorgung machen können, und lezterer wird sodann darüber wachen, daß bei vorkommenden Erledigungsfällen die geringeren, jedoch auch einigen Ertrag gewährenden Polizei- und Commun-Dienste den aus dem Militär entlassenen Competenten Vorzugsweise übertragen werden.

§. 22. Gerichtsstand der Conscriptions-Pflichtigen.

Jeder Militär-Pflichtige bleibt, so lange er noch nicht zum Militärdienst ausgehoben ist, unter der Gerichtsbarkeit der Civil-Obrigkeit, in welche er auch nach erhaltenem Abschied zurüktritt.

§. 23. Maasregeln gegen ausweichende Conscriptions-Pflichtige und Militär-Personen.

Wir glauben zwar von dem größeren Theil Unserer Conscriptions-Pflichtigen Unterthanen voraussezen zu dürfen, daß ihr eigenes Pflichtgefühl ihnen nicht erlauben werde, sich durch die Flucht und das Ausweichen ihrer Verbindlichkeit zu entziehen.

Damit aber diejenige, welche dieser gerechten Erwartung nicht entsprechen, keine Gelegenheit finden mögen, bei ihrer Entweichung sich im Innern des Königreichs zu verbergen; so verordnen Wir, daß keinem Conscribirten der Aufenthalt außerhalb dem Ober-Amt seines Wohn-Orts gestattet werden solle, wenn er sich nicht

mit einem nur bis zur nächsten Jahrs-Musterung gültigen Oberamtlichen Certificat, außerhalb des Ober-Amts-Bezirks sich aufhalten zu dürfen, ausweisen kann.

Diejenige Unserer K. Unterthanen, die einen entweichenden Militär-Pflichtigen beherbergen, oder ihm sonst Unterstüzung zur Flucht gewähren, werden Wir mit einer nach Verhältniß ihres größeren oder minderen Vergehens zu bemessenden Geld- oder Gefängniß-Strafe belegen lassen, und sämtlichen Orts-Vorstehern machen Wir es zur Pflicht, bei allen inländischen Handwerks-Gesellen oder Dienstknechten, welche ihnen vorgeführt werden, besonders darauf Rüksicht zu nehmen, ob dergleichen Individuen sich ihrer Militär-Pflichtigkeit nicht entzogen haben; so wie Wir auch Unsern Land-Dragonern und Land-Fusiliers befehlen, auf flüchtig gewordene Conscribirte vorzüglich zu fahnden, wobei Wir ihnen für jeden entwichenen Militär-Pflichtigen, den sie auffangen, Einen Gulden Fang-Gebühr aus dem Vermögen des Ungehorsamen zusichern.

§. 24. Fortsezung.

Wenn der Aufenthalts-Ort eines ins Ausland entwichenen Conscriptions-Pflichtigen bekannt wird, so hat das ihm vorgesezte Ober-Amt, und im Entstehungs-Falle Unsere Königl. Ober-Regierung auf eine dieserhalb an sie zu machende Anzeige, der amtlichen Behörde des betreffenden Orts die Auslieferung des Ausgewichenen anzusinnen.

Diejenige Unserer K. Unterthanen aber, welche in solchen auswärtigen Staaten sich aufhalten, auch daselbst Schuz suchen und finden, welche der von hier aus an sie bereits ergangenen Requisition, solche Ausgewichene an die diesseitigen Orts-Obrigkeiten auszuliefern, zu entsprechen Anstand genommen haben, haben die unfehlbare Einziehung ihres eigenthümlichen Vermögens auf den Fall längern Ausbleibens zu erwarten. Gleiche

Strafe wird auch diejenige Abwesende treffen, deren Auf- 363
enthalts-Ort unbekannt ist, und die sich bei der nächsten Jahrs-Musterung nach ihrer unerlaubten Entfernung oder nach Ablauf der ihnen in ihren Wander- oder Reise-Pässen zur Rükkehr bestimmten Zeit nicht zu Haus einfinden, ohne darauf Rüksicht zu nehmen, ob sie den Huldigungs-Eid abgelegt haben oder nicht.

§. 25. Fortsezung.

Diese Abwesenden sind durch drei in das Staats- und Regierungs-Blatt einzurükende, und an das Rathhaus des Ober-Amtssizes und des Wohnorts der Entwichenen anzuschlagende Edictal-Ladungen von 4. zu 4. Monaten, und zwar das erstemal am 1. Mai, das zweitemal am 1. Sept. und das drittemal am 1. Januar des folgenden Jahrs, zu Rükkehr in ihr Heimwesen aufzufordern.

§. 26. Fortsezung.

Besizt ein solcher böslich Ausgewichener kein eigenthümliches Vermögen, so ist dessen Vater oder Pfleger mit Strenge anzuhalten, ihn herbeizuschaffen, oder seinen Aufenthalts-Ort anzugeben, und für denselben mit seinem eigenen Vermögen in der Maaße zu haften, daß, wenn der eine oder der andere überwiesen würde, den Abwesenden zur Entweichung durch sein Anrathen veranlaßt, oder ihn darinn vorsäzlich unterstüzt zu haben, der auf solche Art mitschuldig Erfundene für den Entwichenen 400. fl. in Unsere K. Kriegs-Casse zu erlegen haben solle.

Außerdem verfällt die Erbs-Portion des Entwichenen, wenn sie ihm während seiner Abwesenheit anfällt, Unserem K. Fiscus, und kommt er selbst noch zurük, ohne seinen Ungehorsam entschuldigen zu können, so bleibt er Uns 16. Jahre zu dienen verpflichtet.

§. 27. Restitution.

Die Wieder-Einsezung in den vorigen Stand kann

nur dann statt finden, wenn die Unmöglichkeit der Rükkehr des Abwesenden vor dem abgelaufenen Termin unwidersprechlich gerechtfertiget ist; so wie auch nur unter dieser Voraussezung der Wieder-Ersaz des bereits confiscirten Vermögens an ihn, an seine Erben aber, ausser diesem Fall, nur alsdann geschehen kann, wenn vollständig erwiesen ist, daß der Ausgebliebene vor Ablauf des in den Citationen bestimmten Termins, oder ehe ihm die Rükkehr möglich gewesen, gestorben ist.

§. 28. Behandlung der Ausgewichenen, wenn sie zurükkommen.

Kömmt ein Entwichener entweder noch vor oder nach abgelaufenen Termin zurük; so ist derselbe, wenn er in der Zwischenzeit zu dem Militär ausgehoben worden wäre, (was die Distrikts-Commission bei den Abwesenden in den Listen jedesmal zu bemerken hat;) sogleich an dasselbe abzugeben, und nach Beschaffenheit der Umstände mit verlängerter Capitulations-Zeit zu assentiren.

Wenn er aber, während seiner Abwesenheit, wegen Untüchtigkeit, oder um anderer Ursachen willen, zum Militär nicht ausgehoben worden seyn würde, oder nach seiner Rükkuhr ein Gebrechen, welches ihn zum Militär-Dienst untüchtig machte, an ihm entdekt werden sollte; so ist er wegen seiner Entfernung mit verhältnißmäßiger körperlicher Strafe zu belegen.

§. 29. Deserteurs.

Das einem wirklichen Deserteur zur Zeit der Desertion mit Nuzen und Eigenthum bereits angefallene Vermögen wird sogleich confiscirt; das ihm, aber nur dem
364 Eigenthum nach, zugehörige Vermögen alsdann, wenn die gesezliche Nuznießung der Eltern aufhört, welche in so lang hinlängliche Cautionen dafür zu leisten verbunden sind.

Es fällt daher die von der K. Kriegs-Casse für die

Ausrüstungs-Kosten bisher bezogene Entschädigung mit resp. 45. fl. und 25. fl., da sie ohnedem mit dem wahren Aufwand in keinem Verhältniß gestanden ist, für die Zukunft hinweg. Eben diese Verfügung findet auch bei einem Deserteur ihre Anwendung, der auf einen während seiner Abwesenheit ausgekündeten General-Pardon sich wieder bei seiner Fahne gestellt hat, indem diese Rükkehr ihn einzig nur von Zuerkennung einer militärischen Strafe befreien kann und wird.

Auch soll das einem beharrlichen Deserteur nach seinem Ausweichen zufallende Vermögen von nun an ohne weiters dem K. Fiscus verfallen seyn und bleiben.

§. 30. Strafe der Selbst-Verstümmler.

Diejenigen Militär-Pflichtigen, die sich selbst verstümmeln, und dadurch zum Militär weniger brauchbar machen, werden, wenn sie dennoch bei demselben noch Dienste leisten können, mit einer auf die doppelte Dienstzeit zu erstrekenden Capitulation assentirt, wenn sie sich aber ganz unbrauchbar gemacht haben, zu zwekmäßigen öffentlichen Arbeiten angehalten; womit sie ihre gedoppelte Dienstzeit ohne Urlaub zubringen müssen, wie sie denn auch zu allen bürgerlichen Stellen hiedurch für unfähig erklärt werden.

§. 31. Warnung für diejenige, welche mit Conscriptions-Sachen zu thun haben.

Zu allen denjenigen, welche mit der Militär-Conscription oder Aushebung der Rekruten beschäftigt sind, sowohl von Seiten der Militär- als Civil-Behörden, hegen Wir das veste Zutrauen, daß sie jede Handlung zu meiden sich bestreben werden, welche das Gepräge der Partheilichkeit, Bedrükung oder des Eigennuzes an sich trägt.

Sollte gegen alles Vermuthen sich ergeben, daß irgend jemand eine pflichtwidrige Nachläßigkeit oder eine

geflissentliche Gesezes = Uebertretung zur Last fiele: so werden Wir solches mit der gebührenden Strenge zu ahnden wissen.

Jede Geschenk = Annahme in Bezug auf Dienst = Verrichtungen in Conscriptions = Angelegenheiten werden Wir mit Dienst = Entsezung bestrafen.

Sollte sich Jemand eine vorsäzliche Handlung erlauben, wodurch ein Conscriptions = Pflichtiger Gelegenheit erhielte, sich den Gesezen zuwider seiner Dienst = Pflicht zu entziehen, oder im Gegentheil widerrechtlich beschwert würde; so hat der Schuldhafte neben dem Verlust seines Amts zum wenigsten einen halbjährigen Vestungs-Arrest zu erwarten. Würde zu der vorsäzlichen Pflicht-Verlezung auch noch eine schändliche Bestechung hinzukommen; so wird der Pflichtvergessene Verächter der Geseze nicht nur für ehrlos erklärt, sondern auch zum wenigsten mit einjähriger Zuchthausstrafe belegt werden, welche nach der Größe des aus seiner Handlung entstehenden Schadens noch geschärft wird.

Hieran geschiehet Unser Königlicher Wille, und Wir verbleiben euch in Gnaden gewogen. Ludwigsburg, den 20. August 1809.

F r i d e r i c h.

## Nro. 42.

Vorschrift für sämtliche Cameral = Beamtungen, dd. 18. Aug. 1809. Die künftige Einrichtung und Einsendung der Tabellen über den Vorrath an Wein, Hefen ꝛc. und an Küfer-Materialien betr. Nebst Formular.

366 Da die Tabellen über die herrschaftliche Vorräthe an Wein und Küfer = Materialien, welche von den Königl. Cameral = Aemtern jährlich an Georgii und Martini dem Landwirthschaftl. Departement der Königl. Ober = Finanz-Kammer vorzulegen sind, bisher nach ganz verschiedenen,

Wenn auf vorstehende Art sämtliche Keller aufgeführt sind, so folgt

Summe des Gehalts der Fässer

—:— Aim. Im

worunter

gute Fässer, welche noch nie ausgebessert worde

mittelmäßige Fässer, welche wirklich Reparatio brauchbar sind, — — —

schlechte Fässer, welche keine Reparation mehr

Des vorräthigen Weins

——:—

und zwar:

| | | |
|---|---|---|
| vom Jahrgange | — | — |
| ꝛc. ꝛc. | | |
| Trübwein — | — | — |
| Hefen — | — | — |
| Weinstein — | — | — |
| davon ist das Pfund verkäuflich um | | |
| Floß — | — | — |

Ist dem Pfund nach verkäuflich zu

mit allen darinn befindlichen leeren und vollen Fässern

ii.

n sind, —: Aim. Imi,

n nöthig haben, oder bereits reparirt, aber doch noch

— — —: Aim. Imi.

verdienen —: Aim. Imi.

——: Aim. Imi.

——:

mi

i.

n ſi

n ni

—

vert

mehr oder weniger mangelhaften Formen verfaßt wurden, und deswegen nicht diejenige Uebersicht gewähren, die zur zwekmäßigen Leitung der Administration unbedingt nothwendig ist; so werden die Königl. Cameral-Aemter, welche Wein-Gefälle zu verwalten haben, angewiesen, diese Tabellen künftig nach dem beiliegenden Formular auszufertigen, und solche an Georgii und Martini jeden Jahrs unaufgefordert einzusenden.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 18. Aug. 1809.

## Nro. 43.

Verordnung, dd. 5. Sept. 1809. Die Selbstverstümmler betr.

Da die Fälle häufiger werden, daß Cantonisten durch 381
Verstümmlung an den Fingern für den Militairdienst unbrauchbar, oder doch minder brauchbar werden, und man daher, wenn die böse Absicht auch nicht eingestanden wird, solche zu vermuthen allen Grund hat; so wird, um diesem Unfug ein Ende zu machen, den Kreis- und Oberämtern andurch aufgegeben, solche Selbstverstümmler jedesmal zu untersuchen; dann aber dieselbe juncto Protocollo an die Königl. Conscriptions-Commission einzuliefern, indem man sie auf jede Art zum Liniendienst oder militairischen Neben-Bestimmungen, auch nach Umständen mit erhöhter Capitulation assentiren wird.

Stuttgart, den 5. Sept. 1809.

Königl. Conscriptions-Commission.

## Nro. 44.

General-Verordnung, dd. 14. Sept. 1809. Die Einrichtung der Bevölkerungslisten betr.

Sämtliche Königl. Kreis- und Oberämter werden in 389

Ansehung der dießjährigen Bevölkerungslisten an die pünktliche Beobachtung der in dem XII. und XIIIten Artikel der Königl. General-Verordnung vom 17/12. Dec. 1807. (Staats- und Reg. Blatt 1808. Nr. 1.) festgesezten Termin vorläufig erinnert, und zugleich wird zu Vermeidung aller Ungleichheiten folgendes beigefügt

I.) Was die Ordnung betrift, in welcher die zu einem Oberamt gehörigen Ortschaften in die Tabellen einzurüken sind, so kann für die Zukunft der Unterschied zwischen Königl. Kammer-Orten und Patrimonial-Orten (die Markgräfl. Badischen Besizungen zu Stetten am kalten Markt und Mönchhöfe ausgenommen) nicht mehr statt finden, sondern es sind sämtliche Orte, welche nicht unmittelbar unter dem Oberamteistab stehen, unter der Schultheisserei oder dem Unteramt, dem sie zugetheilt sind, ohne Rüksicht auf die einem Gutsherrn darinn zustehenden Rechte und Gefälle, anzuführen.

II.) In der Tabelle über den Bevölkerungs-Zustand im allgemeinen ist unter der Rubrik: „Bevölkerung nach der vorigen Eingabe" bei jedem Ort diejenige Summe einzutragen, welche in der auf den 30. Jun. 1808. gefertigten Liste unter der Kolumne: Verbleiben Ortsangehörige, enthalten ist, und sowohl der Zuwachs als der Abgang ist dießmal ausserordentlicher Weise nach dem anderthalbjährigen Zeitraum vom 1. Jul. 1808. bis zum 31. Dec. 1809. in Berechnung zu nehmen.

III.) In der 2ten Tabelle, welche die verschiedenen Einwohner-Klassen aufzählt, ist bei der Eintheilung nach der Verschiedenheit des Alters der Zeitpunkt vom 31. Dec. 1809. zu berüksichtigen.

IV.) Unter der Rubrik: Ehen vom lezten Jahr. sind nur diejenigen Ehen anzuzeigen, welche vom

1. Jan. bis zum 31. Dec. 1809. geschlossen worden sind.

Alle übrigen gehören in die 2te Columne der Ehen von den vorigen Jahren.

V.) Bei der Columne der Bediensteten ist in der 2ten Abtheilung die Benennung patrimonialherrschaftl. Dienste in Rüksicht der inzwischen eingetretenen Veränderungen gegen den Ausdruk: „gutsherrliche Dienste" zu verwechseln. Endlich ist

VI.) am Schlusse jeder Tabelle noch die Anzahl der in 39[illegible]
jedem Oberamt befindlichen Städte, Marktfleken, Dörfer, Weiler, Schlösser und einzelnen Höfe besonders zu bemerken.

Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Pol. Dep. den 14. Sept. 1809.

Verordnung der Königl. Ober-Fin. Kammer, Depart. der indir. Steuern, dd. 6. Sept. 1809. die Verrechnung der Umgelds-Strafen betr.

Da mehrere Cameral-Aemter, die Umgelds-Strafen 39[illegible]
bisher in den Cameral-Rechnungen verrechnet haben; so wird hiemit verordnet, daß von Martini d. J. an alle in Umgeldssachen angesezte Strafen ausschliessend in den Umgelds-Rechnungen verrechnet, und von den Oberämtern die betreffenden Urkunden den Ober-Umgeldern übergeben werden sollen. Stuttgart, den 6. Sept. 1809.

V. der Königl. Reichs-General-Ober-Post-Direction, dd. 9. Sept. 1809. Daß auch die einspännig fahrenden Lohn-Kutscher Hauderers-Scheine zu lösen schuldig seien.

Da sich schon öfters Anstände darüber ergeben haben, 39[illegible]
ob die einspännig fahrende Lohn-Kutscher auch die vorgeschriebene Hauderers-Scheine zu lösen schuldig seien, und durch ein Decret Königl. Cabinets-Ministeriums dd. 1.

d. M. entschieden worden ist, daß, da nach der Verordnung vom 18. Dec. 1806. diese Hauderer nicht in der Zahl der in gedachter Verordnung bemerkten Ausnahmen begriffen seien, sie, gleich allen übrigen Hauderern die gesezmäßige Abgabe zu bezahlen hätten: so wird solches den betreffenden Beamtungen zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, auch das Publikum hiemit davon in Kenntniß gesezt. Stuttgart, den 9. Sept. 1809.

K. R. dd. 9. Sept. 1809. Die genaue Aufsicht auf die Separatisten und ihre Behandlung betr.
(Neu aufgenommen.)

Se. Königl. Maj. befehlen den Kreisämtern auf die in ihren Districten befindlichen Separatisten unausgesezt die strengste Aufmerksamkeit zu verwenden.

Allerhöchstdieselbe wollen die Separatisten keineswegs als eine eigene abgesonderte Sekte angesehen und behandelt wissen, und da die politischen Grundsäze des Separatismus für die Erhaltung des Staats zerstörend sind, so können sie um so weniger mit obrigkeitlicher Connivenz in Ausübung gebracht werden, um so nachdrüklicher muß der Fortpflanzung dieser Grundsäze entgegen gearbeitet und ihre weitere Verbreitung durch die zweckmäßigsten Maasregeln zu verhindern getrachtet werden. Indem daher Se. Königl. Maj. die Vollziehung der wegen der Separatisten ergangenen allgemeinen Verordnungen strenge eingeschärft haben wollen, befehlen Allerhöchstdieselbe zugleich, daß

1.) die in den Gemeinden befindlichen Separatisten beiderlei Geschlechts der besondern Aufsicht der weltlichen und geistlichen Obrigkeit, vorzüglich der Orts-Vorstände und der Haus-Nachbarn der Separatisten, übergeben, ihre heimlichen und nächtlichen Zusammenkünfte, wobei oft die ärgerlichsten Handlungen vorgehen, genau beobachtet, und nicht geduldet, ebenso alle öffentlichen Auszeichnungen der Sterne, Orden rc. nie gestattet werden, —

2.) die Proselytenmacher ausgekundschaftet und ihrer Neigung zur Verführung und weitern Verbreitung ihrer gefährlichen Grundsäze auf die zwekmäßigste Weise Gränzen gesezt, —

3.) die mit Thathandlung begleitete Aeusserung von Meinungen und Gesinnungen mit polizeilichen Strafen gerügt, —

4.) sie zur Beobachtung der bürgerlichen Ordnung mit Zwang angehalten, ihr troziges, starrsinniges und heftiges Betragen gebührend geahndet und jedes neue Vergehen auch unausbleiblich mit einer Strafe angesehen, —

5.) diejenigen Handlungen derselben aber wodurch die äusserliche Ruhe und Ordnung thätlich gestört wird, z. B. wörtliche oder thätliche Beleidigung der Obrigkeit, Verlezung des Wohlstandes, oder der — den Vorgesezten und Mitbürgern gebührenden Achtung, Verweigerung der Militärdienste, Nicht-Entrichtung sämtlicher bürgerlicher Personal- und Real-Lasten 2c. sogleich zur Untersuchung gebracht, und an die geeigneten Königl. Behörden einberichtet werden sollen, um peinliche Strafen gegen sie erkennen zu können. Se. Königl. Maj. haben auch in dieser Gemäsheit neuerdings allergnädigst angeordnet, daß solche verkehrte Menschen sogleich aus der bürgerlichen Gesellschaft entfernt und ausser Berührung mit Ihren übrigen Unterthanen gesezt werden, die sie durch ihr böses Beispiel anstеken konnten und würden.

Die Königl. Kreisämter werden sich beeifern, diesen allerhöchsten Vorschriften für sich nachzukommen und durch die untergeordneten Stellen nachkommen zu lassen, und durchaus nicht zuzugeben: daß die ersten und vorzüglichsten Unterthanen- und Bürgerpflichten durch solche größtentheils heuchlerische und gemeinschädliche Menschen auf eine grobe Weise verlezt werden.

Decr. Stuttgart, in Königl. Ober-Reg. Ober-Polizei-Depart. den 8. Sept. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

## Nro. 45.

Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, dd. 15. Sept. 1809. Die Einsendung der Vorherbst-Berichte betr.

399 Sämtliche Cameral-Beamte werden hiemit erinnert, die Vorherbst-Berichte zufolge des General-Rescripts vom 28. Aug. 1806. jedesmal wenigstens 2 bis 3 Wochen vor Anfang der Weinlese zu erstatten.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Finanz-Kammer Landwirthschaftl. Depart. den 15. Sept. 1809.

Polizei-Verordnung, dd. 13. Sept. 1809. Das Anlegen der Fenster-Läden betr.

399 Da man wahrzunehmen hat, daß die Fensterläden, besonders in den untern Stokwerken der Häuser, nicht mit der gehörigen Vorsicht verwahrt und angelegt werden, hierdurch aber für die Vorübergehende manche Unannehmlichkeiten und selbst gefährliche Beschädigungen entstehen können; so sieht man sich veranlaßt, die Haus-Eigenthümer und Bewohner zur sorgfältigen Verwahrung und Anlegung der Fenster- und Dachläden aufzufordern und dabei bekannt zu machen, daß diejenige, welche sich deshalb eine Nachlässigkeit zu Schulden kommen lassen würden, mit einer Strafe von 1. fl. neben dem, daß sie für den entstandenen Schaden verantwortlich bleiben, werden angesehen werden. Stuttgart, den 13. Sept. 1809.

Königl. Ob. Pol. Direction.

## Nro. 46.

General-Verordnung dd. 15. Sept. 1809. Das leichtsinnige Fahren und das Ausweichen der Fuhrleute betr.

405 Da die Fuhrleute im Fahren vielfältig großen Leichtsinn dadurch beweisen, daß sie kein Leitseil führen, und öfters in der Trunkenheit sich auf den Wagen stellen, oder sezen, und solchergestalt die Pferde sich selbst überlassen, hier-

durch aber nicht nur die ihnen entgegenkommenden Fuhrwerke, sondern auch Fußgehende nicht geringer Gefahr ausgesezt werden: so wird hiemit verordnet, daß kein Fuhrmann seine Pferde verlassen, oder ohne Leitseil sich auf seinen Wagen stellen, oder sezen solle, widrigenfalls derselbe, wenn gleich kein Schade dadurch geschehen wäre, wegen seines gefährlichen Leichtsinns um eine kleine Frevel, auf den Fall aber, daß sich ein Unglück dadurch ereignet hätte, nach Gestalt der Sache neben dem Ersaz aller Kosten noch härter gestraft werden solle.

Auch sind nicht selten schon theils durch das allzuspäte, theils durch das in gleicher Richtung geschehene Ausweichen der Kutscher und Fuhrleute Unglüksfälle veranlaßt worden, und Streitigkeiten entstanden, und es wird daher hiemit verordnet, daß jedes auf der Straße einem andern begegnende Gefährt oder Wagen frühzeitig und immer auf die rechte Seite auszuweichen habe.

Den sämtlich Königl. Kreisämtern wird hiemit aufgegeben, für die allgemeine Bekanntmachung dieser Verordnung sowohl in Städten als in den Dörfern Sorge zu tragen, und zur Beobachtung derselben ihre untergeordneten Polizei-Behörden nachdrüklich anzuweisen.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Ob. Polizei-Depart. den 15. Sept. 1809.

Ad Mand. Sacr. Reg. Maj.

Verordn. dd. 15. Sept. 1809. Daß jeder mit einem Boten zu Fuß abgehenden Depesche ein Laufzettel beizulegen sei.

Da man häufig wahrzunehmen gehabt hat, daß die durch Fußgehende Boten abgeschikten Depeschen durch Nachlässigkeit der Dorfsvorsteher sehr langsam spedirt werden: so werden die Königl. Oberämter andurch erinnert, sich die Abstellung dieser Unordnung ernstlich angelegen seyn zu lassen. Zu welchem Ende die Einleitung zu treffen ist, daß jeder Depesche ein Laufzettel, worinn die 405

Ortsvorsteher der Ablosungs=Stationen die Stunde der Ankunft und des Abgangs des Boten pflichtmäßig zu bemerken haben, beigelegt werde.

Stuttgart, in Königl. Ober=Regier. Ober=Polizei-Depart. den 15. Sept. 1809.

Verordnung der K. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Depart. an sämtliche Cameral=Verwalter wegen des Brennholz=Bedarfs der Salpeter=Admodiateurs. dd. 22. Sept. 1809.

Die Königl. Cameral=Verwalter haben die bei ihren
406 Beamtungen befindlichen Salpeter=Admodiateurs anzuweisen, daß sie ihr Holzbedürfniß, jährlich vor Bartholomäi bei den betreffenden Königl. Oberforst=Aemtern anzeigen sollen, damit dasselbe im Holz=Bericht gehörig bemerkt und assignirt werden kann, indem nur das im Holzbericht zum Schlag bestimmte Holz abgegeben wird.

Decret. Stuttgart ꝛc.

## Nro. 47.

K. V. dd. 5. Okt. 1809. Die Aufnahme der Schuzjuden in die Zünfte zu Treibung bürgerlicher Gewerbe betr.

Da Se. Königl. Maj. zu verordnen gnädigst ge-
413 ruht haben, daß in Zukunft jeder Schuzjude, der sich qualificirt, ein bürgerliches Gewerbe zu treiben, unter Beobachtung der gesezlichen Vorschriften und Entrichtung der gewöhnlichen Abgaben, wie ein anderer Bürger, und Unterthan in die geeignete Zunft aufgenommen werden soll, so wird solches den sämtlichen Kreis= und Oberämtern hiemit zur Nachachtung und weiteren Bekanntmachung eröffnet.

Decret. Stuttgart, in Königl. Ober=Regier. Ob. Pol. Depart. den 5. Okt. 1809.

Nro. 48.

Herbst=General=Rescript dd. 9. Okt. 1809.

In Beziehung auf die bevorstehende Weinlese wollen 421
Wir hiemit die Königl. Cameral=Beamten, welche Wein=Gefälle zu administriren haben, auf alles dasjenige verweisen, was wegen der Herbst=Anstalten, Bestellung der Keltern und Besorgung der herrschaftlichen Wein=Gefälle durch die bisherigen Verordnungen, vornemlich aber durch die Herbst=General=Rescripte von den Jahren 1806. 1807. und 1808. befohlen worden ist. Wir finden zugleich den gegenwärtigen Umständen angemessen, noch folgende besondere Vorschriften zu ertheilen:

1.) Da die Trauben in der Zeitigung noch weit zurük sind, so haben die Cameral=Beamte unter Mitwirkung der Ober=Beamten, die Einleitung zu treffen, daß, so viel es thunlich, und nach andern Rüksichten räthlich ist, die Weinlese noch länger aufgeschoben, und eine vollkommenere Reife der Trauben abgewartet werde.

2) Bei dem dießjährigen geringen Herbst=Ertrag haben die Cameral=Beamte den pflichtmäßigen Bedacht darauf zu nehmen, daß nicht zu viele Keltern=Bäume ausgerüstet, die Anzahl der Herbst= und Kelter=Bedienten möglichst eingeschränkt, und alle unnöthigen Kosten vermieden werden.

3.) Von den Weinberg=Besizern, welche einen Ertrag aus ihren Weinbergen erhalten, ist der Boden=Wein in natura einzuziehen. Ueber den Boden=Wein aber, welcher von den Censiten in Ermanglung eines Wein=Ertrags nicht in natura entrichtet werden kann, haben die Beamte gleich nach dem Herbste Specificationen einzusenden, und in solchen bei jedem Censiten zu bemerken, ob derselbe nach dem magistratischen Zeugniß zur vermöglicheren oder ärmeren Classe der Unterthanen gehöre,

4.) Die Cameral-Verwalter haben die zu entrichtenden Weingülten so wie die Besoldungs-Weine unter der Kelter mit 2 Drittel Vorlaß und 1 Drittel Druk abzugeben.

5.) Was sofort nach Bestreitung der Gülten, Besoldungen, des Tagweins und anderer ähnlichen Abgaben übrig bleibt, ist wohl sortirt einzukellern, und was hiezu wegen allzugeringer Qualität nicht tauglich seyn sollte, sogleich unter der Kelter höchst möglich zu verkaufen.

6.) Erwarten Wir von sämtlichen Cameral-Beamten, gleich nach geendigtem Herbste die Nachherbst-Berichte und Wein-Tabellen, um sodann das Weitere verfügen zu können.

Daran geschiehet Unser Königl. Wille. Stuttgart, in Königl. Ob. Fin. Kammer, Landwirthschaftl. Depart. den 9. Okt. 1804.

K. V. dd. 7. Okt. 1809. Die Reise-Kostens-Anrechnung Königl. Diener betr.

Se. Königl. Maj. haben allergnädigst zu befeh-
424 len geruht, daß bei Verschikungen Königl. Diener, welche nach dem Diäten-Regulativ zu ihren Reisen Pferde zu gebrauchen legitimirt sind, die erlaubte Anzahl aber nicht gebrauchen, nur so viel Pferde in Anrechnung gebracht werden dürfen, als dieselbe wirklich zu ihrer Reise gebraucht haben, und daß im Uebertretungsfall jeder K. Diener, welcher eine mit der Wahrheit nicht übereinkommende Anrechnung macht, zur Strafe gezogen werden soll. Welches hiemit zur Nachachtung bekannt gemacht wird. Den 7. Okt. 1809.

Decret der Kön. Ob. Fin. Kammer, Dep. der indir. Steuern, dd. 6. Okt. 1809. Die Accise-Entrichtung bei dem Verkauf theilbarer Sachen, welche nach und nach abgeführt werden, betr.

Da es bisher mehrmalen geschehen ist, daß bei dem 422
Verkauf theilbarer Sachen, welche nach und nach abgeführt werden, die Verkäufer die Accise erst dann entrichten zu müssen sich beglaubigten, wenn der lezte Theil der verkauften Sache übergeben wurde, nach dem §. 42. im 6ten Abschn. der Accis-Ordnung aber die Accise gleich nach dem Verkauf, und ehe die Waare an den Käufer wirklich übergeben wird, entrichtet werden soll, so wird zu Verhütung jedes Mißverständnisses hierdurch bekannt gemacht, daß, wenn die Verkäufer der Feld- und Garten-Früchte, so wie auch anderer accisbarer Sachen, welche theilbar sind, die Accise von jedem einzelnen Theil des Ganzen vor dessen Uebergabe zu bezahlen unterlassen, auf ihre Entschuldigung, daß sie diese Abgabe bei Abführung des lezten Theils der erkauften Sache hätten bezahlen wollen, keine Rükficht genommen, sondern nach der Strenge des Gesezes gegen sie verfahren werden wird.

Verordnung dd. 28. Sept. 1809. Die ordnungsmäsige Einsendung der zu censirenden Schriften betr.

Da es schon mehrmal der Fall war, daß die im Kö- 423
nigreiche befindliche Schriftsteller ihre zum Druk bestimmte Manuscripte, oder Buchhändler und Buchdruker die von ihnen in Verlag genommene Schriften brevi manu einem Mitgliede des Königl. Ober-Censur-Collegii zur Censur übergeben oder überschikt haben, durch dieses ordnungswidrige Verfahren aber der Geschäftsgang nothwendig leiden muß, so werden gedachte Personen andurch angewiesen, wenn sie nicht die zum Druk bestimmte Schriften ohne die nöthige Erlaubniß, sie druken zu dürfen, zurükerhalten wollen, die befragte Schriften mit dem vorgeschriebenen Exhibito entweder dem Directorio oder

der Registratur des Königl. Ober-Censur-Collegii zugehen zu lassen.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Censur-Collegium, den 28. Sept. 1809.

Verordnung dd. 28. Sept. 1809. Die von jeder neu erscheinenden Schrift an das Königl. Ober-Censur-Collegium abzugebenden Exemplarien betr.

422 Da man mit Mißfallen bemerkt hat, daß die im Reiche befindliche Verleger die vorgeschriebene zwei Exemplarien von den neu erscheinenden Schriften, wovon das
423 eine für den jedesmaligen Censor, das andere hingegen für die Bibliothek des Königl. Ober-Censur-Collegii bestimmt ist, an die Registratur dieses Collegii einzuschiken häufig unterlassen, so will man dieselbe andurch ernstlich angewiesen haben, nicht sowohl die rükständige Exemplarien ungesäumt einzuschiken, sondern auch für die Zukunft der diesfallsigen Verordnung nachzukommen.

Decret. Stuttgart, im Königl. Ober-Censur-Collegium, den 28. Sept. 1809.

## Nro. 49.

Decret der Kön. Ob. Fin. Kammer, Dep. der dir. Steuern, an sämtliche Oberämter, dd. 9. Okt. 1809. Die Form der einzusendenden Berichte über die Capital-Steuer-Aufnahme betr.

433 Da mehrere Berichte der Oberämter über die Aufnahme und den Einzug der Capital-Steuer nicht mit der gehörigen Vollständigkeit abgefaßt wurden, so wird dießfalls folgende Vorschrift ertheilt:

1.) Die Einsendung der einzelnen Protokolle über die Kapital-Steuer-Aufnahme unterbleibt künftig, hingegen ist von jedem Ort ein Auszug aus denselben, welcher die Summe der steuerbaren Capitalien und den Steuer-Betrag enthält, der hienach erwähnten

General-Tabelle beizulegen, und dieser Auszug von den mit dem Aufnahm-Geschäft beauftragten Personen und dem Aktuar zu beurkunden.

II.) Die, der General-Tabelle gleichfalls anzuschliessende Protokolle über die Exemtions-Fälle von jedem Ort müssen in tabellarischer Form folgende Punkte enthalten:

1.) den Namen desjenigen, der die Exemtion anspricht,

2.) das Alter desselben,

3.) die angeführten Gründe,

4.) den Inhalt des gerichtlichen Zeugnisses,

5.) die Summen,

a) von welchen nach dem Buchstaben des Rescripts keine Steuer einzuziehen,

b) deren Besteurung auf Entscheidung beruht.

Die Exemtions-Fälle sind nach dem Decret vom 31. Okt. 1808. zu beurtheilen.

III.) Die General-Tabelle über die Capital-Steuer vom 434
ganzen Oberamt wird folgendermaßen verfaßt:

| Amts-Orte. | Steuerbare Capitalien. | | | Exemte Capitalien. | | | Kosten der Regulirung und des Einzugs. | | Reiner Ertrag der Capital-Steuer. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Beil. Nr. | Capitalien. | Steuer-Betrag | Beil. Nr. | Nach d. Buchstaben d. Rescripts | auf Entscheidung beruhend. | Beil. Nr. | Betrag | |
| | | | | | | | | | |

Decret des Kön. Ober-Censur-Collegiums, gegen die ordnungswidrige Einsendung der zum Druk bestimmten Schriften, dd. 18. Okt. 1809.

Da schon öfters der Fall vorgekommen ist, daß 434
Schriftsteller, Buchhändler, Antiquare ꝛc. mehrere ganz nicht zu ebendemselben Werk gehörige und zuweilen heterogene wissenschaftliche Zweige enthaltende Schriften oder Manuscripte in einem und eben demselben Exhibito dem Königl. Ober-Censur-Collegium mit der Bitte, den Druk derselben zu gestatten, vorgelegt haben, dieses Benehmen aber nicht gestattet werden kann, so werden obgedachte Personen erinnert, für die Zukunft jedes einzelne Werk in einem besondern Exhibito einzusenden, widrigenfalls sie zu gewärtigen haben, daß man die Schriften ohne die nachgesuchte und erforderliche Erlaubniß zum Druk remittirt. Dekret. Stuttgart, im Königl. Ober-Censur-Collegium, den 18. Okt. 1809.

## Nro. 51.

General-Verordnung, dd. 26. Okt. 1809. Die Einführung neuer Prozeß-Tabellen betr. (Mit Formularen lit. A. u. B.).

Es ist zwar in Unserer gedrukten Instruktion für den zweiten Senat Unsers Königl. Ober-Justiz-Collegiums 449
§. 30. allergnädigst befohlen, daß die vormals zu Unserer Königl. Oberlandes-Regierung zu erstattende Proceß-Berichte künftighin an gedachten 2ten Senat eingeschikt werden sollen. Wir haben aber in der Folge mißfällig wahrnehmen müssen, daß von einigen Unserer Oberamts- und Stadtgerichte entweder solche gar nicht eingekommen, oder nicht auf die bestimmte Termine Georgii und Martini eingesendet, oder die tabellarische Verzeichnisse der Prozesse nicht nach den vorgeschriebenen Formularen gefertigt worden sind.

Um nun dieser Unregelmäßigkeit vorzubeugen und eine bessere Gleichförmigkeit zu erzielen, wollen Wir hiedurch verordnet haben:

1.) daß gedachte Verzeichnisse nicht mehr nach den ältern, sondern allein nach den beiden hier sub Lit. A. und B. angeschlossenen Formularien eingerichtet, auch

2.) in Zukunft unfehlbar auf die beide festgesezte Termine Georgii und Martini, und zwar

3.) zum erstenmal, vor Verfluß des bevorstehenden Monats November zu Unserm Königl. Ober-Justiz-Colleg. 2ten Senats zuverlässig eingeschikt werden sollen.

Ihr, die Ober-Beamte, habt also über die pünktliche Vollziehung dieser Unserer Verordnung zu wachen; und wenn je der Fall einträte, daß bei einem Stadt- oder Amtsgerichte kein unentschiedener Proceß anhängig wäre, auch davon an dem bestimmten Termin die Anzeige zu machen.

Daran rc. Stuttgart, im Königl. Staats-Minister. den 26. Okt. 1809.

## Nro. 52.

### Verordnung wegen Behandlung der Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit. dd. 7. Nov. 1809.

457 Man hat die Bemerkung machen müssen, daß die Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit, und die dazu erstattete Beiberichte nicht immer all dasjenige enthalten, was hiebei erforderlich ist, um über einen vorliegenden Fall nach den verschiedenen hiebei zu würdigenden Rüksichten cognosciren zu können, daher man sich veranlaßt findet, folgende Vorschriften denen Kreis- und Oberämtern zu ertheilen:

...ozabelle
...sse

| ...chrifichts = und Anz... Advokaten= Cha... Orte Kosten. | Allenfallsige wenn Ve... gewöhnlich... sollten. |
|---|---|
| NB. ...ese Columne ...äre am Ende ...es Prozesses ...uszufüllen. | |

ab...

| Vollständiger Nam... Gantmanns, dessen... ter und Wohnort ob er noch ledig heirathet, oder ... wer sei, in der ... sten Ehe er lebt, seiner Kinder un... welcher Ehe sie ... | die ... Effe... ...ngen ...vend... ...es g... |
|---|---|

Bei...

...n Hi...
al...
...ichba...
...digu...
...zügli...
...audig...
...lchen
...nmt ...
...en,
...e ...
...s der...
...ten ...

... Ans...
...tweis...
...ren ...
Cap...

...Mittel
...hlung
...=Gel...

elle.

| | | | |
|---|---|---|---|
| Versteiz= er Güter cten vor= , wie die ung des eschehen? | Wann die Prioritäts=Urtel eröfnet, und wann die Gant=Verweisung vorgenommen worden sey? | Ob von einem oder mehreren Gläubigern Appellationen gegen die Locations=Sentenz, oder Gannt=Verweisung ergriffen worden seyen. | Besondere allenfallsige Bemerkungen. |
| piel:<br>asicht auf lenfallsige ldige Be= ng der chsten ger, bei ganz be= vorauszu= daß sie Bezahlung Masse er= nüssen;<br>ehung der ligen si= Anlegung ital;<br>s Ausbe= Alimen= der ꝛc. | | | |

1) Es wird als Beilage erfordert ein Taufschein.

2) Ein Extrakt aus der Conscriptions-Liste.

3) Wenn körperliche Gebrechen eines Cantonisten mit zur Sprache kommen, ein Extrakt des Visitations-Protokolls, unter namentlicher Bemerkung, wer die visitirende Aerzte gewesen.

Beides kann auf einem und ebendemselben Bogen extrahirt werden.

Bei unbedingter Untüchtigkeit ist zu bemerken, ob der Cantonist ein oder zweimal sowohl von Civil- als Militär-Aerzten als absolut unbrauchbar erkannt worden.

4) Die Beiberichte der gemeinschaftlichen Oberämtern müssen denen Kreis-Aemtern zur Bekräftigung zugesandt werden.

5) In den Berichten muß bemerkt werden, ob der Supplikant sich nie gegen die Conscriptions-Geseze verfehlt, ob er eine gute Aufführung, auch Tüchtigkeit habe, einer Haushaltung, Gewerb oder Feldbau vorzustehen, und ob er im Stande seie, eine eigene Familie zu ernähren.

Da die Gesuche um Minderjährigkeits-Dispensation zum Behuf des Heirathens sich gewöhnlich auf Familien-Verhältnisse gründen; so sind solche und die daraus entspringende Nothwendigkeit der Heirath eines minderjährigen Cantonisten in den Berichten gewissenhaft und genau anzuführen.

6) Endlich wird von den Kreis- und Oberämtern erwartet, daß sie die Minderjährige, bei denen keine wichtige und dringende Gründe zu Dispensationen vorliegen, von selbst vom unnöthigen Suppliciren abhalten werden.

Stuttgart, den 7. Nov. 1809.

Königl. Conscriptions-Commission.

Polizei-Verordnung, dd. 5. Nov. 1809. Die Räumung der gemietheten Quartiere an den Quartalien betr.

458 Die mannigfaltigen Anstände und Verzögerungen, welche bisher bei den Logis-Veränderungen an den gewöhnlichen Quartalien vorgekommen sind, machen es nothwendig, nachstehende polizeiliche Verordnung zu erlassen, und zur allgemeinen Nachachtung bekannt zu machen.

1) Ist in der Regel jeder Miethsmann schuldig, die von ihm aufgesagte Wohnung an dem Tag des bestimmten Quartals zu verlassen, und zu Hinwegbringung seiner Mobilien die gleichbaldige Veranstaltung zu treffen.

2) In denjenigen Fällen hingegen, wo mehrere in einander greifende Logis-Veränderungen vorgehen, will man einen peremtorischen Termin von 14. Tagen dergestalt bestimmt haben, daß nach Verfluß von 7. Tagen wenigstens die Hälfte des Logis geräumt seyn muß, widrigenfalls auf Klage des nachfolgenden Miethmanns derjenige, welcher sich säumig bezeugen würde, zu gewärtigen hat, daß von Polizeiwegen die Austragung der Effecten veranstaltet wird.

3) Da durch die bisher bestandene Gewohnheit, daß der ausziehende Miethsmann bisher die Reinigung der verlassenen Wohnung zu besorgen hatte, die bisher Statt gehabte Verzögerung der Räumung der Mieth-Logis vorzüglich veranlaßt worden; so will man hiemit die Bestimmung gemacht haben, daß nicht der abgehende, sondern der einziehende Miethsmann die Reinigung des Logis zu besorgen hat; wo übrigens ersterer für etwaige Beschädigungen dem Miethsherrn tenent bleibt.

4) Nur in dem Fall, wenn eine todtkranke Person sich in einem der zu verändernden Logis befindet, kann eine Ausnahme von dieser Verordnung gemacht werden; übrigens sind die Haus-Eigenthümer in dem Fall, wenn

sie größere Haus-Reparationen vornehmen wollen, nicht befugt, ihre Logis zu vermiethen, und wegen der geringern Reparaturen haben sie sich mit ihren Miethsleuten zu verständigen, indem unter diesem Vorwand nie der Aus- und Einzug in die Logis aufgehalten werden darf.

Stuttgart, den 5. Nov. 1809.

Königl. Ober-Polizei-Direction.

Nro. 53.

K. V. dd. 7. Nov. 1809. Die Lehrer auf der Universität Tübingen betr.

Se. Königl. Majestät haben durch ein aller- 465
höchstes Decret vom 7. Nov. allergnädigst verordnet, daß jeder öffentliche ordentliche Lehrer auf der Königl. Universität zu Tübingen Siz und Stimme in der Facultät, zu der sein Fach gerechnet wird, so wie auch in dem akademischen Senat haben soll.

Verordnung, dd. 9. Nov. 1809. die Einsendung halbjähriger Berichte über die nach der neuen Conscriptions-Ordnung der Königl. Kriegskasse zugehörigen Einkünfte betr.

Die Fälle, auf welche für die Königl. Kriegskasse, 465
die, in der neuen Conscriptions-Ordnung bestimmte Einkünfte eintreten, werden zuerst und unfehlbar den Königl. Kreis- und Oberämtern bekannt, weil sie die Aushebung und Einlieferung der Individuen zu besorgen haben. Es wird daher verordnet, daß von jedem Oberamt, mit dem Vidit des Kreisamts, alle 6. Monate, und zwar auf den lezten Okt. und lezten April jeden Jahrs, namentlich hieher berichtet werde, was für die Kriegskasse angesezt worden ist.

So oft etwas fällt, sind die eingehende Gelder

durch die Königl. Cameral-Verwaltung geradezu an die Kriegskasse einzusenden, ohne den Termin der halbjährigen Berichts-Erstattung abzuwarten.

Wenn in einem Oberamt aber nichts fällt, so hat dasselbe den halbjährigen Bericht zu erstatten, daß nichts gefallen seie.

Zugleich sieht man sich veranlaßt, die sämtliche Königl. Kreisämter aufzufordern, innerhalb 4. Wochen ein Haupt-Verzeichniß über diejenige Juden-Redemtions-Gelder einzusenden, welche in dem Zeitraum von Erscheinung der ersten Königl. Conscriptions-Ordnung bis zum lezten Julius 1809. angesezt worden sind.

Stuttgart im Königl. Kriegs-Collegio, den 9. Nov. 1809.

Verordnung wegen Abstellung des persönlichen Sollicitirens bei der Conscriptions-Commission, dd. 14. Nov. 1809.

465 Da das persönliche Sollicitiren von Cantonisten, welche Gesuche bei Königl. Conscriptions-Commission vorzubringen haben, im allgemeinen, besonders aber von
466 solchen, welche Heiraths-Erlaubniß in der Minderjährigkeit suchen, überhand nehmen will, man aber diesen Unfug, der so leicht zu Unterschleifen führen kann, nicht zu dulden gemeint ist; so wird den Kreis- und Oberämtern andurch aufgegeben, keinem Supplicanten mehr ein Exhibitum zur persönlichen Ueberlieferung an die Königl. Conscriptions-Commission zu übergeben, sondern solche mit der Post in gehöriger Ordnung einzusenden. Das persönliche Sollicitiren ist daneben denen Supplicanten zu verbieten, und ihnen zu eröffnen, daß ihre Gesuche immer zeitlich expedirt, und die Resolutionen mit der Post abgeschikt, aber nie einem Supplicanten zur Belieferung an das Kreisamt werden mitgetheilt werden.

Stuttgart, den 14. Nov. 1809.

Königl. Conscriptions-Commission.

## Nro. 54.

**K. V. dd. 8/3. Nov. 1809. Die von den Zubringens-Inventuren, Theilungen ꝛc. den K. Beamten zu machenden Anzeigen betr.**

Da die längst bestehende und in der Commun-Ord- 473
nung Seite 56. wiederholte Verordnung, nach welcher die Stadt- und Amtsschreiber von jeder Vermögenstheilung oder Uebergabe vor dem Angriff des Geschäfts den Königl. Beamten die Anzeige zu machen haben, nicht durchgängig genau beobachtet wird, hierdurch aber für das herrschaftl. Interesse und andere öffentliche Kassen leicht nachtheilige Folgen entstehen können, so sieht man sich veranlaßt, dieses Gesez hiemit zu erneuern, und eines Theils den Stadt- und Amtsschreibern gemessenst einzuschärfen, daß sie in Zukunft von jeder Zubringens-Inventur, Vermögens-Theilung oder Uebergabe der Königl. Oberbeamtung sowohl, als auch der Königlichen Cameral- und Forstkassen-Beamtung unfehlbar die Anzeige machen sollen, andern Theils aber die Königl. Oberbeamten anzuweisen, im Unterlassungs-Fall mit der Legalstrafe von 10. fl. unnachsichtlich vorzuschreiten, bei erheblichen und in Wiederholungs-Fällen aber an die Königl. Ober-Regierung zu berichten, um die Schuldhaften zur nachdrüklichern Strafe ziehen, und sie zum Ersaz eines entstandenen wirklichen Schadens anhalten zu können.

Zu ihrer Legitimation aber haben die Stadt- und Amtsschreiber in ihrem Geschäft nicht nur zu bemerken, daß den betreffenden Behörden die vorgeschriebenen Anzeigen gemacht worden seyen, sondern auch die von den leztern ihnen zu gebenden Notizen den Akten beizulegen.

Stuttgart, in Königl. Ober-Regierung, Reg. Depart. den 8/1. Nov. 1809.

Ex speciali Resolutione.

## Nro. 55.

Decret der K. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indir. St. an die Ober-Umgelds-Ober-Zoll- und Ober-Accise-Beamte, dd. 17. Nov. 1809. das Abliefern der Amtsgelder zur General-Kasse betr.

481 Da die Umgelds- Zoll- und Accise-Gefälle jederzeit baar entrichtet werden müssen, solche aber von den Rechnern oft erst lange nach Verfluß des Quartals zur General-Kasse vollständig abgeliefert werden; so wird den Ober-Umgelds-Oberzoll- und Ober-Accise-Beamten unter Verweisung auf die Zoll-Ordnung §. 67. und 68. hiemit ernstlichst aufgegeben, nicht nur im Laufe des Quartals Abschlags-Lieferungen auch unter 500. fl. zu machen, sondern auch mit dem Schluß des Quartals, und längstens 8. Tage vor dem zu Einsendung der Rechnungen durch das Generale vom 7. Jun. d. J. bestimmten Termin, die ganze Quartal-Einnahms-Summe vollkommen abzuliefern, und die Quittungen der Cameral-Verwaltung zur Vergleichung zu übergeben; widrigenfalls diejenigen Beamte, die später oder weniger abliefern, als solche werden angesehen werden, welche das Geld in ihren Nuzen verwendet haben.

Und damit die Beamte mit der Ablieferung, so wie mit dem Schluß der Rechnung um so weniger aufgehalten werden; so haben sie in Gemäsheit der Zoll-Ordnung §. 71. Nro. 5. diejenigen Strafen und Ersaz-Posten, welche wegen Kürze der Zeit, wegen Nachlaß-Gesuche ꝛc. im Laufe des Quartals nicht eingezogen werden können, in Ausstand zu bringen, übrigens aber solche im folgenden Quartal um so gewisser einzuziehen, und zu liefern, als sie sofort ohne besondere Legitimation nicht mehr im Ausstand geduldet werden.

Stuttgart, den 17. Nov. 1809.

Nro. 56.

Einschärfung der ergangenen G. V. die Abstellung des sogenannten Ausschenkens bei den Färber-Gesellen betr. dd. 1. Dec. 1809.

Da man in Erfahrung gebracht, daß die ergangene [illegible]
General-Verordnung vom 16. Mai (Staats- und Regierungs-Blatt Nro. 33. von 1807.) die Abstellung des sogenannten Ausschenkens bei den Färber-Gesellen betreffend, nicht genau beobachtet wird; so sieht man sich veranlaßt, den Königl. Kreis- und Oberämtern die genaue Befolgung dieses Gesezes ernstlich einzuschärfen, und ihnen zugleich aufzugeben, die Zunft-Vorsteher und übrige Meister des Färber-Handwerks nochmalen hievon in Kenntniß zu sezen.

Stuttgart, im Königl. Ober-Reg. Ob. Pol. Depart. den 1. Dec. 1809.

Nro. 57.

Königl. Verordnung, dd. 11. Dec. 1809. die im Ausland gedrukten Schriften Königl. Unterthanen betr.

Da Se. Königl. Majestät durch ein allerhöch- 497
stes Decret dd. Paris 1sten dieses allergnädigst befohlen haben, daß künftighin alle Drukschriften, welche von Königl. Unterthanen verfaßt, im Auslande ohne die diesseitige Censur passirt zu haben, gedrukt worden, und auf welchen gleichwohl nicht der Druk, sondern der Wohnort des Verfassers angegeben ist, der Absaz im Königreich verboten, und alle in Umlauf kommende Exemplare mit der Confiscation belegt werden sollen; so wird dieser allerhöchste Befehl zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht.

Decret. Stuttgart im Königl. Ober-Censur-Collegium, den 11. Dec. 1809.

Ad Mand. Sac. Reg. Maj.

Decret der Königl. Ob. Fin. Kammer, Depart. der indir. St. dd. 6. Dec. 1809. Die Zollfreiheit des auf den K. Postwägen durch das Königreich — von und nach Bayern — transitirenden baaren Gelds oder Contanti betr.

[illegible]7 Da Se. Königl. Majestät vermög allerhöchsten Resolution dd. 5. vor. Mon. allergnädigst verordnet haben, daß der Zoll von dem auf den Königl. Postwägen durch das Königreich transitirenden baaren Geld oder Contanti, welches in dem Königreiche Bayern aufgegeben wird, oder dahin addressirt ist, vom 1. Jan. 1810. an aufgehoben werden soll, hingegen alles, was blos als Valor bezeichnet ist, es mag darunter begriffen seyn, was da will, dem bisherigen Zoll unterworfen bleibe; so werden die Königl. Ober-Zollämter von dieser allerhöchsten Verordnung zu ihrer Nachachtung in Kenntniß gesezt.

Nro. 58.

Königl. Verordnung, dd. 14. Dec. 1809. die Einführung einer Cocarde vom 1. Jan. 1810. an betr.

305 Da Se. Königl. Majestät zu verordnen gnädigst geruht haben, daß vom 1. Januar des nächstkünftigen Jahrs an, von allen denjenigen, welche öffentliche Aemter bekleiden und Sr. Königl. Majestät verpflichtet sind, mithin von sämtlichen Königl. Dienern, die im Rang-Reglement stehen, ingleichem von den Magistrats-Personen, Schultheissen und Richtern der Städte und Dörfer, wie auch von den verpflichteten Aktuarien und Substituten, jedoch mit Ausschluß der sogenannten Dienerschaft im engern Sinne, besonders aller, welche Livree tragen, wenn sie gleich im Rang-Reglement erwähnt sind, eine Cocarde getragen werde: so

wird solches hiemit zur Nachricht und Nachachtung mit dem Anfügen bekannt gemacht, daß den Kreis-Aemtern Muster-Cocarden zur weiteren Verbreitung und Besorgung der Einführung derselben werden zugesandt werden.

Decretum, Stuttgart im Königl. Staats-Ministerium, den 14. Dec. 1819.

Ad Mand. S. R. Maj.

## Nro. 59.

**Vorschrift wegen der Commun-Holz-Verkäufe,**
dd. 28. Dec. 1809.

Da die Erfahrung gelehrt hat, daß sowohl bei den 523
Gesuchen wegen außerordentlicher Holzverkäufe aus den Commun-Waldungen, als auch bei den Verkäufen selbst, die erforderliche Ordnung nicht beobachtet worden ist, so wird hiemit verordnet, daß in den jährlichen an die Königl. Oberforstämter zu übergebenden Holz-Berichten von den Communwaldungen keine solche außerordentliche Holzverkäufe in Antrag gebracht werden, sondern, wenn ein solcher Verkauf entweder nach forstwirthschaftlichen Grundsäzen nöthig, oder zur Dekung dringender Commun-Schulden oder anderer Ausgaben unvermeidlich ist, die Commun-Vorsteher dem Oberamt, dem sie untergeordnet sind, vorderist die Anzeige davon machen sollen, um über die Nüzlichkeit oder Nothwendigkeit zu urtheilen. Erhält nun dieses die Ueberzeugung hievon, so ist ein Exhibitum an das Königl. Forst-Departement mit einem oberamtlichen Beibericht zu begleiten, und dem betreffenden Oberforstamt zuzusenden, um auch seines Orts sich berichtlich zu äußern, ob ein solcher außerordentlicher Holz-Schlag in forstwirthschaftlicher Hinsicht gestattet werden könne; und wenn endlich die Erlaubniß

hiezu erfolgt, so ist nach vorheriger Bekanntmachung in öffentlichen Blättern mit dem Verkauf im Aufstreich vorzugehen.

Stuttgart, den 28. Dec. 1809.

Königl. Ober-Landesökonomie-Colleg.

---

## Chronologisches Verzeichniß

der in dem Jahrgang 1809. enthaltenen Geseze und Verordnungen.

### 1808.



### 1809.

— 23. Vorschrift pflichtmäßiger Sorgfalt bei Verfertigung der Conscriptions-Listen. S. 32.

— — K. V. Die Aufhebung des Zunftzwangs bei der Uhrenmacherei betr. S. 35.

— 26. V. Wie den Militärpflichtigen Certificate zu ertheilen seien. S. 39.

— 28. Vorschrift für sämtliche Cameral-Beamte, die an die Justiz-Beamte zu leistenden Postporto-Vorschüsse betr. S. 36.

— 29. K. V. Die Fastnachts-Lustbarkeiten betr. S. 34.

— 30. V. des K. Ob. Consist. Die jährliche Einsendung von Schul-Provisorats- und Schul-Incipienten-Tabellen betr. Mit Formularen A. und B. S. 37.

Febr. 4. V. des Kathol. Geistl. R. Die Berichte über die Beschaffenheit erledigter kathol. Kirchendienste betr. S. 40.

— 6. V. des K. Ob. Censur-Colleg. Die ordnungsmäßige Einreichung der zum Druk bestimmten Schriften betr. S. 37.

— — K. V. Die Besezung der Gerichtsschreiberei-Stellen betr. S. 42.

— 7. G. V. Das Vorzugsrecht des K. Fiskus in Ansehung der Reste der K. Beamten bei entstehendem Gant betr. S. 38.

— 10. V. Die Befreiung K. Diener von Bezahlung der Poste royale betr. S. 41.

— 21. K. V. Die Stiftung eines jährlichen Preises zur Aufmunterung der in Tübingen studierenden Wundärzte betr. S. 41.

— 28. Post-Verordn. Das Verbot des Bezugs von Speditions- oder Ablieferungs-Gebühren durch die Postbeamte von den nicht in loco vertheilt werdenden Briefen und Paketen betr. S. 43.

— — K. V. Das Einsammeln der Holzsaamen und den Handel mit denselben betr. S. 44.

Merz 1. V. Die Stellung der in den Patrim. Orten befindlichen Hunde zur Oberforstamtl. Hundsmusterung betr. S. 45.

— 10. G. V. Die Einführung der neu revidirten Stempel- und Tax-Ordnung betr. S. 46.

— 13. G. V. Die Cautions-Leistungen öffentlicher Diener betr. S. 47. — 54.

— 14. G. V. Die Einrichtung der Pflegschafts-Tabellen, und das Pfleg-Rechnungswesen betr. Mit einem Formular und der ältern G. V. dd. 10. Sept. 1803. Die Stellung, Probe und Abhör der Pfleg-Rechnungen betr. S. 58. — 70.

— 15. K. V. Die Beerdigungsart der Selbstmörder betr. S. 82.

— — Bekanntm. Das Clinikum zu Tübingen, und die Aufnahme in dasselbe betr. S. 54. — 58.

— 18. K. V. Die Aufhebung des Bürgereids, und der von einzelnen Patrim. Herrn ihren Hintersassen abgenommenen besondern Verpflichtung betr. S. 54.

— 20. V. Die Einsendung der Pflegschafts-Tabellen betr. S. 64.

— 24. G. V. Die Religions-Uebung der Katholischen Unterthanen betr. S. 46.

— 28. V. des K. Forst-Depart. Die Verfertigung und Einsendung einer Specification der Rugtags-Kosten betr. S. 71.

April 3. K. V. Die Anordnung eines Ober-Hofbau-Depart. und einer besondern Bau- und Garten-Commission für Stuttgart betr. S. 71.

— 4. K. V. Das Amts- und Gerichts-Sportelwesen betr. S. 72.

— 5. V. Den Frucht-Vorrath betr. Mit einer Natural-Sturz-Vorraths-Tabelle. S. 73.

— 6. V. der G. Direction der K. Tabaks-Regie, eine Abänderung in den Plombier-Werkzeugen des Tabaks betr. S. 74.

— 7. V. Die durch Amtsboten zu versendenden Briefe und Pakete betr. S. 75.

— 13. V. Wegen unbefugter Abgabe von Vorspannen. S. 72.

— 19. G. V. Die Freigebung des Einkaufs und Verkaufs der Hausasche und Potasche, und die Errichtung der Potaschen-Siedereien betr. S. 79.

— — V. des K. Ob. Consist. Die Präsentations-Berichte der Patrim. Beamten zu erledigten Geistl. und Schullehrer-Stellen betr. S. 81.

— 21. V. Die Verzollung der durch die disseitigen Staaten gehenden Güter innländischer Handelsleute betr. S. 80.

— 23. K. G. V. Die Abschaffung der Tortur betr. S. 76. — 79.

— 26. K. V. Die Aus- und Einfuhr des Salpeters betr. S. 81.

— 28. Erläuterung einiger Punkte den Zoll und die Accise von Feld-Producten betr. S. 84.

— — V. Die Conscriptions-Verhältnisse der zu Zoller-Accisser- und Umgelder-Stellen vorgeschlagenen Personen betr. S. 87.

Mai 2. K. V. Die Verleihung des Rechts nach Salpeter zu graben betr. S. 82.

— 3. V. Die Bier-Branntwein- und Essig-Accise betr. S. 84.

— 10. K. G. V. Die Aufhebung aller Patrimonial-Gerichtsbarkeit im Königreich betr. S. 85.

— — K. G. V. Die Aufhebung der bisher noch bestandenen Steuerfreiheit der Fürstl. und Gräfl. Besizungen betr. S. 86.

— — G. V. Die Dispensation der Juden von der Minderjährigkeit betr. S. 87.

— — K. V. Die Aufhebung der Appellationen durch Vergleich oder Verzicht betr. S. 87. — 89.

— 16. V. an sämtliche K. Zoll- Accise- und Waaghaus-Beamte, die Einsendung der Auszüge aus den Verzeichnissen über die ein- und ausgehenden Tabake, und die Verrechnung der Strafen und Confiscationen betr. S. 90. — 96.

— 24. Errichtung einer neuen Klasse des K. Militär-Verdienst-Ordens. S. 96.

— — 29. K. V. Die Verhältnisse der Landbataillons-Mannschaft betr. S. 118. — 120.

— — 30. Vorschrift für die K. Bücher-Censoren zu Führung eines Tagbuchs über die von ihnen censirte Schriften. S. 122.

Jul. 1. K. V. Gegen das Medikastriren. S. 120. — 121.

— — 4. K. V. Die Verwandlung freier Allodialgüter in Lehen oder Zinsgüter betr. S. 125.

— — — G. V. Die Einführung von Wanderbüchern statt der bisherigen Handwerks-Kundschaften betr. S. 126. — 129.

— — 5. V. Die Einsendung der Taxgelder betr. S. 130.

— — 6. K. G. V. Die Einführung einer Taxe auf die Hunde betr. S. 123.

— — 8. V. Das Einleggeld in Appellations-Sachen bei dem II. Senat des K. Ob. Justiz-Colleg. betr. S. 129.

— — 15. G. V. Die Bestrafung des Wilddiebstahls der Forst- und Jagd-Officianten betr. S. 143.

— — 19. V. Die Verpachtung des Salpetergrabens und die Rechte und Verbindlichkeiten der Salpeter-Pächter betr. S. 141.

— — 20. V. des K. Kriegs-Colleg. Die Einsendung der Verzeichnisse über die Geld- und Natural-Prästationen für das Landdragoner-Corps betr. S. 130.

— — — Nähere Bestimmungen der G. V. v. 11. Sept. 1807. §. 19. insbesondere die Kreisamtlichen Erlaubnißscheine für herumziehende Gewerbsleute betr. S. 131. — 134.

— — 21. V. des K. Ob. Consist. Die Familien-Register betr. S. 135.

— — 24. Anleitung zu Benuzung der vom Hagel getroffenen Güter. S. 134.

— — 28. K. V. Die nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Gerichtsschreibereien betr. S. 137. — 140.

Aug. 3. G. V. Die Ausdehnung des mit dem Grosherzogthum Baden bestehenden Cartels auf die entweichenden Militärpflichtigen betr. S. 136.

— 4. † Instruction für das Landdragoner-Corps. S. 140. (blos angezeigt.)

— 13. Pol. V. Das Reiten und Fahren durch die Königl. Anlagen in Stuttgart betr. S. 142.

— 16. K. V. Wie injuriöse Aeußerungen gegen die Allerhöchste Person des Königs angesehen werden sollen. S. 142.

— 18. V. Die Berichte zu den Gesuchen um Wirthschafts-Concessionen betr. S. 144.

— — Pol. V. Das Stillehalten der Sr. Königl. Majestät auf der Strasse begegnenden Wagen betr. S. 145.

— — V. Die künftige Einrichtung und Einsendung der Weintabellen ꝛc. betr. nebst Formular. S. 160.

— 19. G. V. Die Verwahrung der Dunggruben betr. S. 144.

— 20. Militär-Conscriptions-Ordnung. S. 146. — 162.

Sept. 5. V. Die Selbstverstümmler betr. S. 161.

— 6. V. Die Verrechnung der Umgelds-Strafen betr. S. 163.

— 9. Post-Verordn. Daß auch die einspännig Fahrenden Lohnkutscher Hauderers-Scheine zu lösen schuldig seien. S. 163.

— — K. V. Die genaue Aufsicht auf die Separatisten und ihre Behandlung betr. S. 164.

— 13. Pol. V. Das Anlegen der Fensterläden betr. S. 166.

— 14. G. V. Die Einrichtung der Bevölkerungs-Listen betr. S. 161. — 163.

— 15. V. Die Einsendung der Vorherbstberichte betr. S. 166.

— — G. V. Das leichtsinnige Fahren und das Ausweichen der Fuhrleute betr. S. 166.

— — V. Die jeder mit einem Boten zu Fuß abgehenden Depesche beizulegenden Laufzettel betr. S. 167.

— 22. V. Wegen des Brennholz-Bedarfs der Salpeter-Admodiateurs. S. 168.

— 28. V. Die ordnungsmäßige Einsendung der zu censirenden Schriften betr. S. 171.

— — V. Die von jeder neu erscheinenden Schrift an das K. Ob. Censur-Colleg. abzugebenden Exemplarien betr. S. 172.

Okt. 5. K. V. Die Aufnahme der Schuzjuden in die Zünfte zu Treibung bürgerlicher Gewerbe betr. S. 168.

— 6. V. Die Accis-Entrichtung beim Verkauf theilbarer Sachen, die nach und nach abgeführt werden, betr. S. 171.

— 7. K. V. Die Reisekostens-Anrechnung Königl. Diener betr. S. 170.

— 9. Herbst-General-Rescript. S. 169.

— — V. Die Form der einzusendenden Berichte über die Capitalsteuer-Aufnahme betr. S. 172. — 174.

— 18. K. V. Die wieder erlaubte Ausfuhr des Salpeters betr. S. 81.

— — V. Des K. Ob. Censur-Colleg. Gegen die ordnungswidrige Einsendung der zum Druk bestimmten Schriften. S. 173.

— 26. G. V. Die Einführung neuer Prozeß-Tabellen betr. Mit Formularen lit. A. und B. S. 175.

Nov. 5. Pol. V. Die Räumung der gemietheten Quartiere an den Quartalien betr. S. 178.

— 7. V. Wegen Behandlung der Heiraths-Concessions-Gesuche in der Minderjährigkeit. S. 176.

— — K. V. Die Lehrer auf der Universität Tübingen betr. S. 179.

— 8. K. V. Die von den Zubringens-Inventuren, Theilungen ꝛc. den Königl. Beamten zu machenden Anzeigen betr. S. 181.

— 9. V. des K. Kriegs-Colleg. Die Einsendung halbjähriger Berichte über die nach der neuen Conscript. Ordn. der K. Kriegskasse zugehörigen Einkünfte betr. S. 179.

— 14. V. Wegen Abstellung des persönlichen Sollicitirens bei der Königl. Conscript. Commission. S. 180.

